



Gewaltschutzzentren Österreichs
Interventionsstelle Wien

Gewaltschutzzentrum Burgenland
Gewaltschutzzentrum Kärnten
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
Gewaltschutzzentrum Salzburg
Gewaltschutzzentrum Steiermark
Gewaltschutzzentrum Tirol
Gewaltschutzstelle Vorarlberg
Interventionsstelle Wien

REFORMVORSCHLÄGE

BUNDESVERBAND

LEFÖ-IBF

JUNI 2020

REFORMVORSCHLÄGE 2020

ENDREDAKTION der Reformvorschläge des Bundesverbandes

Mag^a Karin Göllly, Gewaltschutzzentrum Burgenland

Drⁱⁿ Barbara Jauk, Gewaltschutzzentrum Steiermark

Mag^a Hanna Salicites, Gewaltschutzzentrum Niederösterreich

Mag^a Sylvia Zwettler, Gewaltschutzzentrum Niederösterreich

ENDREDAKTION der Reformvorschläge von LEFÖ-IBF

Mag^a Evelyn Probst, Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

ERARBEITUNG DER REFORMVORSCHLÄGE im Juristischen Fachforum durch

Mag^a Alessandra Beyer (Gewaltschutzzentrum Kärnten)

Mag^a Hui-Ju Hsieh (Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel)

Drⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)

Mag^a Sarah Lengheim, MA (Gewaltschutzzentrum Burgenland)

Mag^a Mariella Mayrhofer, MA (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)

Mag^a Melanie Mlaker (Gewaltschutzzentrum Tirol)

Mag^a Birgit Reiner (Gewaltschutzzentrum Steiermark)

Mag^a Christina Riezler, BA (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

Mag^a Hanna Salicites (Koordinatorin, Gewaltschutzzentrum Niederösterreich)

Mag^a Mirjana Suta (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)

Drⁱⁿ Verena Tadler, LL.M. (Interventionsstelle Wien)

Mag^a Christine Tinzl (Interventionsstelle Wien)

MMag^a Angelika Wehinger (ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg)

Mag^a Sylvia Zwettler (Koordinatorin, Gewaltschutzzentrum Niederösterreich)

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
VORWORT	9
BEST-OF DER REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN/DER INTERVENTIONSSTELLE ÖSTERREICHS	11
I. REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN/INTERVENTIONS-STELLE ÖSTERREICHS.....	19
1. STRAFRECHT	19
1.1. Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen.....	19
1.2. Weisungen.....	20
1.2.1. Weisung auf Antrag des Opfers	20
1.2.2. Weisung zum opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung	21
1.2.3. Weisungen in Zusammenhang mit § 107a und § 107c StGB	21
1.2.4. Information der Polizei über strafgerichtliche Weisungen	22
1.3. Legaldefinition von „Häuslicher Gewalt“ im StGB	22
1.4. Zwangsheirat	23
1.5. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus	24
1.6. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt.....	24
1.7. Beharrliche Verfolgung	25
1.8. § 107c StGB Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	26
1.9. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“	27
1.10. Schaffung eines eigenen Straftatbestandes für das Herstellen von Bildaufnahmen ohne Einwilligung betroffener Personen	29
1.11. Kindesentziehung	30
1.12. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung	32
1.12.1. Ausgestaltung als Officialdelikt.....	32
1.12.2. Eigenzuständigkeit des Landesgerichts	33
1.12.3. Implementierung des § 218 StGB	33
1.13. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	35

1.13.1.	Begriffsklärung: sexuelle – sexualisierte Gewalt	35
1.13.2.	Begriff „Sexueller Missbrauch“	36
2.	STRAFVERFAHREN	36
2.1.	Datenrückfassung gemäß § 135 StPO	36
2.1.1.	Datenrückfassung hinsichtlich § 107a und § 107c StGB	36
2.1.2.	Möglichkeit der Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB	37
2.2.	Opferbegriff in der StPO	38
2.3.	Erweiterung der Definition in § 66a Abs 1 Z 2 StPO	38
2.4.	Erweiterung der Opfergruppen gemäß § 65 Z 1 StPO	39
2.4.1.	Opfer von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	39
2.4.2.	Kinder und Jugendliche als Zeuginnen/Zeugen einer Gewalttat.....	40
2.5.	Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss	41
2.6.	Erweiterung der Opferrechte um den amtswegigen Erhalt einer Kopie der Anzeigenbestätigung sowie der eigenen Niederschrift.....	41
2.7.	Information der Opfer über die einzelnen Verfahrensstadien	42
2.8.	§ 76 StPO Amts- und Rechtshilfe – Übermittlung von personenbezogenen Daten an Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG	43
2.9.	Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO	44
2.10.	Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte	44
2.11.	Verständigung von Opfern im Zusammenhang mit Untersuchungshaft	46
2.11.1.	Bei Flucht und Wiederergreifung aus der Untersuchungshaft von Amts wegen.....	46
2.11.2.	Bei Verhängung der Untersuchungshaft und vorläufiger Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher	47
2.11.3.	Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung	47
2.11.4.	Bei Freilassung aus der Festnahme.....	48
2.11.5.	Weisungen bei Entlassung aus der Untersuchungshaft.....	49
2.12.	Betretungsverbot nicht als gelinderes Mittel statt Untersuchungshaft in Hochrisikofällen	50
2.13.	Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge.....	51
2.14.	Zurücklegung der Anzeige gemäß § 1 Abs 3 StPO, § 100 Abs 3a StPO iVm § 35c StAG...	52
2.15.	Prozessbegleitung	53

2.15.1. Gleichstellung der juristischen Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter mit Verfahrenshilfeverteidigerinnen/Verfahrenshilfeverteidigern	53
2.15.2. Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleitung zur sachverständigen Befundaufnahme	53
2.16. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)	54
3. STRAFVOLLZUG	57
3.1. Bewährungshilfe und Weisungen bei Haftaufschub gemäß § 6 StVG	58
3.2. Verständigungsrecht bei Haftantritt	60
3.3. Verständigungsrecht bei Flucht und Wiederergreifung aus der Strafhaft von Amts wegen..	60
3.4. Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen	60
3.5. Weisungen bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen	62
3.6. Elektronisch überwachter Hausarrest.....	63
3.6.1. Bewilligung bei Sexualdelikten	63
3.6.2. Äußerungsrecht.....	64
3.6.3. Weisungen	64
3.6.4. Betreuung im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests.....	65
4. UNTERBRINGUNGSGESETZ.....	65
Verständigung der Opfer von einer Unterbringung und deren Aufhebung nach dem Unterbringungsgesetz.....	65
5. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ.....	67
5.1. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz gemäß § 22 Abs 2 SPG	67
5.1.1. Einberufung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen	67
5.1.2. Informationen aus Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen.....	68
5.1.3. Verwaltungsübertretung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz gemäß § 84 SPG	69
5.2. Gewaltpräventionszentren gemäß § 25 Abs 4 SPG	70
5.2.1. Grundlegendes	70
5.2.2. Namensgebung	70
5.2.3. Opferschutz als vorrangiges Ziel	71
5.2.4. Kostenersatzpflicht für Minderjährige	72
5.3. Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38a SPG	72
5.3.1. Entfall Schutzbereich Schulen.....	73

5.3.2.	Informationspflichten - Verständigung hinsichtlich Minderjähriger	74
5.3.3.	Aufnahme des § 382g EO in § 38a SPG	74
5.3.4.	Präventive Rechtsaufklärung.....	75
5.3.5.	Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a Abs 10 SPG	75
5.3.6.	Informationspflicht der Exekutive gegenüber der gefährdenden Person	76
5.4.	Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG	76
5.5.	Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden gemäß § 53a Abs 3 SPG	77
5.6.	Übermittlung personenbezogener Daten an Opferschutzeinrichtungen nach § 25 Abs 3 SPG gemäß § 56 SPG	78
5.7.	Zentrale Gewaltschutzdatei gemäß § 58c SPG	79
6.	EXEKUTIONSORDNUNG.....	80
6.1.	Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, 382e, 382g EO	80
6.1.1.	Beschlussfassungsfrist	80
6.1.2.	Vergleiche	81
6.1.3.	Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung	81
6.2.	Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO	82
6.3.	Problemstellungen hinsichtlich §§ 382b, 382e und 382g EO.....	83
6.3.1.	Einstweilige Verfügungen nach § 382b EO und Lebensgemeinschaften	83
6.3.2.	Notwendige Ergänzungen in § 382e und § 382g EO	84
6.4.	Verstöße gegen einstweilige Verfügungen.....	85
6.4.1.	Vollzug des § 382g Abs 1 Z 2 EO	85
6.4.2.	Verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen.....	86
7.	GRENZÜBERSCHREITENDER GEWALTSCHUTZ	89
7.1.	„Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme zivilrechtlichen Charakters.....	90
7.2.	„Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme in Strafsachen	91
8.	ZIVILPROZESSORDNUNG	93
8.1.	Prozessbegleitung im Zivilverfahren.....	93
8.2.	Vernehmung im Zivilverfahren.....	94
8.2.1.	Abgesonderte Vernehmung.....	94
8.2.2.	Schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen	95
9.	VERBRECHENSOPFERGESETZ	95

9.1.	Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld gemäß § 6a VOG	96
9.1.1.	Ausweitung des Anspruchs auf Pauschalentschädigung	96
9.1.2.	Erhöhung der Pauschalbeträge	97
9.2.	Ausschlussbestimmungen	98
9.2.1.	Grobe Fahrlässigkeit	98
9.2.2.	Subsidiarität	99
9.3.	Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung gemäß § 9 VOG	100
9.3.1.	Schulung der betroffenen Berufsgruppen	100
9.3.2.	Verfahrensdauer	101
9.4.	Beginn und Ende der Hilfeleistungen gemäß § 10 VOG	101
9.5.	Übergang von Ersatzansprüchen gemäß § 12 VOG	103
9.6.	Informationspflicht in Ambulanzen und Erst- oder Notaufnahmen	103
10.	BESTIMMUNGEN IN GESETZEN DER GESUNDHEITSBERUFE	104
10.1.	Anzeige- und Mitteilungspflicht der Gesundheitsberufe	104
10.2.	Schulungen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Gesundheitsberufen	105
10.3.	Einrichtung von Opferschutzgruppen an Krankenanstalten	106
10.3.1.	Teilnahme an Opferschutzgruppen	106
10.3.2.	Eigenständige Opferschutzgruppen	106
11.	FREMDENRECHT	107
12.	GERICHTSORGANISATIONSGESETZ	107
12.1.	Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle gemäß § 4 Abs 1 GOG	107
12.2.	Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht	108
12.3.	Verpflichtende Fortbildungen der Justiz	109
12.4.	Zuständigkeit von Familienrichterinnen und Familienrichtern für Fälle gemäß § 382g EO	110
12.5.	Einrichtung von Zeuginnen- und Zeugenräumen in jedem Gerichtsgebäude	110
13.	GERICHTSGEBÜHRENGESETZ	111
II. REFORMVORSCHLÄGE ZUM SCHUTZ FÜR BETROFFENE VON FRAUENHANDEL –		
LEFÖ/IBF		112
1.	STRAFRECHT	112
1.1.	Non Punishment - Straffreiheit der Opfer	112
1.2.	Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Strafgerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB	112

2. VERBRECHENSOPFERGESETZ	113
3. AUFENTHALTSTITEL.....	114
3.1. Aufenthaltstitel für EWR – Bürgerinnen.....	114
3.2. Aufenthaltsberechtigung für Opfer nach § 57 Abs 1 Z 2 AsylG	114
3.3. Rot-Weiß-Rot-Karte plus - Aufenthaltsverfestigung	115
3.4. Menschenhandel / Frauenhandel als internationales Delikt.....	116
4. AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ	117
5. DIE UMSETZUNG DER OPFERSCHUTZRICHTLINIE 2012/29/EU UND DIE StPO	117
5.1. Die explizite Aufnahme des § 50 Abs 2 in den § 70 Abs 1 StPO	117
5.2. Besonders schutzbedürftige Opfer	118
5.3. Rechtsmittel der Privatbeteiligten	118
5.4. Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung für Opfer gem § 65 StPO	118
6. EXPLIZITE AUFNAHME VON „OPFERN VON AUSBEUTUNG UND MENSCHENHANDEL“ IN DEN § 25 Abs 3 SPG	119
7. AUFNAHME EINER GESETZLICHEN ERMÄCHTIGUNG DER DATENÜBERMITTLUNG AN LEFÖ-IBF ALS GEEIGNETE OPFERSCHUTZEINRICHTUNG iSd § 25 Abs 3 SPG iVm § 56 Abs 1 Z 3 SPG IM VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT	119

VORWORT

Das Jahr 2019 war für die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle allgemein und die Juristischen Delegierten des Bundesverbands und das Juristische Fachforum im Besonderen geprägt von den Vorbereitungen für das Gewaltschutzgesetz, das großteils mit 01.01.2020 in Kraft trat. Der Schutz vor Gewalt im Beziehungskontext stand 2019 verstärkt auf der politischen Agenda, dies auch aufgrund mehrerer Beziehungsmorde an Frauen zu Beginn des Jahres 2019. Die bereits 2018 von der Staatssekretärin im BM.I ins Leben gerufene Task Force Strafrecht erstattete bis Februar 2019 zahlreiche Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern.

In der Folge wurden im parlamentarischen Verfahren Gesetzesentwürfe unter anderem zum Dritten Gewaltschutzgesetz¹, zum Sicherheitspolizeigesetz² und zum Verbrechensofergesetz sowie zu den Anzeigenpflichten in den Gesundheitsberufen³ in die Begutachtung geschickt. Wie viele andere einschlägig tätige Behörden und Einrichtungen aus dem Justiz-, Opferschutz- und Täterarbeitsbereich erstattete auch der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle umfangreiche und kritische Stellungnahmen zu diesen Entwürfen.⁴ Nur wenige Tage nach Ende der parlamentarischen Begutachtungsfrist wurde von einigen Abgeordneten ein Initiativantrag für ein „Gewaltschutzgesetz 2019“ an den Nationalrat erstattet und in der Folge ohne Befassung im Justizausschuss und unter Berücksichtigung kurzfristig eingebrachter Abänderungsanträge knapp vor der Nationalratswahl im September 2019 beschlossen. Eine Bedachtnahme auf die im Begutachtungsverfahren eingelangten, überwiegend kritischen Stellungnahmen war damit nicht erfolgt. Diese Vorgehensweise führte zu Unverständnis und viel Kritik an der aus Expertinnensicht überstürzten politischen Vorgangsweise. Schlussendlich brachte das Gewaltschutzgesetz 2019 Änderungen in 25 Gesetzen mit sich, wobei das rasche und unterschiedliche Inkrafttreten einzelner Gesetze dazu führte, dass betroffene Berufsgruppen nur unzulänglich oder überhaupt nicht auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen vorbereitet werden konnten.⁵

Inhaltlich sind vor allem die grundlegenden Änderungen in § 38a Sicherheitspolizeigesetz, mit dem das Betretungsverbot um ein Annäherungsverbot erweitert wurde, neben anderen Neuerungen im SPG, wie der Einführung Sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen in Hochrisikofällen zu erwähnen. Daneben kam es zu teils gravierenden Erhöhungen der Strafraumen in Bezug auf Gewaltdelikte im Strafgesetzbuch. Insgesamt ist festzuhalten, dass das Gewaltschutzgesetz 2019 nicht in der Tradition des Ersten und Zweiten Gewaltschutzgesetzes steht. Die Auswirkungen der umfassenden Änderungen bzw. Neuregelungen sind abzuwarten und erneut einer kritischen Bewertung zu unterziehen, die in den

¹ 158/ME XXVI. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00158/index.shtml (30.04.2020).

² 155/ME, XXVI. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00155/index.shtml (30.04.2020).

³ 157/ME, XXVI. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00157/index.shtml (30.04.2020).

⁴ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_04980/imfname_758053.pdf,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_04982/imfname_758055.pdf,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_04981/imfname_758054.pdf (30.04.2020).

⁵ Beispielsweise traten weitreichende Änderungen der Anzeigenpflichten für die Gesundheitsberufe bereits am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

jährlichen Reformvorschlägen der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle wieder ihren Niederschlag finden wird.⁶

Im Jahr 2019 beschäftigten sich die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle allerdings nicht ausschließlich mit dem Gewaltschutzgesetz 2019. Daneben wurden in den jeweiligen parlamentarischen Begutachtungsverfahren auch Stellungnahmen zu folgenden Gesetzesentwürfen erstattet: zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird⁷, zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)⁸ und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden⁹.

Drⁱⁿ Barbara Jauk

⁶ Jeweils zu finden unter <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at> (30.04.2020).

⁷ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_03812/imfname_735093.pdf (30.04.2020).

⁸ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_03645/imfname_729616.pdf (30.04.2020).

⁹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_05218/imfname_769321.pdf (30.04.2020).

BEST-OF DER REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCUTZZENTREN/DER INTERVENTIONSSTELLE ÖSTERREICHS

1. STRAFRECHT

1.1. Weisungen

Häusliche Gewalt dient der Gewalttäterin/dem Gewalttäter zur Herstellung sowie Aufrechterhaltung von Macht und Kontrolle über sein Opfer. Dabei handelt es sich um Beziehungsmuster, deren Veränderung von der Gewalttäterin/von dem Gewalttäter im Rahmen von opferschutzorientierter Täterarbeit erlernt werden kann. Weisungen zu opferschutzorientierter Täterarbeit etwa können einen Beitrag dazu leisten, den Schutz und die Sicherheit des Opfers zu erhöhen. Es sollten insgesamt die bestehenden Weisungsmöglichkeiten ausgeweitet und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang erweitert werden. Insbesondere sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Polizei über strafgerichtliche Weisungen in Kenntnis gesetzt wird und bei einem Verstoß dagegen einschreiten kann (vgl hierzu Punkt 1.2. der Reformvorschläge).

1.2. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion auf gefährliche Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass viele Verfahren eingestellt werden oder ein Freispruch erfolgt, weil die Staatsanwaltschaft bzw das Gericht die Drohung bloß als „situationsbedingte Unmutsäußerung“ wertet. Einer Beziehung, die von psychischer und/oder physischer Gewalt geprägt ist, ist die Absicht der gefährlichen Drohung immanent, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen (vgl hierzu Punkt 1.6. der Reformvorschläge).

1.3. Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems § 107c StGB

§ 107c StGB macht es möglich, gegen Belästigungen im Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems strafrechtlich vorzugehen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass vor allem in Bezug auf die einmalige Veröffentlichung von intimen Fotos legitimer Bedarf besteht, da auch dies für die betroffene Person weitreichende Folgen haben kann (vgl hierzu Punkt 1.8. der Reformvorschläge).

1.4. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“

Die derzeitige Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Drohung oder der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können. Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt ist dies nicht nachvollziehbar. Viele Betroffene schildern, dass die erlebte psychische Gewalt schwerwiegendere Auswirkungen hat als körperlichen Übergriffe. Eine

Sanktionierung von psychischer Gewalt durch das Strafrecht wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung (vgl hierzu Punkt 1.9. der Reformvorschläge).

2. STRAFVERFAHREN

2.1. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“. Auch Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention normiert für Opfer ein umfassendes Informationsgebot das gesamte Verfahren betreffend. In Österreich wurden entgegen der Istanbul-Konvention Informationsrechte beschränkt (§ 70 Abs 1a StPO). Opfer ohne Prozessbegleitung werden meist nicht über die Verfahrensstadien informiert. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, erscheint geboten (vgl hierzu Punkt 2.7. der Reformvorschläge).

2.2. Übermittlung personenbezogener Daten bei Anzeigen nach §§ 107a, 107b und 107c StGB an Opferschutzeinrichtungen gemäß § 25 Abs 3 SPG

Es bedarf einer gesetzlich normierten Regelung der Datenübermittlung bei beharrlicher Verfolgung, fortgesetzter Gewaltausübung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems an die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle, sodass eine proaktive Kontaktaufnahme zu den betroffenen Personen ermöglicht wird. Da es sich bei personenbezogenen Daten aus einer Strafanzeige nicht um sicherheitspolizeiliche Daten handelt, sondern um „StPO-Daten“, ist eine gesetzliche Normierung in der StPO zu verankern, auf welche § 56 SPG Bezug nehmen muss. Mittels Erlasses sollte eine verpflichtende Übermittlung dieser Daten an die Opferschutzeinrichtung durch die Exekutive festgeschrieben werden (vgl hierzu Punkt 2.8. der Reformvorschläge).

2.3. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Die Rechtsmittelmöglichkeit für Privatbeteiligte besteht nur gegen Freisprüche, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte. Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte ist kein Rechtsmittel möglich. Die Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde bei Verstößen gegen Opferrechte (zB Gewährung der Akteneinsicht, Informationsrechte, Recht auf Kontradiktorische Vernehmung, Fortführung des Verfahrens usw) sollte gesetzlich normiert werden (vgl hierzu Punkt 2.10. der Reformvorschläge).

2.4. Betretungsverbot nicht als gelinderes Mittel statt Untersuchungshaft in Hochrisikofällen

Das Gelöbnis, ein angeordnetes Betretungs- und Annäherungsverbot nach § 38a SPG nicht zu übertreten bzw eine bestimmte Wohnung nicht zu betreten, ist als gelinderes Mittel anstelle der Verhängung von Untersuchungshaft gemäß § 173 Abs 5 Z 3 und 4 StPO möglich, zum Schutz der Opfer jedoch oft nicht ausreichend. In Hochrisikofällen reicht ein Betretungs- und Annäherungsverbot nicht aus, um schwerste Gewalt und/oder Tötungsdelikte zu verhindern. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft sollte in Fällen häuslicher Gewalt ein Vorgehen nach § 173 Abs 5 Z 3 und 4 StPO ausgeschlossen sein (vgl hierzu Punkt 2.12. der Reformvorschläge).

2.5. Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge

Bei Beschlüssen über Einstellungen von Strafverfahren ist eine Zustellung mittels Einschreiben nicht vorgesehen. Daher kommt es vor, dass Opfer keine bzw nicht fristgerecht Kenntnis von der Einstellung erlangen, wodurch ihnen das Recht auf die Einbringung eines Fortführungsantrages verwehrt bleiben kann. Darüber hinaus sind die inhaltlichen Voraussetzungen an einen Fortführungsantrag für unvertretene Opfer mangels Fachwissens kaum zu erfüllen. Die Pauschalkosten iHv € 90,00 bei Zurück- oder Abweisung schrecken Opfer ab. Die Zustellung der Mitteilung durch RSa Brief sollte normiert, die inhaltlichen Voraussetzungen erleichtert und die Pauschalkosten iHv € 90,00 gestrichen werden (vgl hierzu Punkt 2.13. der Reformvorschläge).

2.6. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

Bei lange andauernden Gewaltbeziehungen mit klarem Machtungleichgewicht oder schwerer Gewalt sollten diversionelle Maßnahmen ausgeschlossen sein. Ungeeignet sind in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße. Weiters sollten diversionelle Erledigungen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität nicht möglich sein (Gefahr der Bagatellisierung). Die Bestimmung in § 206 Abs 1 StPO, wonach Opfern vor einem beabsichtigten diversionellen Vorgehen ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben ist, findet nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle in der Praxis kaum Anwendung (vgl hierzu Punkt 2.16. der Reformvorschläge).

3. STRAFVOLLZUG

3.1. Verständigungsrecht bei Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung im Regelfall keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts bzw darüber, ob ein Haftaufschub gewährt wurde. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet Opfer oft schwer. Es bedarf daher der Schaffung einer Bestimmung, die es ermöglicht, dass Opfer vom Zeitpunkt des Haftantrittes, über einen eventuellen Haftaufschub sowie über

den Haftort der verurteilten Person in Kenntnis gesetzt werden (vgl hierzu die Punkte 3.1. und 3.2. der Reformvorschläge).

3.2. Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen

Gewaltbetroffene Opfer leben häufig in großer Sorge vor dem Zeitpunkt, in dem die verurteilte Person nach Verbüßung der Freiheitsstrafe aus der Justizanstalt oder aus dem Maßnahmenvollzug entlassen wird oder vor Ausgängen während der Verbüßung der Haftstrafe. Es bedarf daher der Erweiterung der derzeit bestehenden Regelung dahingehend, dass Opfer zur Erstellung eines adäquaten Sicherheitsplans rechtzeitig vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen und ebenso rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung der verurteilten Person verständigt werden (vgl hierzu Punkt 3.4. der Reformvorschläge).

4. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

4.1. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

§ 22 Abs 2 SPG schafft die gesetzliche Grundlage für die Einberufung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen durch die und unter der Leitung der Sicherheitsbehörde. Opferschutzeinrichtungen steht lediglich die Möglichkeit der Anregung einer solchen Fallkonferenz zu. Wesentlich ist, dass in diesen Fallkonferenzen stets die Rechte und Interessen der Opfer und deren Schutz im Fokus stehen. (vgl hierzu Punkt 5.1. der Reformvorschläge).

4.2. Gewaltpräventionszentren

Mit 01.01.2021 tritt § 25 Abs 4 iVm § 38a Abs 8 SPG in Kraft, mit der sogenannte Gewaltpräventionszentren etabliert werden sollen, die eine Beratung für Gefährderinnen/Gefährder anbieten werden. Da sich diese Gewaltpräventionszentren (GPZ) namentlich kaum von den Gewaltschutzzentren (GSZ) unterscheiden, ist anzunehmen, dass es zu Verwechslungen und Unklarheiten betreffend die jeweiligen Zuständigkeiten kommen wird. Vorgeschlagen wird daher eine Namensänderung in „Täterberatungsstelle (TBS)“. Ziel von Gewaltpräventionsberatung muss der Opferschutz sein und die Verhinderung von weiteren Gewaltübergriffen sein. Das kann nur über langfristige Betreuung im Sinne von opferschutzorientierter Täterarbeit erreicht werden. (vgl hierzu Punkt 5.2. der Reformvorschläge).

4.3. Betretungs- und Annäherungsverbot

Im Gewaltschutzgesetz 2019 ist nun als Schutzbereich die „Wohnung“ samt Annäherungsverbot an die Person von 100 Metern vorgesehen. Der Wegfall des Betretungsverbots bei den Schutzbereichen Schulen/Kindergärten/Horte kann zu Schutzlücken in der Praxis führen, da ein potentiell Aufeinandertreffen regelmäßig ein Gefährdungsmoment darstellt. Auch eine staatliche Verständigungspflicht gegenüber relevanten Einrichtungen und Betreuungspersonen halten die

Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle für unerlässlich, wenn Minderjährige durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot geschützt werden, da diese Zielgruppe mitunter noch nicht in der Lage ist, ihre eigenen Rechte und Interessen ausreichend zu artikulieren oder eine Gefahrensituation entsprechend einzuschätzen (vgl hierzu Punkt 5.3. der Reformvorschläge).

4.4. Aufnahme des § 382g EO in § 38a SPG

Bringt eine gefährdete Person nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots fristgerecht einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO ein, kommt es zu keiner Verlängerung des Betretungsverbotes. Dies kann zu einer massiven Schutzlücke führen. Diese Differenzierung im Gegensatz zu § 382b und § 382e EO ist nicht nachvollziehbar (vgl hierzu Punkt 5.3.3. der Reformvorschläge).

4.5. Präventive Rechtsaufklärung

In § 38a SPG idF Gewaltschutzgesetz 2019 ist die präventive Rechtsaufklärung nicht mehr vorgesehen. Dies widerspricht dem Opferschutz. Es braucht sowohl die präventive Rechtsaufklärung durch die Exekutive als auch die opferschutzorientierte Täterarbeit. Die Signalwirkung, die ein Aufklärungsgespräch, durchgeführt von geschulten Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten hat, kann die Gewaltpräventionsberatung durch Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter nicht im selben Ausmaß und mit derselben Wirkungskraft erreichen. Es geht darum, der gefährdenden Person zu signalisieren, dass die ausgeübte Gewalt Unrecht ist und sanktioniert wird – diese Aufgabe kann nur die Sicherheitsbehörde im Auftrag des Staates übernehmen (vgl hierzu Punkt 5.3.4. der Reformvorschläge).

4.6. Informationspflicht der gefährdenden Person durch die Exekutive

Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots keine Kenntnis erhält. Dies kann ein Sicherheitsrisiko darstellen, welches mit einer Information der gefährdenden Person durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vermindert werden könnte. Eine derartige Informationspflicht ist derzeit im Gesetz nicht verankert (vgl. hierzu Punkt 5.3.6. der Reformvorschläge).

5. EXEKUTIONSORDNUNG

5.1. Beschlussfassungsfrist

Bezirksgerichte haben im Verfahren wegen einstweiliger Verfügungen keine Frist zur Entscheidung und Zustellung über eingebrachte Anträge. Dadurch können Schutzlücken entstehen, in denen das Betretungsverbot ausgelaufen ist, die einstweilige Verfügung jedoch noch nicht in Kraft ist. Sicherheitsrisiken können auch auftreten, wenn eine einstweilige Verfügung ohne vorangegangenes Betretungsverbot bei Gericht beantragt wird. Eine gesetzlich festgelegte Frist, innerhalb derer die

Bezirksgerichte tunlichst über Anträge zu entscheiden haben, könnte diese Problematik entschärfen (vgl hierzu Punkt 6.1.1. der Reformvorschläge).

5.2. Notwendige Ergänzungen in § 382e und § 382g EO

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen im § 382c EO beziehen sich auf einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen. Was einstweilige Verfügungen zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382e) und vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382g) betrifft, fehlen verfahrensrechtliche Anordnungen über die Anhörung der Antragsgegnerin/des Antragsgegners und die Zustellung der einstweiligen Verfügung. Eine Sanierung von § 382e und § 382g wäre hier notwendig (vgl hierzu die Punkte 6.3.2., 6.3.3. und 6.3.4. der Reformvorschläge).

5.3. Vollzug einstweiliger Verfügungen

Derzeit kann die Polizei vom Gericht nicht mit dem Vollzug des Verbots brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahmen bei einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre oder auch bei einem Annäherungsverbot bei einer einstweiligen Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt betraut werden, was im Kontext anderer Vollzugsbestimmungen nicht nachvollziehbar ist. Außerdem ist die Verwaltungsstrafbarkeit von Verstößen gegen bestimmte Verbote in einstweiligen Verfügungen zum allgemeinen Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nicht nachvollziehbar unterschiedlich geregelt. Ebenso erscheint das Risiko der Beurteilung von Opferverhalten als Beitragstäterschaft als höchst problematisch. Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung (vgl hierzu Punkt 6.4. der Reformvorschläge).

6. ZIVILPROZESSORDNUNG

Schonende Einvernahme (§§ 289a und 289b ZPO)

Auch in Zivilverfahren besteht die Möglichkeit, schonend einvernommen zu werden. Leider finden diese Bestimmungen sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern und Jugendlichen bislang nur selten Anwendung. Zum Schutz der Betroffenen sollten die Bestimmungen zu Muss-Bestimmungen umgestaltet werden, wenn eine Aussage in Anwesenheit der Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter aufgrund der persönlichen Betroffenheit oder im Hinblick auf das Beweisthema nicht zumutbar ist. Weiters sollte auch Opfern im Sinne des § 65 Abs 1 lit b StPO sowie Opfern gemäß § 66a StPO die Möglichkeit der schonenden Vernehmung offenstehen (vgl hierzu Punkt 8.2. der Reformvorschläge).

7. VERBRECHENSOPFERGESETZ

Das VOG schafft viele Hürden für die Inanspruchnahme und wird deshalb in der Praxis oft nicht genutzt. Die Kriterien für die Bewilligung seitens des Sozialministeriumservice sind nicht eindeutig und die Entscheidung, etwa über einen Kostenersatz von Therapiekosten, ist zum Zeitpunkt der notwendigen

Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar. In der Praxis zeigt sich, dass vom Sozialministeriumservice häufig eine strafrechtliche Verurteilung abgewartet wird, bevor über die Anspruchsberechtigung entschieden wird. Auch die lange Verfahrensdauer birgt viele Ungewissheiten für betroffene Personen. Deshalb, und weil es auf Grundlage rechtlich und/oder politisch bindender Völkerrechtsquellen eine staatliche Verpflichtung gibt, Verbrechenopfern Wiedergutmachung zu ermöglichen, hat das VOG gerechte und angemessene Leistungen zu gewähren, falls diese von den primär Verpflichteten nicht erbracht werden.

7.1. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld § 6a VOG

7.1.1. Ausweitung des Anspruchs auf Pauschalentschädigung

§ 6a VOG greift zu kurz, indem eine Pauschalentschädigung nur bei schwerer Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) oder bei Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB), nicht aber bei leichter Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung vorgesehen ist. Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren bzw im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB (zB weil das Opfer keine Medikamente oder Psychotherapie in Anspruch nehmen muss), obwohl die psychischen Folgen sexualisierter Gewaltdelikte oftmals akute Traumatisierungen sind und zusätzlich lebenslang die Gefahr von Retraumatisierungen besteht. Dadurch bleiben häufig etwa die Folgen sexualisierter Gewaltausübung unberücksichtigt (vgl hierzu Punkt 9.1.1. der Reformvorschläge).

7.1.2. Erhöhung der Pauschalbeträge

Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention und EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten zielen auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge, die je nach Schwere und Verletzung gesetzlich zu bemessen sind, angebracht (vgl hierzu Punkt 9.1.2. der Reformvorschläge).

7.2. Beginn und Ende der Hilfeleistungen § 10 VOG

Um einen Ersatzanspruch bei Krisenintervention, Bestattungskosten und Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 2a, 8 und 10 VOG) zu wahren, muss binnen drei Jahren nach dem Vorfall ein dementsprechender Antrag gestellt werden. Die Tatsache, dass die Pauschalentschädigung innerhalb einer Frist zu beantragen ist, die mit der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu laufen beginnt, kann besonders schwer traumatisierte Opfer von der Antragstellung ausschließen. Auch zum Tatzeitpunkt minderjährige Opfer, bei denen im Strafverfahren keine Begutachtung zur Klärung der Frage des Vorliegens einer schweren Körperverletzung erfolgte, haben keinen Anspruch auf Pauschalentschädigung (vgl hierzu Punkt 9.4. der Reformvorschläge).

8. BESTIMMUNGEN IN DEN GESETZEN DER GESUNDHEITSBERUFE

Anzeige- und Mitteilungspflicht der Gesundheitsberufe

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurden die Anzeige- und Mitteilungspflicht für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gesundheitsberufe vereinheitlicht und erweitert. Diese Bestimmungen dienen jedoch nicht alle dem Opferschutz. Die Verschwiegenheit als Grundpfeiler der psychotherapeutischen und klinisch-psychologischen Tätigkeit wird durch die Anzeigepflicht erheblich erschüttert. Die gesetzliche Anzeigepflicht bei Vergewaltigung birgt die Gefahr, dass Betroffene die notwendigen medizinischen Maßnahmen nach einem sexuellen Übergriff nicht mehr vornehmen lassen. Opfern von sexualisierter Gewalt kann dadurch die Entscheidungshoheit über eine Anzeigenerstattung genommen werden (vgl. hierzu Punkt 10 der Reformvorschläge).

9. GERICHTSGEBÜHRENGESETZ

Gebührenbefreiung im Bereich der exekutiven Umsetzung der einstweiligen Verfügungen

Es gibt eine gänzliche Gebührenbefreiung betreffend die Beantragung von einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, § 382e und § 382g EO, nicht aber bei deren exekutiver Umsetzung nach § 355 EO. Diese stellt für die Betroffenen eine finanzielle Belastung dar, weshalb von der Einleitung eines Exekutionsverfahrens in vielen Fällen Abstand genommen wird (vgl. hierzu Punkt 13. der Reformvorschläge).

I. REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCUTZZENTREN/INTERVENTIONSSTELLE ÖSTERREICH

1. STRAFRECHT

1.1. Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen

Bei häuslicher Gewalt und Stalking sind Geldstrafen kein adäquates Mittel, da der Unrechtsgehalt dieser Taten durch eine solche Sanktionsform nicht ausreichend hervorgehoben wird. Darüber hinaus besteht die Gefahr von negativen Konsequenzen für das Opfer, wenn aufgrund der Geldstrafe das Familieneinkommen belastet wird bzw die Straftäterin/der Straftäter ihren/seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe ist bei Straftaten wie Stalking, Nötigung und gefährlicher Drohung, welche im Kontext von häuslicher Gewalt begangen wurden, aus Sicht der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle nicht zielführend. Voraussetzung von wirksamer Prävention und effektivem Opferschutz ist eine nachhaltige Änderung des Verhaltens durch die beschuldigte Person. Diese Verhaltensänderung wird vor allem durch den Ausspruch einer bedingten Freiheitsstrafe - verbunden mit Weisungen und Auflagen - unterstützt.

Zudem besteht die Gefahr, dass eine Geldstrafe die finanzielle Situation des Opfers beeinträchtigt. Auch in den Erläuterungen (Z 253) zu Art 48 der Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wird darauf hingewiesen, dass die Verurteilung der Straftäterin/des Straftäters zu einer Geldstrafe eine indirekte Bestrafung des Opfers darstellen kann und daher darauf zu achten ist, dass die Geldstrafe keine finanziellen Schwierigkeiten des Opfers nach sich zieht.

In diesem Zusammenhang gilt es auch, auf die Studie von Grafl/Haider¹⁰ hinzuweisen, welche die Strafenpraxis im Zeitraum von 2008 bis 2017 analysieren. Diese Untersuchung zeigt beträchtliche regionale Unterschiede in der Strafenpraxis. Im OLG-Sprengel Wien etwa lag der Anteil der Freiheitsstrafen im Jahr 2017 bei 78 %, im OLG-Sprengel Innsbruck hingegen nur bei 21 %. Auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen wird im OLG-Sprengel Innsbruck in mehr als der Hälfte aller Fälle noch immer eine unbedingte Geldstrafe verhängt, während im OLG-Sprengel Linz die bedingte nachgesehene Freiheitsstrafe und in den OLG-Sprengeln Graz und Wien die unbedingte Freiheitsstrafe

¹⁰ Untersuchung der Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässiger Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017; https://strafrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht/Grafl/CG/Grafl_Haider_Entwicklung_der_Strafenpraxis_bei_Koerperverletzung_und_Sexualstraftaten.pdf (23.03.2020).

den größten Anteil einnimmt.¹¹ Es gilt festzuhalten, dass die gesetzliche Möglichkeit, (bedingte) Freiheitsstrafen zu verhängen, im Westen Österreichs seltener angewendet wird.

Reformvorschlag

Ergänzung § 37 StGB

„§ 37 (1) (...) wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um die Täterin/den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten **und weder ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 Z 2 und 4 StGB noch eine strafbare Handlung nach dem zehnten Abschnitt des Besonderen Teils vorliegt.**

(2) (...), wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um die Täterin/den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, **weder ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 Z 2 und 4 StGB noch eine strafbare Handlung nach dem zehnten Abschnitt des Besonderen Teils vorliegt** und die Verhängung einer Geldstrafe genügt, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.“

1.2. Weisungen

Weisungen können dazu beitragen, den Schutz des Opfers zu erhöhen. Es ist daher erforderlich, die bestehenden Weisungsmöglichkeiten auszuweiten und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang zu erweitern. Insbesondere sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es der Polizei bei einem Verstoß gegen eine Weisung ermöglicht, einzuschreiten.

1.2.1. Weisung auf Antrag des Opfers

Opfer gemäß § 65 StPO haben im Strafverfahren nur die Möglichkeit, die Anordnung von Weisungen (zB Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Zuweisung zu einem Anti-Gewalt-Training oder einer Alkoholentzugstherapie) anzuregen. Ein Antragsrecht des Opfers fehlt jedoch.

Reformvorschlag

Ergänzung § 50 Abs 1 StGB

„(1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist oder **von Opfern gemäß § 65 Z 1 StPO beantragt wurde**, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. (...)“.

¹¹ Grafl/Haider, Untersuchung der Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässiger Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017, 8.

1.2.2. Weisung zum opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung

Häusliche Gewalt dient der Gewalttäterin/dem Gewalttäter zur Herstellung von Kontrolle und Macht über sein Opfer. Dabei handelt es sich um ein Beziehungsmuster, dessen Veränderung von der Gewalttäterin/von dem Gewalttäter erlernt werden muss. Die opferschutzorientierte Täterarbeit kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.¹²

Um Beziehungsgewalt nachhaltig zu beenden, ist es erforderlich, den Täter in Verantwortung zu nehmen und im Rahmen der opferschutzorientierten Täterarbeit an Verhaltensänderungen zu arbeiten. Daher sollte eine bedingte Strafnachsicht mit einer Weisung des Verurteilten zur opferschutzorientierten Täterarbeit kombiniert werden.¹³

Da die Weisung zur Teilnahme an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training weder eine Therapie noch eine medizinische Behandlung darstellt, muss eine solche Weisung auch ohne Zustimmung möglich sein.

Reformvorschlag

Ergänzung § 43 StGB

„(...) **Abs 1a:** Hat der Rechtsbrecher strafbare Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a neu) begangen, ist die bedingte Nachsicht der Strafe gemeinsam mit einer Weisung zur Teilnahme an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training zu gewähren.“

Ergänzung § 51 Abs 2 StGB

„(...) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, **an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training teilzunehmen**, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, (...).

1.2.3. Weisungen in Zusammenhang mit § 107a und § 107c StGB

Nach derzeitiger Gesetzeslage sind nur einige der in § 107a und § 107c StGB genannten Verhaltensweisen in der demonstrativen Aufzählung des § 51 Abs 2 StGB enthalten. Um zu erreichen, dass in der Praxis von weiteren Weisungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, sollte § 51 Abs 2 StGB auch dahingehend ergänzt werden (vgl auch Punkt 1.2.2.)

¹² In den Reformvorschlägen wird grundsätzlich auf die Verwendung einer gendergerechten Sprache geachtet. Wenn es um die Beschreibung patriarchaler Verhaltensformen geht, werden jedoch bewusst die Begriffe „Gefährderin/Gefährder“ und „Täterin/Täter“ verwendet.

¹³ Dies entspricht auch der Empfehlung von GREVIO, Maßnahmen zu setzen, dass mehr Täterinnen/Täter häuslicher Gewalt an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen, vgl GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, 78 Z 23, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/910287/23_8_evaluierungsbericht.pdf/82d20ef4-90a5-4b8b-a747-f78301072019 (20.01.2020).

Reformvorschlag

Ergänzung § 51 Abs 2 StGB

„(...) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, (...) **Handlungen nach § 107a und § 107c StGB zu unterlassen und wahrnehmbar gemachte ehrverletzende Inhalte, Daten sowie Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beseitigen oder zu löschen.**“

1.2.4. Information der Polizei über strafgerichtliche Weisungen

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die Polizei von strafgerichtlichen Weisungen nicht in Kenntnis gesetzt und kann bei einem Verstoß nicht einschreiten.

Zum Schutz des Opfers sollten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von erteilten Weisungen verständigt werden um bei einem Verstoß unmittelbar eingreifen zu können.

Reformvorschlag

Ergänzung § 51 StGB um Abs 2a:

„(...) **Von der Erteilung einer Weisung ist die Sicherheitsbehörde in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) herzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, von einem Verstoß gegen die Weisung zu berichten.**“

1.3. Legaldefinition von „Häuslicher Gewalt“ im StGB

Die Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)¹⁴ sieht in Art 3 eine Definition des Begriffs der häuslichen Gewalt vor. Auch in das StGB sollte eine entsprechende Legaldefinition dieses Begriffes Eingang finden, dies würde zudem einer Empfehlung von GREVIO entsprechen.¹⁵

Art 3 der Istanbul-Konvention definiert den Begriff „häusliche Gewalt“ als alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen/Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die Täterin/der Täter denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Der umfasste Personenkreis ist daher weiter als jener des Angehörigenbegriffs gemäß § 72 StGB.

¹⁴ Europäische Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarates („Istanbul-Konvention“), Übereinkommen und Erläuternder Bericht, abrufbar unter: http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf (20.01.2020); Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III 164/2014.

¹⁵ Vgl Grevio's (Basis-)Evaluierungsbericht, 16 Z 8 (20.01.2020).

Reformvorschlag

Ergänzung § 74 Abs 1 StGB

„(...) **Z 5a Häusliche Gewalt:** alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die/der Täterin/Täter denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.(...)“.

1.4. Zwangsheirat

Die Regelung der Zwangsheirat in einem eigenen Tatbestand hat eine wichtige Signalwirkung für den verpönten Charakter der damit verbundenen Handlungen. Allerdings sollten die Tathandlungen in § 106a StGB eine Erweiterung erfahren.

Um noch weitere Fälle der Zwangsheirat ahnden zu können (zB Ausnützen einer Zwangslage des Opfers oder massive Einschüchterung des Opfers und dadurch Herbeiführung eines psychischen Zustandes des Opfers, in dem es nicht mehr frei entscheiden kann etc), bedarf es nach dem Vorbild in § 205a StGB einer Erweiterung in § 106a StGB. Dies entspräche auch den Erläuterungen in Z 196 zu Art 37 Istanbul-Konvention, nach welchen der Tatbestand Zwangsheirat neben dem Einsatz von körperlichem auch den seelischen Zwang umfasst.¹⁶

§ 106a Abs 2 StGB regelt das Vorfelddelikt zur Zwangsheirat, wodurch die Vorgaben des Art 37 Abs 2 Istanbul-Konvention umgesetzt werden. Den Erläuterungen zufolge wird dabei dem Vorbild in § 217 Abs 2 StGB gefolgt.¹⁷ Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, weshalb in § 106a Abs 2 StGB im Unterschied zu § 217 Abs 2 StGB der stärkste Grad des Vorsatzes - die Absichtlichkeit - gefordert wird.

Reformvorschlag

Ergänzung § 106a StGB

„(...) **Abs 1a** Wer eine Person **gegen deren Willen durch Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung** einer Eheschließung oder einer eingetragenen Partnerschaft zuführt, ist mit Freiheitsstrafe (...) zu bestrafen. (...)“

¹⁶Istanbul-Konvention, http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf (20.01.2020); ebenda BGBl 64/2014.

¹⁷ ErlRV 689 dB XXV. GP 18.

Das Vorfelddelikt zur Zwangsehe in § 106a Abs 2 StGB sollte nach dem Vorbild des § 217 Abs 2 StGB so gefasst werden, dass der **bedingte Vorsatz für alle Tatbestandselemente ausreichend ist**.

1.5. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus

Um dem Opferschutz gerecht zu werden, bedarf es der Abschaffung von Begünstigungen bei einigen Tatbeständen mit Vorsatz, wenn die Straftat gegen eine Angehörige/einen Angehörigen begangen wurde.

Art 43 der Istanbul-Konvention und Punkt 19 der EU-Opferschutz-Richtlinie¹⁸ sprechen sich gegen die Unterscheidung von Angehörigen und Fremden aus, sodass unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung das Strafrecht Anwendung finden soll. Die Grundrechtecharta spricht sich für die Achtung des Privat- und Familienlebens aus. Grundlage muss ein gesundes Familiensystem frei von Gewalt sein. Diese Achtung des Privat- und Familienlebens darf nicht so weit reichen, dass Gewalttaten im Beziehungskontext begünstigt werden im Vergleich zu solchen in Fremdbeziehungen.

Die derzeit geltenden Bestimmungen in § 136 Abs 4, § 141 Abs 3, § 150 Abs 3, § 166 und § 195 Abs 3 StGB stellen eine Schutzlücke für Opfer häuslicher Gewalt dar. Gewalt in der Familie wird zumeist wiederholt begangen und steigert sich im Laufe der Fortdauer der Beziehung in der Gefährlichkeit. Durch die Begünstigung bei der Strafzumessung und der Ausgestaltung der Delikte als Ermächtigungs- oder Privatanklagedelikte werden die Gewalthandlungen im Privatbereich als weniger schweres Unrecht dargestellt als im öffentlichen Raum begangene. Die Ziele der Spezial- und Generalprävention laufen ins Leere, weil Täterinnen/Täter keine oder nur geringe Strafen zu befürchten haben und in den Genuss einer rechtlichen Besserstellung kommen.

Reformvorschlag

Aufhebung folgender Bestimmungen

§ 136 Abs 4, § 141 Abs 3, § 150 Abs 3 § 166 und § 195 Abs 3 StGB

1.6. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung im Familienkreis werden überwiegend eingestellt oder enden mit Freisprüchen.

Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion auf gefährliche Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen. Jedoch zeigt sich in der

¹⁸ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (RL Opferschutz), ABI L 2012/315/57, <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1829.pdf> (07.01.2020).

Praxis, dass viele Verfahren eingestellt werden oder ein Freispruch erfolgt, weil die Staatsanwaltschaft bzw das Gericht die Drohung bloß als „situationsbedingte Unmutsäußerung“ wertet. Einer Beziehung, die von psychischer und/oder physischer Gewalt geprägt ist, ist die Absicht der gefährlichen Drohung, nämlich die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen, immanent. Darauf hinzuweisen ist, dass nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle im Vorfeld schwerer oder tödlicher Gewalt meist auch gefährliche Drohungen ausgesprochen werden.

Reformvorschlag

Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sollten im Fall einer gefährlichen Drohung gegen die in § 33 Abs 2 Z 2 StGB genannten Personengruppen prüfen, ob eine gefährliche Drohung im Kontext vorhergehender Gewaltvorfälle steht und dies auf die Absicht hinweist, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen.

1.7. Beharrliche Verfolgung

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Tathandlungen in § 107a StGB unvollständig sind. Die Mehrheit der Fälle endet nicht mit einer Verurteilung.

Im Österreichischen NGO-Schattenbericht für GREVIO wird auf Basis der Daten des Bundesministeriums für Justiz festgehalten, dass in 519 von 1.026 Fällen (50,6 %) das Verfahren eingestellt wurde und nur 57 Fälle (5,6 %) zu einer Verurteilung wegen § 107a StGB führten.¹⁹

In der Praxis zeigt sich, dass vor allem im Ermittlungsverfahren rechtliche und psychosoziale Fachkenntnisse fehlen.

Weiters bedarf es einer Ausdehnung der Tathandlungen auf Kontaktaufnahmen mit dem sozialen Umfeld des Opfers, da die Täterinnen/Täter häufig die Familie oder Bekannte des Opfers kontaktieren, ohne diese zu veranlassen, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen (§ 107a Abs 2 Z 4 StGB).

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019²⁰ wurden die Tatbestände in § 107a StGB erfreulicherweise um eine weitere strafbare Verhaltensweise ergänzt und eine Z 5 eingefügt, nämlich Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches dieser Person ohne deren Zustimmung zu veröffentlichen. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass auch die einmalige Veröffentlichung einer Tatsache oder Bildaufnahme mit länger andauernder Wirkung äußerst belastend für das Opfer sein kann. Daher sollte auch bereits die einmalige Veröffentlichung unter Strafe gestellt werden, wenn die Auswirkungen auf die Betroffenen fortdauernd sind.

¹⁹ Österreichischer NGO-Schattenbericht für GREVIO (2016) 16.

²⁰ BGBl. I Nr. 105/2019.

Um auf Fälle von schwerem Stalking (mehrere Opfer, Auswirkungen auf das Opfer, Missachtung von Schutzmaßnahmen) angemessen reagieren und spezialpräventiv auf Täterinnen/Täter einwirken zu können, bedarf es einer Erweiterung der Qualifikationen nach § 107a Abs 3 StGB. Im Hinblick auf die enorme psychische Belastung, der viele Stalkingopfer ausgesetzt sind, erscheint eine Anhebung der Strafdrohung im Falle eines Suizids oder eines Suizidversuchs des Opfers auf fünf Jahre angemessen.

Diversionselle Maßnahmen sind bei einem Strafverfahren wegen Beharrlicher Verfolgung in der Regel abzulehnen, da damit die spezifische Stalkingdynamik meist nicht durchbrochen wird und weitere Kontaktaufnahmen durch die Täterinnen/Täter wahrscheinlich sind. Wenn überhaupt eine Diversion durchgeführt wird, sollte eine Probezeit in Verbindung mit einem gerichtlichen Kontaktverbot oder der Zuweisung zu einem Anti-Gewalt-Training in Betracht gezogen werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 107a Abs 2 StGB

„(...) **6. Dritte aus dem sozialen Umfeld der Person kontaktiert. (...)**“

Ergänzung bzw Einführung § 107a Abs 3 und Abs 4 StGB

„(...) **(3) Die/Der Täterin/Täter ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn**

- 1. der Tatzeitraum nach Abs. 1 ein Jahr übersteigt,**
- 2. er mehrere Personen im Sinn des Abs. 2 verfolgt,**
- 3. die Tat eine an sich schwere Gesundheitsschädigung der verfolgten Person zur Folge hat,**
- 4. er gerichtliche Maßnahmen, die ihm die Verfolgung des Opfers untersagen, wie beispielsweise eine bestehende einstweilige Verfügung gemäß § 382b, 382e oder § 382g EO, Weisungen oder gelindere Mittel, wiederholt missachtet, oder**
- 4. eine bereits erfolgte einschlägige Verurteilung oder diversionelle Maßnahme nicht ausreichen, um die Täterin/den Täter von der Verfolgung des Opfers abzuhalten.**

(4) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zur Folge, so ist die Täterin/den Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

1.8. § 107c StGB Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems²¹

In der Praxis zeigt sich vor allem in Bezug auf die einmalige Veröffentlichung von intimen Fotos noch Handlungsbedarf.

Laut § 107c Abs 1 Z 2 StGB ist es strafrechtlich relevant, Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar zu machen. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist allerdings,

²¹ Die Übermittlung von Daten bei einer Anzeige nach § 107c StGB wird von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle mit Ausnahme der ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg vertreten.

dass die Tat eine längere Zeit hindurch fortgesetzt wird. Dies ist nicht nachvollziehbar, da auch ein einmaliges Veröffentlichen beispielsweise von Nacktfotos für die betroffene Person weitreichende Folgen nach sich ziehen kann (vgl. Fall *Amanda Todd*). Auch wenn die Erläuterungen zur StGB-Novelle²² ausführen, dass es in manchen Fällen genügen kann, dass jemand ein einziges Mal eine Belästigung im Sinne dieser Bestimmung begeht und beispielsweise das Nacktfoto des Opfers längere Zeit hindurch nicht löscht, obwohl sie/er die Möglichkeit dazu hätte, wird in der Praxis eine fortgesetzte Belästigung vorausgesetzt. Dieselbe Problematik zeigt sich bei der Sanktionierung von sogenannten „Hasspostings“ im Internet. Innerhalb von Sekunden werden diese im Internet unbestimmten Ausmaßes verbreitet. Ist ein Posting erst einmal veröffentlicht, ist es fast unmöglich, dieses wieder zu beseitigen.

Im Hinblick auf den Qualifikationstatbestand (Selbstmord oder Selbstmordversuch des Opfers als Folge der Tat) wird – gleich wie bei § 107a StGB – eine Anhebung der Strafdrohung auf fünf Jahre als angemessen angesehen.

Reformvorschlag

„Fortgesetzte Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

§ 107c (1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, ~~eine längere Zeit hindurch fortgesetzt~~

1. eine Person ~~für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar~~ an der Ehre verletzt oder
2. ~~eine~~ Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung ~~verbreitet für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht~~,
ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, **sofern die Tat die Ehrverletzung, die Tatsache oder Bildaufnahme für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar macht.**

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zur Folge, so ist die/der Täterin/Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

1.9. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“

Die momentane Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Drohung oder der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können.

Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt ist es nicht nachvollziehbar, warum bei psychischer Gewalt auf eine strafrechtliche Sanktionierung verzichtet werden soll. Viele Betroffene schildern, dass die erlebte psychische Gewalt schwerwiegendere Auswirkungen hat als die körperlichen Übergriffe. Zudem ist hervorzuheben, dass psychische Gewalt in vielen Fällen später auftretender

²² ErläutRV 689 BlgNr XXV. GP 19.

körperlicher Gewalt den Boden bereitet. Eine Sanktionierung von psychischer Gewalt durch das Strafrecht wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung. Die klare Benennung von psychischer Gewalt als Unrecht würde deren Erkennbarkeit maßgeblich erhöhen und damit einer Vielzahl von Opfern ermöglichen, die Gewaltspirale rechtzeitig zu durchbrechen.²³ Darauf hinzuweisen ist, dass GREVIO im (Basis-)Evaluierungsbericht die österreichische Regierung dazu einlädt, „den eigenständigen Straftatbestand der psychischen Gewalt zu schaffen, um gegen diese, in Art 33 der Konvention beschriebene, kriminelle Handlung in angemessener Weise vorgehen zu können“.²⁴

Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Straftatbestandes

Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung

§ 107d (1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt psychische Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Fortgesetzte psychische Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt aus, wer eine andere Person in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch systematisch

1. persönlich oder gegenüber Dritten beleidigt, demütigt, diffamiert, bloßstellt, verleumdet, mit Schuldzuweisungen konfrontiert oder verbal einschüchtert,
2. damit bedroht, ihr Kind bzw ihre Kinder wegzunehmen,
3. kontrolliert, sozial isoliert, am Schlafen hindert, in ihrer autonomen Lebensführung bzw -gestaltung einschränkt,
4. in ihrer finanziellen Autonomie einschränkt oder
5. mit aggressiven Verhaltensweisen einschüchtert oder deren Gegenstände beschädigt oder zerstört oder deren Haustier verletzt oder tötet.

(3) Wenn

1. die Tat gegen eine wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer Behinderung wehrlose Person begangen wird oder
 2. die Tat eine an sich schwere Gesundheitsschädigung im Sinne von § 84 Abs. 1 StGB, den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der anderen Person zur Folge hat,
- so ist die/der Täterin/Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Täterin/Täter im Sinne des Abs. 1 kann ein Angehöriger im Sinne des § 72 StGB sein, auch wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

(5) Die/Der Täterin/Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

²³ Vgl Zander, Bedarf es einer strafrechtlichen Behandlung psychischer Partnerschaftsgewalt?, Verein Wiener Frauenhäuser, 35 Jahre Verein Wiener Frauenhäuser - Tagungsbericht anlässlich der Fachtagung „Ohne mich bist du nichts“ – Psychische Gewalt in der Familie am 21.10.2013 im Rathaus der Stadt Wien (2014), 56.

²⁴ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 53 Z 145.

1.10. Schaffung eines eigenen Straftatbestandes für das Herstellen von Bildaufnahmen ohne Einwilligung betroffener Personen

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es eines eigenen Straftatbestandes für das Herstellen von Bildaufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen/des Betroffenen bräuchte.²⁵

Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle sind immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen Täterinnen/Täter Video- oder Fotoaufnahmen von Betroffenen in intimen bzw. sie diskreditierenden Situationen (zB Opfer ist unbekleidet) anfertigen, ohne dass diese den Vorgang bemerken bzw. damit einverstanden sind. In weiterer Folge kommt es nicht immer dazu, dass die Täterinnen/Täter die Aufnahmen veröffentlichen bzw. mit einer Veröffentlichung drohen. Bereits das Herstellen der heimlichen bzw. konsenslosen Aufnahmen an sich stellt einen massiven Eingriff in die Intimsphäre der Betroffenen/des Betroffenen dar. Zudem kann durch das bloße Besitzen der Aufnahmen ein enormer Druck auf die Opfer ausgeübt werden. Sehr problematisch kann dies bei weiblichen Opfern aus anderen – insbesondere muslimischen – Kulturkreisen sein. Hier kann schon eine Aufnahme, die die Betroffene zB ohne Kopftuch zeigt, mit einer großen Gefahr für diese verbunden sein.

Das StGB enthält keine Bestimmung, die das reine Anfertigen von Video- bzw. Bildaufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen/des Betroffenen an sich erfassen würde. § 120 StGB stellt lediglich den „Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten“ unter Strafe. Es handelt sich um ein nicht nachvollziehbares Ungleichgewicht, wenn das StGB explizit das gesprochene Wort unter bestimmten Voraussetzungen schützt, das konsenslose Herstellen von Nacktaufnahmen beispielsweise jedoch nicht pönalisiert.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die gerichtliche Strafbestimmung des § 63 DSG „Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht“, die derartige Fälle erfassen kann. Allerdings ist § 63 DSG eine Norm eines Materiengesetzes, das ganz spezifische Zwecke verfolgt und zudem viele unbestimmte sowie datenschutzrechtliche Begriffe enthält, die einer Auslegung in der Praxis bedürfen. Selbst für Datenschutzexpertinnen/Datenschutzexperten bestehen eine Reihe von offenen Anwendungsfragen und Unklarheiten.²⁶ *Salimi* führt im Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch zu § 63 DSG auszugsweise folgendes aus: **„Wie jede Tathandlung muss auch das Benützen geeignet sein, die Geheimhaltungsinteressen des Opfers zu verletzen (Rz 37 ff). Dies setzt eine Außenwirkung voraus. Das bloß interne Speichern (die mit jeder Datenermittlung auf elektronischem Weg verbunden ist) oder das Vervielfältigen der Daten ohne nach außen hin gerichteten Akt kann nicht zur Verletzung von Geheimhaltungsinteressen führen, sodass diese Handlungen nicht tatbildlich sind (Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht RZ 2.597; Tipold in WiR, Datenschutzrecht 2019 [in Druck]; ebenso Kmetec, Grundzüge des Computerstrafrechts 32; aA aber LG Salzburg in einer Einstellungsentscheidung, jusIT 2011, 185m zust Anm Thiele; keine Außenwirkung verlangend auch**

²⁵ Siehe auch die Entschließung des Nationalrates vom 22.04.2020 betreffend ein Up-Skirting-Verbot, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/E/E_00027/index.shtml (19.05.2020).

²⁶ *Salimi* in Höpfel/Ratz, WK² 63 DSG (Stand 30.08.2019, rdb.at) Rz 5.

Bergauer, Computerstrafrecht 134 f, 148; Bergauer *jusIT* 2015, 9 [Anm]; in diese Richtung auch Bergauer, *ALJ* 2017, 122 mVa LG Salzburg *jusIT* 2011, 185).²⁷ (...) „**Die widerrechtliche Verschaffung der Daten ist eine Voraussetzung für die Begehung des § 63 DSG (näher Rz 50 ff) und kann nicht schon die Vollendung des Tatbestands bewirken** (so auch Reindl, *SIAK-Journal* 2007, 10; Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, *IT-Strafrecht* Rz 2.599; Tipold in *WiR, Datenschutzrecht* 2019 [in Druck]; Stiebellehner, *JMG* 2018, 105; vgl auch Thiele, *SbgK Vor §§ 118–124 StGB* Rz 61; Stricker, *JSt* 2017, 106; anders hingegen Bergauer, *Computerstrafrecht* 132 mVa die wenig überzeugende E des LG Salzburg *jusIT* 2011, 185). **Das widerrechtliche Ermitteln der Daten ist – anders als etwa nach dem deutschen BDSG – nicht gerichtlich strafbar.**“²⁸

Bezüglich der Frage, ob das reine Anfertigen und Speichern von Bildaufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen/des Betroffenen unter § 63 DSG subsumiert werden kann, existieren offenbar unterschiedliche Rechtsmeinungen.

Es gilt auch auf die Gefahr hinzuweisen, dass diese Pönalisierung im DSG wohl nur einen geringen Bekanntheitsgrad aufweist und zu wenig Beachtung findet. Ist der Tatbestand bekannt, benötigt die Anwendung beträchtliches datenschutzrechtliches Hintergrundwissen.

Die Verankerung einer eigenen Strafbestimmung im StGB für das Herstellen von Bildaufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen in intimen bzw sie diskreditierenden Situationen könnte dazu beitragen, die dargestellten Unklarheiten bzw Schwierigkeiten in der Anwendung zu reduzieren und ein klares gesellschaftliches Signal gegen den Unrechtsgehalt solcher Handlungen zu setzen. Dies könnte in Anlehnung an § 201a dStGB²⁹ „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ erfolgen.

Reformvorschlag

Schaffung eines eigenen Straftatbestandes im StGB für das Herstellen von Bildaufnahmen ohne Einwilligung der betroffenen Person in Anlehnung an § 201a dStGB.

1.11. Kindesentziehung

Der Tatbestand der Kindesentziehung ist nur erfüllt, wenn die entziehende Person keinerlei Erziehungsrecht gegenüber dem Kind hat. Das bedeutet, dass bei gemeinsamer Obsorge jeder Elternteil das Kind an einen anderen Ort – insbesondere ins Ausland – verbringen kann.

Die alleinige Obsorge ist Voraussetzung für die Anzeige und das damit einsetzende Fahndungs- und Ermittlungsverfahren. Die Praxis zeigt, dass die Mehrzahl der Verbringungen zu einem Zeitpunkt erfolgt,

²⁷ Salimi in Höpfel/Ratz, WK² 63 DSG (Stand 30.08.2019, rdb.at) Rz 62.

²⁸ Salimi in Höpfel/Ratz, WK² 63 DSG (Stand 30.08.2019, rdb.at) Rz 66.

²⁹ <https://dejure.org/gesetze/StGB/201a.html> (19.05.2020).

in dem beide³⁰ Eltern die Obsorge noch innehaben. Mit Einführung des KindNamRÄG 2013 wurde diese Problematik noch verschärft. Problematisch ist ebenso, dass Entziehungen³¹, bei denen die Kinder vorerst mit Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteiles, etwa im Rahmen einer vereinbarten Kontaktrechtsausübung, mitgegeben werden, nicht vom Tatbestand umfasst sind. Auf diese Art erfolgt der Großteil der Kindesentziehungen.

Weder der Tatbestand noch der Strafraum in § 195 StGB entsprechen dem Unrechtsgehalt der Tat. Nach § 138 Z 8 ABGB ist „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“, ein Kriterium für das Kindeswohl. Dem Kindeswohl kann nur durch eine rasche Suche und Rückführung des Kindes bzw der Jugendlichen/des Jugendlichen entsprochen werden. Der Schwere des Tatbestandes der Kindesentziehung entspricht nur die Ausgestaltung als Officialdelikt.

Für die Neufassung von § 195 StGB wird vorgeschlagen, diese an § 235 dStGB³² anzulehnen. Letztgenannte Bestimmung sieht drei verschiedene Tatbegehungsvarianten vor. Kommen bestimmte Tatmittel (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, List) zum Einsatz, so kann die Tat auch durch einen obsorgeberechtigten Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil begangen werden. Erfolgt die Kindesentziehung hingegen durch eine Person, die nicht Angehörige ist, so ist für die Strafbarkeit der Einsatz von Gewalt, Drohung oder List nicht erforderlich. § 235 Absatz 2 dStGB sieht schließlich vor, dass auch bestraft wird, wer ein Kind entzieht, um es in das Ausland zu verbringen oder im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat. Dieser Straftatbestand kann auch durch einen obsorgeberechtigten Elternteil verwirklicht werden und bedarf es hierfür keines bestimmten Tatmittels. Dadurch wird der besonderen Gefährlichkeit bei Auslandsentführungen Rechnung getragen.

Erforderlich ist weiterhin das Bestehen eines Strafausschlussgrundes – wie in § 195 Abs 4 StGB vorgesehen – um zu verhindern, dass Elternteile, die mit ihrem Kind aus Sicherheitsgründen in ein anderes Land ziehen, verfolgt und bestraft werden.

Von großer Bedeutung wäre es zudem, eine eigene Stelle einzurichten, die in Fällen von Kindesentführungen mit Auslandsbezug unterstützt und den meist sehr zeitintensiven Kontakt und Austausch zwischen den jeweiligen Behörden und Institutionen wahrnimmt.

³⁰ IZm der gemeinsamen Obsorge OGH 12. 5. 2009, 5Ob47/09m.

³¹ Zur Abgrenzung wann eine Verbringung/Entführung vorliegt siehe OGH 19. 4. 2012, 6 Ob73/12x. Vertiefend dazu RS0119948.

³² <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (19.05.2020).

Reformvorschlag

Schaffung eines zeitgemäßen Straftatbestandes in Anlehnung an § 235 dStGB, der auch die Kindesentziehung durch einen mitobersorgeberechtigten Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils umfasst.

Einführung von Qualifizierungstatbeständen wie etwa das Verbringen in das Ausland und/oder das Belassen der Kinder/Jugendlichen im Ausland.

Nicht die erziehungsberechtigte Person ist das Opfer, sondern die Kinder/Jugendlichen. Daher ist es wichtig, dass die strafrechtliche Verfolgung der **Kindesentziehung nicht von der Ermächtigung der erziehungsberechtigten Person abhängt**.

Schaffung einer eigenen Einrichtung, die für Kindesentführungen mit Auslandsbezug zuständig ist.

1.12. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung

*Mit der StGB-Novelle 2015 wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung erweitert. Die Implementierung des Straftatbestandes sowohl auf polizeilicher als auch auf judizieller Ebene muss jedoch erst forciert werden. Reformbedarf besteht nach wie vor dahingehend, den Straftatbestand als uneingeschränktes Officialdelikt zu gestalten und mittels Eigenzuständigkeit die Einzelrichterinnen/Einzelrichter der Landesgerichte im Strafverfahren mit der Urteilsfindung zu betrauen.*³³

1.12.1. Ausgestaltung als Officialdelikt

Der österreichische Gesetzgeber stellt Verhalten unter Strafe, bei dem eine Person eine andere durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle (zB Gesäß, Oberschenkel) in ihrer Würde verletzt. Artikel 40 der Istanbul-Konvention geht in seiner Definition von sexueller Belästigung allerdings noch weiter als § 218 StGB und umfasst jedes sexuell bestimmte Verhalten (verbal, nonverbal oder körperlich) mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird.

Als Signal des Staates, der sexuellen Integrität eines Menschen einen höheren Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand grundsätzlich als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet werden. Es wird daher vorgeschlagen, Absatz 3 in § 218 StGB zu streichen.

³³ Vgl. Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs zum Bundesgesetz, mit dem das Strafbuch geändert wird (Strafbuchnovelle 2017), abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09749/index.shtml (06.04.2018).

Reformvorschlag

Streichung in § 218 StGB

„(...) (3) (Anm: aufgehoben durch...)“

1.12.2. Eigenzuständigkeit des Landesgerichts

Für sexuelle Belästigung iSd § 218 Abs 1 und 1a StGB ist gemäß § 30 Abs 1 StPO aufgrund der Höhe der Strafdrohung das Bezirksgericht sachlich zuständig. Die Strafdrohung allein regelt die Zuständigkeit nicht abschließend. § 30 Abs 1 StPO sieht Ausnahmen vor, die bestimmte Tatbestände in die Zuständigkeit des Landesgerichts verweisen. Dies wird damit begründet, dass diese Delikte schwierigere Beweisfragen aufwerfen können oder, wie beispielsweise bei der Nötigung (§ 105 StGB) und der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB, eine höhere unmittelbare Gefährlichkeit des Delikts gesehen wird.³⁴ So finden sich beispielsweise auch das Vergehen der beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB), der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a Abs 3 1. Fall und Abs 3a StGB) unter den Ausnahmen des § 30 Abs 1 StPO.

In Hinblick auf § 218 Abs 1 und Abs 1a StGB wird angeregt, eine Eigenzuständigkeit der Einzelrichterin/des Einzelrichters durch Aufnahme als Ausnahmetatbestand in § 30 Abs 1 StPO festzulegen. Für die Zuständigkeit des Landesgerichts spricht, dass die Mehrzahl der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen und bei vielen der dort befassten Richterinnen/Richter eine Sensibilisierung hinsichtlich der besonders belasteten Situation von Opfern sexualisierter Gewalt stattgefunden hat. Diese Tatsache sollte aus Opferschutzsicht, aber auch um die speziellen Kenntnisse von Richterinnen/Richtern möglichst zielgerichtet einzusetzen, durch Normierung einer Eigenzuständigkeit des Landesgerichts genutzt werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 30 Abs 1 StPO

„(...) **des Vergehens der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlung (§ 218 StGB)**“

1.12.3. Implementierung des § 218 StGB

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber unter dem Eindruck der Istanbul-Konvention auf die Realität sexueller Belästigung mit einer Ausweitung des bestehenden § 218 StGB reagierte, ist ein wichtiges Signal zur Enttabuisierung und um ein Unrechtsbewusstsein in der Gesellschaft für diese bisher meist

³⁴ Markel in Fuchs/Ratz, WK StPO § 30 RZ 2.

versteckte Form der Gewalt zu schaffen. Gerade die vor Inkrafttreten des § 218 Abs 1a StGB medial geführte Diskussion zeigte mehr oder weniger ungeschminkt die große Bandbreite an gesellschaftlichen Positionen, die sich in der Frage der Kriminalisierung weiterer Formen sexueller Belästigung widerspiegeln. Seit 01.01.2016 sind auch Personen zu bestrafen, die eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzen.

Nach wie vor besteht ein Defizit in der Implementierung. Im Kontext von Gewalt gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, in dem die sexuelle Belästigung sowohl in Ziffer 1 wie in Ziffer 1a von § 218 StGB steht, sind klare Botschaften seitens der Strafverfolgungsbehörden von großer Bedeutung. Andernfalls ist zu befürchten, dass das Ziel, den Strafrechtsschutz im Bereich sexueller Belästigung auszuweiten, nicht nur verfehlt wird, sondern gegenteilige, nicht erwünschte Effekte eintreten können. Darauf ist umso mehr zu achten, als von gesellschaftlicher Inkongruenz hinsichtlich der Strafwürdigkeit verschiedener Formen sexueller Belästigung auszugehen ist. Ob und wie dieses Gesetz vollzogen wird, hat damit größere Signalwirkung als dies bei Tatbeständen der Fall ist, die gemeinhin als eindeutig strafwürdig wahrgenommen werden.

Die Erfahrungen der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle mit § 218 Abs 1a StGB sind beschränkt, weil selten diesbezügliche Strafverfahren geführt werden. Wie bei anderen Straftatbeständen (zB § 107a, 107b oder 107c StGB) zeigt sich auch hier, dass es längere Zeit braucht, bis neu im Strafrecht eingeführte Bestimmungen in der polizeilichen und justiziellen Realität etabliert sind. Es kann deshalb derzeit nur um die Beschreibung einzelner Fälle gehen, sie zeigen aber beispielhaft, dass in der Umsetzung von § 218 Abs 1a StGB Sensibilisierungsbedarf besteht.³⁵

Beispiel 1: In dem hier zitierten Fall wurde eine Frau, die eine sexuelle Belästigung bei der Polizei anzeigen wollte, aus der Polizeiinspektion ohne Anzeigenaufnahme weggeschickt. Sie suchte mit Unterstützung eines ihr bekannten Polizisten eine Polizeiinspektion in einem anderen Bundesland auf und konnte dort letztlich Anzeige erstatten. Ihr Vorbringen war – und dieses findet sich im späteren Strafantrag der Staatsanwaltschaft wieder – dass sie vom Gefährder mit beiden Händen am Gesäß erfasst und gegen ihren Willen in einen anderen Raum geschoben sowie an den Handgelenken erfasst und vom Gefährder an sich gezogen worden sei. In der Folge habe der Gefährder eines ihrer Handgelenke losgelassen und habe sie intensiv an Brust und Oberkörper berührt.

Beispiel 2: Der Strafantrag der Staatsanwaltschaft lautete dahingehend, dass der Beschuldigte das Opfer durch mehrmaliges Betasten der Brüste, somit durch eine geschlechtliche Handlung an ihr, belästigt und hierdurch das Vergehen der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlung nach § 218 Abs 1 Z 1 StGB begangen habe. Die vom Opfer geschilderten Angaben, dass ihr zehn- bis fünfzehnmal vom Angeklagten auf die Brust gegriffen worden sei, wurden von mehreren Zeuginnen/Zeugen bestätigt. Der Freispruch des Beschuldigten erfolgte mit der Begründung, das

³⁵ Darüber hinaus braucht dieser Bedarf schon deshalb nicht zu verwundern, weil § 218 Abs 1a StGB an die Verletzung der Würde einer Person anknüpft, ein Kriterium also, das dem österreichischen Strafrecht bisher fremd war.

Gericht glaube zwar den Zeuginnen/Zeugen, die die Übergriffe geschildert hätten, die Intensität sei jedoch nicht ausreichend und der Tatbestand des § 218 StGB damit nicht erfüllt. Ohne hier auf die rechtlich nicht nachvollziehbare Entscheidung des Gerichts, nach § 218 Abs 1 StGB freizusprechen, näher einzugehen, sei darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Prüfung nach § 218 Abs 1a StGB nicht vorgenommen wurde.

So kontroversiell sexuelle Belästigung gesellschaftlich nach wie vor gesehen werden mag, so wichtig ist es, dass Opfer von den Strafverfolgungsbehörden ernst genommen werden. Allein aus spezial- und generalpräventiven Gründen sollte äußerst sorgsam mit der Beurteilung dieser Form von Gewalt umgegangen und auf die gegebene Außenwirkung gerichtlicher Entscheidungen Bedacht genommen werden. Es wäre bedenklich, sollten sich belästigende Personen aufgrund der Reaktionen der Strafverfolgungsbehörden in ihrem Tun gestärkt fühlen.

Reformvorschlag

In diesem Sinn werden **Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen auf Polizei- und Justizebene** angeregt.

1.13. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

1.13.1. Begriffsklärung: sexuelle – sexualisierte Gewalt

Das österreichische Strafgesetz verwendet für Eingriffe in die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung unterschiedliche Begriffe wie zB Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung oder sexueller Missbrauch. In der Fachwelt³⁶ hat sich inzwischen der Terminus „sexualisierte Gewalt“ etabliert.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ dient als Überbegriff und umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind bzw einem Erwachsenen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe. Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung oder Vergewaltigung Erwachsener und geht bis zum sexuellen Missbrauch von Kindern.³⁷

Um eine einheitliche und durchgängige Begriffsverwendung zu erhalten, wird eine grundlegende begriffliche Überarbeitung sämtlicher Tatbestände im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt angeregt.

³⁶ Rieske/Scambor/Witzenzellner/Könnecke/Puchert (Hrsg), Aufdeckungsprozesse männlicher Betroffener von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Verlaufsmuster und hilfreiche Bedingungen (2018) 4 ff.

³⁷ Abrufbar unter www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/sexualisiert/ (07.01.2020).

1.13.2. Begriff „Sexueller Missbrauch“

Die Begriffsbestimmungen in den §§ 100, 101, 205, 206, 207, 207b und 212 StGB sprechen jeweils von „Sexuellem Missbrauch“ gegen Personen. Diese Bezeichnungen implizieren, dass es einen „richtigen sexuellen Gebrauch“ von Menschen gibt und tragen sprachlich dazu bei, die sexualisierte Gewalt zu verharmlosen. Aus ethischen Gesichtspunkten plädieren wir dafür, den Begriff der „Unmündigkeit“ ebenfalls zu ersetzen, und zwar durch die Bezeichnung „Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“.

Reformvorschlag

- Statt „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person“
- Statt „Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „Schwere **sexualisierte** Gewalt gegen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“
- Statt „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“
- Statt „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen Jugendliche“
- Statt „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“: „Anbahnung von Sexualkontakten zu Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“
- Statt „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“: „**Sexualisierte** Gewalt unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses“
- Statt „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte** Gewalt angetan werde, ...“
- Statt „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte** Gewalt angetan werde, ...“.

2. STRAFVERFAHREN

2.1. Datenrück Erfassung gemäß § 135 StPO

2.1.1. Datenrück Erfassung hinsichtlich § 107a und § 107c StGB

Wenn der Tatbestand von § 107a oder § 107c Abs 1 StGB erfüllt ist, aber die Person, welche die beharrliche Verfolgung oder die fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems ausübt, unbekannt ist, ist es nicht möglich diese Person

auszuforschen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zulassen.

§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagt, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Nur wenn die Tat den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der Person zur Folge hat (§ 107a Abs 3 oder § 107c Abs 2 StGB), ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 135 Abs 2 Z 3 StPO möglich, eine Datenrückfassung anzuordnen.

2.1.2. Möglichkeit der Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB

Derzeit ist die Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB nicht möglich.

Nach § 301 Abs 2 StGB ist dem Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung von Ton- und Bildaufnahmen aufzuerlegen, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter betrifft. Wer laut § 301 Abs 1 StGB einem gesetzlichen Verbot zuwider handelt und eine Mitteilung über den Inhalt einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Falle dessen, dass die Aufnahme einer kontradiktorischen Vernehmung nach erfolgter Akteneinsicht gemäß § 52 Abs 1 StPO im Internet veröffentlicht wird, ist es nicht möglich die Person, welche veröffentlicht hat, ausfindig zu machen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zulassen (zu § 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO vgl Punkt 2.1.1).

Reformvorschlag

Anpassung des § 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO in Bezug auf §§ 107a und 107 c sowie § 301 Abs 1 StGB.

2.2. Opferbegriff in der StPO

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016³⁸ wurde die EU-Opferschutz-Richtlinie³⁹ umgesetzt. Die Einführung weiterer wichtiger Opferkategorien und (neuer) Opferrechte wurde von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle grundsätzlich begrüßt.⁴⁰ In diesem Zusammenhang muss jedoch festgehalten werden, dass die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je nach Opferstatus bedauerlicherweise zu Verwirrung und zu teilweise nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen führen.⁴¹ Im Fall der kontradiktorischen Vernehmung muss beispielsweise anhand verschiedener Gesetzesstellen überprüft werden, ob das jeweilige Opfer einen Anspruch darauf hat.

Reformvorschlag

Opferrechte sollen nicht auf bestimmte Opfergruppen eingeschränkt und innerhalb der Gruppen weiter differenziert werden. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint im Sinne eines umfassenden Opferschutzes, aber auch im Hinblick auf eine dringend gebotene Rechtsvereinfachung wünschenswert.

Soweit im Folgenden der Begriff „Opfer“ verwendet wird, sind damit stets alle Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO gemeint. Diese Bestimmung enthält eine Legaldefinition des Opferbegriffes und erfasst demnach auch Opfer iSd § 66a StPO. Wenn sich nachstehende Ausführungen auf eine bestimmte Opfergruppe (zB gemäß § 65 Z 1 lit a StPO bzw § 66a StPO) beziehen, wird dies bei den einzelnen Punkten jeweils explizit angeführt und begründet.

2.3. Erweiterung der Definition in § 66a Abs 1 Z 2 StPO

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 wurde in Umsetzung der RL Opferschutz⁴² mit dem neu geschaffenen § 66a StPO eine neue Opferkategorie eingeführt. Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Definition verändert.

Nach dem Wortlaut in § 66a Abs 1 Z 2 StPO galten bis 01.01.2020 als besonders schutzbedürftige Opfer unter anderem jedenfalls Opfer, die Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) ausgesetzt waren oder gewesen sein könnten. Dies betraf Fälle, bei denen ein polizeilicher Einsatz nach § 38a SPG stattgefunden hat oder hätte stattfinden können.

³⁸ BGBl I 26/2016.

³⁹ ABI L 2012/315/57, abrufbar unter

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (02.04.2019).

⁴⁰ Stellungnahme zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_05471/imfname_495236.pdf (02.04.2019).

⁴¹ Vgl auch Riezler, Neueste juristische Entwicklungen im Strafrecht - eine kritische Auseinandersetzung aus der Sicht von Opfern häuslicher Gewalt, in Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann, Gewaltschutz - 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle (2016) 55 ff.

⁴² Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Z 2 des § 66a StPO insofern verändert, als darunter nunmehr jedenfalls Opfer zählen, zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs 1 SPG erteilt werden könnte. Die begriffliche Änderung ist durch die inhaltliche und auch begriffliche Neugestaltung des § 38a SPG (Betretungs- und Annäherungsverbot) bedingt, bedeutet nach dem Wortlaut jedoch auch eine Ausweitung. Es umfasst nicht mehr nur Situationen, bei denen entweder ein polizeilicher Einsatz samt entsprechender Maßnahme erfolgt ist oder hätte erfolgen können, sondern auch noch zum Beurteilungszeitpunkt erfolgen könnte.

Nach wie vor jedoch wird das hauptsächliche Augenmerk auf die Wohnsituation gelegt. Die in Umsetzung des Art 3b der Istanbul-Konvention vorgeschlagene gesetzliche Definition des Begriffes „Häusliche Gewalt“ und dessen Verankerung in § 74 Abs 1 Z 5a neu StGB wird unter Punkt 1.3. bereits angeregt.

In diesem Sinne sollte § 66a Abs 1 Z 2 StPO ergänzt werden, um auch Opfer, die nicht miteinander leben oder gelebt haben bzw. bei denen die Voraussetzungen des § 38a SPG nicht vorliegen, die aber dennoch von häuslicher Gewalt bedroht sind, zu erfassen.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 66a Abs 1 Z 2 StPO um Opfer häuslicher Gewalt iSd § 74 Abs 1 Z 5a StGB (siehe Punkt 1.3.)

2.4. Erweiterung der Opfergruppen gemäß § 65 Z 1 StPO

2.4.1. Opfer von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Betroffene von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) werden im Gesetz nicht dezidiert als Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO genannt.

Der Opfergruppe gemäß § 65 Z 1 lit a StPO stehen bestimmte Opferrechte, ua das Recht auf Prozessbegleitung, zu. Um Betroffenen von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems auch ex lege den Zugang zu diesen - in der Praxis bereits zugestanden - Rechten zu ermöglichen, sollte § 65 Z 1 lit a StPO als Klarstellung entsprechend ergänzt werden.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 65 StPO

„Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Opfer“

a) jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt, gefährlicher Drohung, **beharrlicher Verfolgung oder fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** ausgesetzt (...)“

2.4.2. Kinder und Jugendliche als Zeuginnen/Zeugen einer Gewalttat

*Direkten Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung und sexualisierter Gewalt sowie nahen Angehörigen von getöteten Opfern und anderen Angehörigen, die Zeuginnen/Zeugen eines Mordes waren, steht Prozessbegleitung zu. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Zeuginnen/Zeugen einer Gewalttat ohne Todesfolge werden, haben auch nach dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 keinen Anspruch auf Prozessbegleitung.*⁴³

Gemäß Artikel 56 Abs 2 der Istanbul-Konvention sollten gegebenenfalls für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen/Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt wurden, besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen werden. Des Weiteren sollten gemäß Artikel 26 die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die Zeuginnen/Zeugen von in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt wurden, gebührend berücksichtigt werden. Dies beinhaltet die altersgerechte psychosoziale Beratung sowie Begleitung von Kindern und Jugendlichen, die Zeuginnen/Zeugen einer Straftat auch ohne Todesfolge wurden.

Im Bericht der ExpertInnengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO)⁴⁴ wird dieser Mangel gerügt und die österreichische Regierung dazu eingeladen, eine entsprechende gesetzliche Änderung zu erwägen, um allen Kindern, die entweder direkt oder indirekt zu Opfern wurden, den Zugang zur Prozessbegleitung zu ermöglichen.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 65 Z 1 lit a StPO um

„(...) sowie Kinder und Jugendliche, sofern sie Zeugen der Tat waren, (...)“

⁴³ Amann/Neukirchner, Kindgerechte Justiz? Kinder ohne Prozessbegleitung als Leidtragende häuslicher Gewalt, in *juridicum* 1/2020, 9 ff.

⁴⁴ Greivio's (Basis-)Evaluierungsbericht, 64 Z 184f.

2.5. Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss

Da die StPO an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte knüpft, Opfer häuslicher Gewalt jedoch oft ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung haben, führt dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation, dass Opfer selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie zB das Beweisantragsrecht, zu erlangen.

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO. Laut Art 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen.

Reformvorschlag

Opfern sollten alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von der Geltendmachung eines finanziellen Entschädigungsanspruchs zustehen.

2.6. Erweiterung der Opferrechte um den amtswegigen Erhalt einer Kopie der Anzeigenbestätigung sowie der eigenen Niederschrift

Einem Opfer, das Anzeige erstattet hat, ist gemäß § 66 Abs 1 Z 1a StPO iVm § 80 Abs 1 StPO eine gebührenfreie schriftliche Bestätigung seiner Anzeige auszufolgen. Weiters haben Opfer gemäß § 52 Abs 2 Z 4 iVm § 68 Abs 2 StPO das Recht auf Ausfolgung einer kostenlosen Kopie ihrer Vernehmung.

Eine schriftliche Bestätigung über die Anzeigenerstattung ist für eine allfällige Übermittlung an Einrichtungen (zB für Wohnungssuche, Versicherungsansprüche) sinnvoll (vgl ErwG 24 der Erläuterungen der EU-Opferschutz-Richtlinie), eine Ausfolgung der Kopie der Niederschrift für die Verfassung einer etwaigen Einstweiligen Verfügung bzw für die Prozessbegleitung im Strafverfahren von Vorteil.

Opfer haben jedoch häufig keine Kenntnis über diese, ihnen auf Antrag zustehenden Rechte und bekommen oft weder eine Anzeigenbestätigung, noch eine Kopie ihrer eigenen Niederschrift. Österreichweit ist zu beobachten, dass es in der Praxis bei den Polizeiinspektionen unterschiedlich gehandhabt wird, weshalb iSd Opferschutzes eine Ausfolgung der genannten Dokumente von Amts wegen angeregt wird.

Reformvorschlag

1. Ergänzung § 66 Abs 1 Z 1a StPO

„(...) von Amts wegen eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige zu erhalten (§ 80 Abs 1),“

2. Ergänzung § 80 Abs 1 StPO

„(...) Einem Opfer, das Anzeige erstattet hat, ist von Amts wegen eine schriftliche Bestätigung der Anzeige **sowie die getätigte Niederschrift gebührenfrei** auszufolgen. (...)“

3. Ergänzung § 52 Abs 2 Z 4 StPO

„(...) für die **amtswegige** Herstellung einer Abschrift oder Kopie des Protokolls seiner Vernehmung (§ 96 Abs 5). (...)“

2.7. Information der Opfer über die einzelnen Verfahrensstadien

Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sind häufig nicht über die Verfahrensstadien informiert und erlangen beispielsweise keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens oder davon, ob im Zuge der Verurteilung eine Weisung, wie etwa ein Kontaktverbot zum Opfer, ausgesprochen wurde. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, sollte gesetzlich verankert werden.

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“. Nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie sollten Opfer so genau informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, dem Opfer die Informationen mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen.

Auch nach Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention müssen Opfer „nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden“.

Reformvorschlag

Ergänzung § 66 Abs 1 StPO

„(...) 4a auf Zustellung von verfahrensrelevanten Schriftstücken, insbesondere Strafantrag oder Anklageschrift, diversionellen Erledigungen und verfahrensbeendenden Entscheidungen.“

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012⁴⁵ wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Informationsrechten reduziert. Gemäß § 70 Abs 3 StPO können Opfer in jeder Lage des Verfahrens auf weitere Verständigungen und Ladungen verzichten. Diese Einschränkung kann in der Folge den ungewollten Verzicht auf mögliche Mitwirkungsrechte bedeuten.

Reformvorschlag

~~Streichung § 70 Abs 3 StPO: „Nach erfolgter Belehrung kann das Opfer in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten, in welchem Fall von einer weiteren Beteiligung des Opfers am Verfahren Abstand zu nehmen ist.“~~

2.8. § 76 StPO Amts- und Rechtshilfe – Übermittlung von personenbezogenen Daten an Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG

Es bedarf einer gesetzlich normierten Regelung der Datenübermittlung bei beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)⁴⁶ an die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle, sodass eine proaktive Kontaktaufnahme zu den betroffenen Personen ermöglicht wird.

Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle sind vertraglich damit beauftragt, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung bedroht sind, zu beraten und zu unterstützen. Eine proaktive Kontaktaufnahme mit den Opfern ist nur nach Betretungs- und Annäherungsverboten gemäß § 38a SPG möglich, da nur in jenen Fällen die personenbezogenen Daten von der Exekutive an die gesetzlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen übermittelt werden (§ 56 iVm § 25 Abs 3 SPG).

Bis zum In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes 2019 und dem damit einhergehenden Erlass des Bundesministeriums vom 12.12.2019⁴⁷ war mittels Erlass geregelt, dass den Opferschutzeinrichtungen auch die personenbezogenen Daten sowie das Vernehmungsprotokoll bei Anzeigen wegen beharrlicher Verfolgung übermittelt werden müssen.⁴⁸ Diese Regelung ist im aktuellen Erlass nicht mehr enthalten. Dies führt dazu, dass Betroffene von Stalking keine proaktive Unterstützung durch die Opferschutzeinrichtungen mehr erhalten. Folge davon wird sein, dass Stalkingopfern Informationen über wesentliche Rechte wie Prozessbegleitung und die Möglichkeit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen fehlen und sie keine Beratung, vor allem in Hinblick auf ihre Sicherheit, in

⁴⁵ BGBl I 35/2012.

⁴⁶ Die Übermittlung von Daten bei einer Anzeige nach § 107c StGB wird von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle mit Ausnahme der ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg vertreten.

⁴⁷ Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich Gewaltschutz in der Privatsphäre des Bundesministeriums für Inneres, Erlass BMI-EE1500/0089-II/2/a/2019 vom 12.12.2019.

⁴⁸ Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“), Erlass BMI-EE1500/0114-II/2/a/2014, S 14f.

Anspruch nehmen können. Dasselbe gilt für Opfer von fortgesetzter Gewaltausübung und „Cyberstalking“, die schon bislang nicht von dem proaktiven Beratungsangebot umfasst waren.

Da es sich bei personenbezogenen Daten aus einer Strafanzeige nicht um sicherheitspolizeiliche Daten handelt, sondern um Daten im Anwendungsbereich der StPO, ist eine gesetzliche Normierung der Datenübermittlung in der StPO zu verankern und hat in § 56 SPG ein entsprechender Verweis zu erfolgen.⁴⁹

Reformvorschlag

Ergänzung § 76 StPO

„Abs 4a (neu): Hinsichtlich Anzeigen gemäß §§ 107a, 107b und 107c StGB sind personenbezogene Daten zu Opfer und Beschuldigtem an Opferschutzeinrichtungen nach § 25 Abs 3 SPG zu übermitteln.“

2.9. Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und gemäß § 66a StPO, nicht jedoch Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO, haben das ausdrücklich normierte Recht auf schonende Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO).

Reformvorschlag

Ergänzung § 250 StPO

„(...) (3) Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und lit b** sowie besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) hat der Vorsitzende auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen; (...)“

2.10. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Das Recht zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde erhalten Privatbeteiligte ausschließlich gegen einen Freispruch, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte.

Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte iSd §§ 66 Abs 1, 66a und 67 Abs 1 und 6 StPO (zB Stellung von Beweisanträgen unabhängig von einer Privatbeteiligung, schonende Vernehmung iSd § 250 Abs 3 StPO) sollte eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich sein.

Fallbeispiel in Bezug auf die Rechte nach § 66 Abs 1 Z 4 und 7 StPO

Frau A. nahm zum Zeitpunkt der ersten Hauptverhandlung wegen §§ 83, 107 StGB keine Prozessbegleitung in Anspruch. In dieser Hauptverhandlung erfolgte die Einvernahme von Frau A. Da Frau A. die Einbringlichkeit eines eventuellen Schmerzensgeldzuspruchs mangels Einkommen des

⁴⁹ Siehe Näheres unter Punkt 5.6.

Angeklagten für unrealistisch erachtete, verzichtete sie in dieser Verhandlung auf die Geltendmachung von Privatbeteiligtenansprüchen. Der Verlauf der Hauptverhandlung war für Frau A. sehr belastend, zumal der Angeklagte während der Opfereinvernahme ihre Aussagen in abwertender Weise kommentierte und den angeklagten Sachverhalt ins Lächerliche zog. Im Verlauf der Verhandlung erfolgte seitens der Staatsanwaltschaft eine Anklageausdehnung auf versuchte absichtliche schwere Körperverletzung nach den §§ 15, 87 StGB. Aufgrund der daraufhin gebotenen Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers kam es zu einer Vertagung, auch wurde ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. In der Folge ersuchte Frau A. das Gewaltschutzzentrum um Unterstützung. Es wurde sowohl eine psychosoziale als auch eine juristische Prozessbegleitung installiert. Die juristische Prozessbegleitung und der Privatbeteiligtenanschluss wurden dem Gericht bekannt gegeben, die Höhe des Schmerzensgeldes wurde mangels rechtlicher Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkretisiert. In der Folge erfragte die juristische Prozessbegleitung regelmäßig den Verfahrensstand. Schlussendlich bekam Frau A. vom Angeklagten eine SMS-Nachricht, aus der hervorging, dass bereits eine zweite Hauptverhandlung stattgefunden hatte, von der weder Frau A. noch die juristische Prozessbegleitung informiert worden waren. Auch das Gutachten war nicht an die juristische Prozessbegleitung übermittelt worden. Die nachfolgende Recherche ergab, dass der Richter eine Ladung an die juristische Prozessbegleitung verfügt hatte, diese aber nicht zugestellt worden war, weiters, dass der Privatbeteiligtenanschluss in der zweiten Hauptverhandlung „übersehen“ worden war. Im Ergebnis wurde der Angeklagte verurteilt.

Das Opfer hatte in diesem Fall keine Möglichkeit an der Verhandlung teilzunehmen, vertreten zu werden, zum Gutachten Stellung zu nehmen oder die Privatbeteiligtenansprüche zu konkretisieren. Die entsprechende Entscheidung des Gerichts wurde seitens der Privatbeteiligten erfolglos angefochten.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass eine Unterlassung der Ladung der privatbeteiligten Person nicht unter Nichtigkeitssanktion steht. Die privatbeteiligte Person kann nur insofern einen Nichtigkeitsgrund geltend machen, als sie wegen eines Freispruchs auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihr in der Hauptverhandlung gestellten Antrages einen auf die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss auszuüben vermochte (§ 282 Abs 2 iVm § 281 Abs 1 Z 4 StPO). Im Falle einer Verurteilung ist eine Berufung nur zulässig, wenn bereits das Erstgericht eine Sachentscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche hätte treffen können (§ 366 Abs 3 StPO). Mangels Ladung hatte im oben geschilderten Fall das Opfer keine Gelegenheit, die Höhe des Schadenersatzes zu beziffern. Somit hatte das Gericht auch keine Sachentscheidung zu treffen und wurde die Berufung zurückgewiesen.

Reformvorschlag

Einführung folgender Nichtigkeitsgründe für Opfer:

1. § 66 Abs 1 StPO

„Opfer haben – unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte – **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, (...)“

2. § 66a Abs 1 StPO

„Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe (...)“

3. § 66a Abs 2 StPO

(...) „Besonders schutzbedürftige Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht: (...)“

4. § 67 Abs 1 StPO

„Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. (...)“

5. § 67 Abs 6 StPO

(...) „Privatbeteiligte haben **bei sonstiger Nichtigkeit** über die Rechte der Opfer (§ 66) hinaus das Recht, (...)“

6. § 250 Abs 3 StPO

(...) „Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a **und b** (vgl Punkt 2.8) und besonders schutzbedürftige Opfer hat der Vorsitzende **bei sonstiger Nichtigkeit** auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, (...)“

7. § 281 Abs 1 Z 3 StPO

„(...) wenn in der Hauptverhandlung eine Bestimmung verletzt oder missachtet worden ist, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet (**§§ 66 Abs 1, 66a Abs 1 und 2, 67 Abs 1 und 6, 126 Abs. 4, 140 Abs 1, 144 Abs 1, 155 Abs 1, 157 Abs 2 und 159 Abs 3, 221 Abs 2, 228, 240a, 250, 252, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs 1 und 2**); (...)“.

2.11. Verständigung von Opfern im Zusammenhang mit Untersuchungshaft

2.11.1. Bei Flucht und Wiederergreifung aus der Untersuchungshaft von Amts wegen

Gemäß § 181a StPO müssen Opfer, um von der Flucht und Wiederergreifung des in Untersuchungshaft angehaltenen Beschuldigten informiert zu werden, dies beantragen.

Art 56 Abs 1 lit b Istanbul-Konvention⁵⁰ verlangt, dass Opfer bei Gefahr einer Flucht oder bei vorübergehender oder endgültiger Freilassung unterrichtet werden. Daher sollten Opfer von einer Flucht aus der Untersuchungshaft von Amts wegen und nicht auf Antrag informiert werden. Von Opfern zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht des Beschuldigten nachdenken und einen dementsprechenden Antrag stellen zu müssen, kann für Opfer überfordernd sein und könnte möglicherweise ein wenig vertrauenszerstörendes Bild der Justiz vermitteln. Außerdem wäre es für die Justiz ein zusätzlicher Aufwand, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von einer

⁵⁰ BGBl III 164/2014.

möglichen zukünftigen Flucht aus der Untersuchungshaft, die in den wenigsten Fällen tatsächlich eintritt, zu behandeln.

Reformvorschlag

Änderung § 181a 1. Satz StPO

„Opfer sind von einer Flucht des in Untersuchungshaft angehaltenen Beschuldigten sowie von seiner Wiederergreifung **von Amts wegen** zu verständigen. (...)“

2.11.2. Bei Verhängung der Untersuchungshaft und vorläufiger Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

Opfer werden von der Verhängung der Untersuchungshaft und von der Anordnung der vorläufigen Unterbringung nicht verständigt.

Es gibt keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Reformvorschlag

1. Ergänzung § 174 Abs 2 StPO letzter Satz

„(...) **Opfer sind von der Verhängung der Untersuchungshaft unverzüglich von Amts wegen zu verständigen (...).**

2. Ergänzung § 429 Abs 5 StPO letzter Satz

„(...) **Opfer sind von der vorläufigen Unterbringung unverzüglich von Amts wegen zu verständigen (...).**“

2.11.3. Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung

Die Verständigung von Opfern über die Entlassung aus der Untersuchungshaft und analog über die Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung ist in der Strafprozessordnung ausdrücklich geregelt bzw über Verweise nachzuvollziehen. Eine automatische Verständigung ist jedoch auf Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und auf besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO beschränkt.

§ 177 Abs 5 StPO verweist seit der StPO-Novelle 2016⁵¹ auf § 172 Abs 4 StPO, welcher bestimmt, dass Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO unverzüglich von Amts wegen von der Entlassung aus der Untersuchungshaft zu verständigen sind.

⁵¹ BGBl I 26/2016.

Aufgrund des Verweises des § 429 Abs 5 StPO (vorläufige Anhaltung) auf die auf die Untersuchungshaft anzuwendenden §§ 172 bis 178 StPO sind Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO analog bei Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt zu verständigen.

Andere Opfer, wie beispielsweise Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b, wie der Ehegatte oder die Kinder einer Person, die durch die Straftat ums Leben gekommen sind, werden nicht automatisch verständigt. Aus Opferschutzgründen und im Sinne der Kohärenz der Informations- und Verständigungsrechte sollten alle Opfer gemäß § 65 Z 1 iSd § 177 Abs 5 iVm § 172 Abs 4 verständigt werden.

Reformvorschlag

1. Änderung § 172 Abs 4 StPO

~~„Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es von einer Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen. Opfer nach § 65 Abs. 1 Z 1 lit. a und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) sind jedoch unverzüglich von Amts wegen zu verständigen.“~~
Opfer sind unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel zu verständigen. (...)“

2. Vereinfachung der Verweiskette durch Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO

„(...) Für die Verständigung des Opfers von der Aufhebung der vorläufigen Unterbringung gilt § 177 Abs 5 StPO sinngemäß.“

2.11.4. Bei Freilassung aus der Festnahme

Wenn ein Beschuldigter gemäß §§ 170 ff StPO festgenommen wird und binnen 48 Stunden gemäß § 172 Abs 2 StPO wieder freigelassen wird, weil gelindere Mittel nach § 173 Abs 5 StPO ausreichen, um den Zweck der Anhaltung zu erreichen, wird das Opfer von dieser Freilassung verständigt. Opfer nach § 65 Abs 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) werden gemäß § 172 Abs 4 StPO von Amts wegen verständigt, die restlichen Opfergruppen müssen dafür einen Antrag stellen.

Die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je nach Opferstatus sorgt für unübersichtliche Bestimmungen und teilweise nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlungen. Eine einheitliche Verständigung von Amts wegen für alle Opfergruppen wäre wünschenswert, um den Umgang mit jenen Bestimmungen zu vereinfachen.

Reformvorschlag

Änderung **§ 172 Abs 4 StPO** (vgl auch Punkt 2.11.3.)

~~„Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es von einer Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen. Opfer nach § 65 Abs. 1 Z 1 lit. a und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) sind jedoch unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. Opfer sind unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel zu verständigen. (...)“~~

2.11.5. Weisungen bei Entlassung aus der Untersuchungshaft

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB auszusprechen, ist gesetzlich vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken. Nach Erwägungsgrund 52 der EU-Opferschutz-Richtlinie⁵² sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung zur Verfügung stehen.

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung der Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon berichtet.

Reformvorschlag

1. Ergänzung **§ 177 Abs 5 StPO**

„(...) Von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, sowie den erteilten Weisungen ist auch die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten zu verständigen. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet. Bei Verstoß hat sie den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen.“

2. Ergänzung **§ 51 Abs 2a StGB** (vgl Punkt 1.2.4.)

⁵² Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (RL Opferschutz), ABI L 2012/315/57, abrufbar unter: <http://db.euocrim.org/db/de/doc/1829.pdf> (06.04.2018).

2.12. Betretungsverbot nicht als gelinderes Mittel statt Untersuchungshaft in Hochrisikofällen

Das Gelöbnis des Beschuldigten, ein angeordnetes Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG nicht zu übertreten, ist als gelinderes Mittel statt einer Verhängung der Untersuchungshaft zum Schutz hochgefährdeter Opfer nicht ausreichend.

Die Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft ist gemäß § 173 Abs 1 StPO nur dann zulässig, wenn ihr Zweck nicht durch die Anwendung von gelinderen Mitteln erreicht werden kann. Nach § 173 Abs 5 Z 3 StPO ist in Fällen des § 38 a Abs 1 SPG das Gelöbnis, jeden Kontakt mit dem Opfer zu unterlassen, und die Weisung eine bestimmte Wohnung sowie bestimmte sonstige Örtlichkeiten nicht zu betreten und sich dem Opfer nicht anzunähern oder ein bereits erteiltes Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs 1 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO nicht zu übertreten, samt Abnahme der Schlüssel zur Wohnung, als gelinderes Mittel anwendbar.

Im Jahr 2019 wurden in Österreich 34 Frauen, 2018 sogar 41 Frauen, von ihren (Ex-)Partnern oder anderen Familienmitgliedern getötet. Diese Zahlen sind erschreckend und es ist wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, um solche Gewalttaten künftig zu verhindern.

Im November 2019 wurden vom Innenministerium die Ergebnisse einer Screeninggruppe präsentiert, die alle Mordfälle in Österreich aufgerollt und untersucht hat, die zwischen 01.01.2018 und 25.01.2019 begangen wurden. Unter anderem wurde festgestellt, dass in 44 Prozent der Fälle zuvor ein Betretungsverbot verhängt worden war, in 16 Prozent sogar mehrmals.⁵³ Diese Zahlen belegen klar, dass in Hochrisikofällen das Betretungs- und Annäherungsverbot der Exekutive nicht ausreicht, um schwerste Gewalt und/oder Tötungsdelikte zu verhindern. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verhängung der Untersuchungshaft (Haftgrund, usw) vorliegen, sollte in Hochrisikofällen nicht die Möglichkeit bestehen, von der Verhängung der Untersuchungshaft gegen ein Gelöbnis iSd § 173 Abs 5 Z 3 abzusehen. Zum effektiven Schutz von Opfern ist es dagegen in solchen Fällen notwendig, dass über Gefährder die Untersuchungshaft verhängt wird.⁵⁴ Dazu ist es unerlässlich, dass die Behörden ausreichende Kenntnis über die besonderen Dynamiken bei Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt haben und diese Dynamiken in einer Gefährlichkeitsanalyse Berücksichtigung finden.⁵⁵ Denn nur bei Durchführung einer wissenschaftlich basierten Risikoeinschätzung sind Hochrisikofälle identifizierbar.

⁵³ <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=64643833724945463632733D> (19.03.2020).

⁵⁴ Vgl dazu auch Austrian NGO-Shadow Report to GREVIO (2016), 10.

⁵⁵ Third-party intervention in Kurt vs. Austria, Application no. 62903/15, Stellungnahme des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs vom 03.02.2020, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/>.

Reformvorschlag

Ausschluss der Anwendung der Ziffer 3 des § 173 Abs 5 StPO in Hochrisikofällen, die auf Basis einer zwingend bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durchzuführenden Gefährdungsanalyse seitens Polizei und Staatsanwaltschaft identifiziert wurden.

2.13. Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge

Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen an Fortführungsanträge nach Einstellungen von Strafverfahren sollten vereinfacht werden, damit insbesondere für Opfer ohne Prozessbegleitung die Stellung eines Fortführungsantrags auch bewältigbar ist, zumal ein Fortführungsantrag für Opfer die einzige Möglichkeit darstellt, eine Einstellung zu bekämpfen.

Die Einstellungsrate bei Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt ist gemäß den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle sehr hoch. Dies bestätigt auch der GREVIO Evaluierungsbericht, der die geringe Verurteilungsquote bei Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bemängelt.⁵⁶

Mitteilungen über Einstellungen werden nicht als eingeschriebene Sendungen zugestellt. Es kommt immer wieder dazu, dass Opfer keine Kenntnis bzw keine fristgerechte Kenntnis von der Einstellung erlangen. Eine Zustellung mittels RSa-Briefes ist erforderlich und würde für Gerichte und Staatsanwaltschaften die Nachvollziehbarkeit der erfolgten Zustellung ermöglichen.

Nach der Einstellung des Verfahrens haben Opfer die Möglichkeit, binnen vierzehn Tagen einen Fortführungsantrag zu stellen (§ 195 Abs 2 StPO). Wurde das Opfer über die Einstellung nicht verständigt, weil die Verständigung entgegen der gesetzlichen Bestimmungen nicht erfolgte oder der Einstellungsbeschluss aus unterschiedlichen Gründen nicht beim Opfer angekommen ist, reicht die bestehende dreimonatige Frist ab der Einstellung des Verfahrens für die Einbringung eines Fortführungsantrags nicht in allen Fällen aus.

Die inhaltlichen Voraussetzungen an einen Fortführungsantrag stellen für unvertretene Opfer eine Hürde dar. Aufgrund fehlenden Fachwissens ist es Opfern kaum möglich, Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind, und somit die inhaltlichen Erfordernisse eines Fortführungsantrages zu erfüllen.

Für den Fall der Zurück- oder Abweisung eines Fortführungsantrags wird Opfern, die keine Prozessbegleitung in Anspruch genommen haben, die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags in der

⁵⁶ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht 57, Z 158 ff.

Höhe von € 90,00 in Aussicht gestellt (vgl § 196 Abs 2 StPO), weshalb von der Einbringung eines möglicherweise erfolgreichen Fortführungsantrags Abstand genommen werden könnte.

Reformvorschlag

1. **Zustellung des Einstellungsbeschlusses mittels RSa-Briefes**
2. **Ausdehnung der absoluten Frist** für die Einbringung von Fortführungsanträgen auf sechs Monate
3. **Vereinfachung der inhaltlichen Voraussetzungen** für einen Fortführungsantrag (eventuelle Streichung des Erfordernisses der „Erheblichkeit“ der Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen)
4. **Streichung des Pauschalkostenersatzes** für Fortführungsanträge im Fall einer Zurück- oder Abweisung

2.14. Zurücklegung der Anzeige gemäß § 1 Abs 3 StPO, § 100 Abs 3a StPO iVm § 35c StAG

Die Staatsanwaltschaft kann bei einer vagen Verdachtslage die Anzeige zurücklegen. Dagegen können Opfer kein Rechtsmittel erheben, eine Verständigung von Opfern ist gesetzlich nicht normiert.

Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wurde der Begriff des „Verdächtigen“ und des „Anfangsverdacht“ eingeführt. Bei einer vagen Verdachtslage wurde für die Staatsanwaltschaft eine ausdrückliche Grundlage für das Zurücklegen einer Anzeige im Sinne des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geschaffen. Dagegen haben Opfer im Unterschied zu einer Einstellung des Verfahrens kein Rechtsmittel. Dieses Instrument wird dann als problematisch angesehen, wenn die Zurücklegung der Anzeige anstelle der Einstellung des Verfahrens durchgeführt wird. Im Falle der Zurücklegung der Anzeige wird der (bekannte) Anzeiger hiervon verständigt. Nun sind jedoch auch Konstellationen vorstellbar, bei denen die anzeigende Person und das Opfer nicht ident sind (zB wenn eine Körperverletzung von einer Nachbarin oder dem Krankenhaus angezeigt wird). Um die Informationsrechte des Opfers gebührend zu wahren, ist es notwendig, neben der anzeigenden Person auch das Opfer von der Zurücklegung der Anzeige zu verständigen. Um die Rechte und Interessen der Opfer angemessen berücksichtigen zu können, sollte neben der Verständigung vom Absehen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens eine Möglichkeit geschaffen werden, einen Antrag auf Begründung der Zurücklegung der Anzeige zu stellen (in Anlehnung an § 194 StPO). Durch eine solche Begründung wäre die Entscheidung der Staatsanwaltschaft für das Opfer nachvollziehbar, was dem Opfer einen besseren emotionalen Abschluss ermöglichen könnte.

Darauf hinzuweisen ist zudem, dass das Fehlen einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht im Einklang mit Art 13 EMRK („Recht auf wirksame Beschwerde“) steht.⁵⁷

Reformvorschlag

Gesetzliche Implementierung

1. **der Verständigung des Opfers** von der Zurücklegung der Anzeige,
2. der Möglichkeit für das Opfer, **eine Begründung für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anzufordern** und
3. **einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit** gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

2.15. Prozessbegleitung

2.15.1. Gleichstellung der juristischen Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter mit Verfahrenshilfeverteidigerinnen/Verfahrenshilfeverteidigern

Verfahrenshilfeverteidigerinnen/Verfahrenshilfeverteidigern werden Kopien des Strafaktes wie beispielsweise Gutachten von Amts wegen gebührenfrei zugestellt, Opfervertreterinnen/Opfervertreter müssen dies hingegen beantragen.

Diese Ungleichbehandlung ist aus Opfersicht nicht nachvollziehbar und ermöglicht es der Verteidigung, schneller Kenntnis über den Stand des Verfahrens zu erlangen als die Opfervertretung.

Darüber hinaus sollen juristische Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter ebenso wie Verfahrenshilfeverteidigerinnen/Verfahrenshilfeverteidiger von den Gebühren für die Herstellung von Aktenkopien bei Gericht befreit werden. Dies würde eine wesentliche administrative Erleichterung bedeuten, zumal letztendlich die bezahlten Kopierkosten dem BMJ weiterverrechnet werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 52 StPO

Aufnahme der juristischen Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter in § 52 Abs 3 StPO

2.15.2. Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleitung zur sachverständigen Befundaufnahme

Opfer von häuslicher oder sexualisierter Gewalt müssen sich im Laufe des Strafverfahrens notwendigerweise in vielen Fällen einer Begutachtung durch medizinische Sachverständige unterziehen. Dies kann für Opfer, unabhängig von ihrem Alter, eine zusätzliche Belastung

¹³ Vgl. Hollaender, Opferrechtsschutz bei der Anzeigenzurücklegung a limine, JSt 2016/5.

darstellen, die durch die Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleitung gemindert werden kann.

Sachverständige lehnen mitunter die Teilnahme von psychosozialer Prozessbegleitung ab, obwohl dies das Opfer ausdrücklich wünscht. Laut BMJ ist die Teilnahme der psychosozialen Prozessbegleitung an der Befundaufnahme förderbar.⁵⁸ Dies lässt darauf schließen, und lässt sich die Notwendigkeit auch fachlich aus Opfersicht begründen, dass die Begleitung zu Sachverständigen Teil der psychosozialen Prozessbegleitung sein soll.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 66 Abs 2 StPO dritter Satz

„(...) die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren und die Begleitung zu Befundaufnahmen bei Sachverständigen, (...)“

2.16. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

In Fällen von lange andauernden Gewaltbeziehungen mit einem klaren Machtungleichgewicht, in welchen die/der Täterin/Täter die Gewalt als Herrschaftsinstrument verwendet (zB fortgesetzte Gewaltausübung) oder bei schwerer Gewalt (zB schwere Körperverletzung) sollte eine diversionelle Maßnahme nicht in Frage kommen. Dies gilt ebenso für Fälle sexualisierter Gewalt, da Verletzungen der sexuellen Integrität zu besonders tiefgreifenden psychischen Beeinträchtigungen des Opfers führen können.

Seit der StGB-Novelle 2015 sind diversionelle Maßnahmen auch bei Taten, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, zulässig. Generell ist ein diversionelles Vorgehen nur möglich, wenn die Schuld der beschuldigten Person als nicht schwer anzusehen ist (§ 198 Abs 2 Z 2 StPO). Bei dieser Beurteilung sind neben dem Erfolgs-, Handlungs- und Gesinnungswert der Tat auch die täterschuldbezogenen Aspekte heranzuziehen.⁵⁹ Dennoch werden immer wieder schwere Fälle von häuslicher Gewalt mittels diversioneller Maßnahme (insbesondere dem Tatausgleich gemäß § 204 StPO) erledigt. Dem GREVIO (Basis-)Evaluierungsbericht ist zu entnehmen, dass die häufige Anwendung diversioneller Maßnahmen und die daraus resultierende geringe Anzahl an strafrechtlichen Verurteilungen die genannten Delikte betreffend Besorgnis hervorruft und die Gefahr besteht, dass ein Grundsatz der Istanbul-Konvention – die effektive Strafverfolgung aller Formen von Gewalt gegen Frauen – konterkariert wird.⁶⁰

Eine ungeeignete Form der diversionellen Erledigung sind in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße (diese schmälert unter Umständen das

⁵⁸ Handbuch Prozessbegleitung, Stand Jänner 2017, 34.

⁵⁹ Vgl Eder-Rieder, Opferrecht (2005), 37.

⁶⁰ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 59 Z 163.

Familieneinkommen), da sich die Beschuldigten nicht mit der Tat auseinandersetzen müssen. Es besteht überdies die Gefahr, dass es zu einer Bagatellisierung kommt und die Normverdeutlichung als Reaktion auf häusliche Gewalt fehlt, was zu einer weiteren Schwächung der Opfer führen kann.⁶¹

Auch ein Tatausgleich ist bei Sachverhalten in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ein problematischer Lösungsversuch, nicht zuletzt, da er auch in Form einer Mediation im Rahmen der Konfliktregelung durchgeführt wird. Eine Gewaltbeziehung schafft ungleiche Machtverhältnisse und Täter- und Opferpositionen werden manifestiert. Daher besteht das Risiko, dass das Opfer nicht gleichberechtigt am Ausgleichsprozess mitwirken kann, da selbst für geschulte Konfliktreglerinnen/ Konfliktregler eine derartige Dynamik schwer auflösbar ist. Eine außergerichtliche Beilegung birgt in solchen Fällen ebenfalls die Gefahr der Bagatellisierung des Geschehenen.

Auch die ExpertInnengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) macht in ihrem Bericht auf die Problematik von Tatausgleichen anstelle von Gerichtsverfahren aufmerksam und empfiehlt der österreichischen Regierung, dringend dafür zu sorgen, dass in Fällen von Gewalt gegen Frauen die Strafverfolgung nicht durch einen außergerichtlichen Tatausgleich ersetzt wird.⁶²

Bei strafbaren Handlungen gegen die Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist die Möglichkeit der diversionellen Erledigung gemäß § 198 Abs 3 StPO beschränkt auf Delikte, die mit einer Strafe von nicht mehr als drei Jahren bedroht sind. Dennoch erscheint das Vorgehen mit Diversion bei allen Delikten gegen die Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung als ungeeignet und sollte ausgeschlossen sein.

§ 205 StPO sieht unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens vor, außer es erscheint aus „besonderen Gründen“ vertretbar oder ist „nach den Umständen nicht geboten“. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es keine Konsequenzen geben sollte, wenn Verpflichtungen aus einem Verfahren, das ohnehin schon diversionell erledigt wurde, nicht eingehalten werden.

Gemäß § 206 Abs 1 StPO ist jedenfalls Opfern im Falle eines ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbotes zum Schutz vor Gewalt nach § 38a SPG und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO vor einem Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Die Rechtslage vor dem Gewaltschutzgesetz 2019 ermöglichte dies neben Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO auch „Opfern von Gewalt in Wohnungen“. Somit war der bereits erfolgte Ausspruch eines Betretungsverbotes gemäß § 38a SPG nicht vorausgesetzt und das Recht zur Stellungnahme auch Opfern zugänglich, die Gewalt in Wohnungen erlebt hatten, obwohl noch kein Betretungsverbot

⁶¹ Vgl. *Jurtela*, Häusliche Gewalt und Stalking – Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems (2007), 95.

⁶² Vgl. GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 59 Z 166 ff.

ausgesprochen worden war. Die Änderung der Formulierung durch das Gewaltschutzgesetz 2019 bedeutet somit eine Einschränkung.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass das Recht von Opfern zur Stellungnahme besteht, „soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, (...)“. Dies birgt die Gefahr von Missverständnissen in sich, in welchen Fällen den Opfern das Recht zur Stellungnahme konkret einzuräumen ist. In der Beantwortung einer Anfrage an das (damalige) Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde mitgeteilt, dass Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO jedenfalls, also auch bei bereits erfolgter Schadensgutmachung, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sein wird. Diesbezüglich wäre eine klarere Formulierung im Gesetzestext wünschenswert.

Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen des § 206 Abs 1 StPO nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle in der Praxis kaum Anwendung finden. Dies erscheint im Hinblick auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention problematisch, die gemäß Art 48 ein Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile vorsieht. Aus dieser Bestimmung kann abgeleitet werden, dass Opfern eine entsprechende Einspruchsmöglichkeit gegen ein beabsichtigtes diversionelles Vorgehen einzuräumen ist. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass es ein wichtiges Bedürfnis von Opfern von Straftaten darstellt, in das Strafverfahren einbezogen und ernst genommen zu werden.

Fallbeispiel 1: Frau A. erstattete Anzeige wegen § 83 StGB und nahm Prozessbegleitung in Anspruch. Im weiteren Verlauf wurde dem Beschuldigten die diversionelle Erledigung des Verfahrens angeboten. Als Diversionsmaßnahme wurde dabei die Erbringung gemeinnütziger Leistungen gewählt. Weder Frau A. noch der juristische Prozessbegleiter wurden hiervon verständigt. Auf Nachfrage wurde seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass erst ein vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung stattgefunden habe. Erst nach Erbringung der gemeinnützigen Leistungen erfolge der endgültige Rücktritt und werde erst zu diesem Zeitpunkt dem Opfer die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Fallbeispiel 2: Frau A. erstattete Anzeige gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten wegen wiederkehrender Drohungen mit Gewalt und wegen der über eineinhalb Jahre regelmäßig stattgefundenen körperlichen Übergriffe. Im Zuge seiner Einvernahme gab der ehemalige Partner von Frau A. die wiederholten gewalttätigen Übergriffe zu, wobei er jedoch keinerlei Einsicht bezüglich seines Verhaltens zeigte. Das Verfahren wurde in weiterer Folge bezüglich der gefährlichen Drohung eingestellt. Hinsichtlich der vom Beschuldigten zugegebenen fortgesetzten Gewaltausübung unterbreitete die Staatsanwaltschaft ihm ein Diversionsangebot, nämlich die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von € 500,--. Frau A. wurde hiervon nicht informiert und ihr damit auch nicht die Möglichkeit gegeben, sich zu dem geplanten diversionellen Vorgehen zu äußern. Für Frau A. war das Ergebnis des Verfahrens enttäuschend, da dem Beschuldigten trotz fehlender Schuldeinsicht eine

Diversion angeboten worden war. Frau A. hatte zudem auch keine Möglichkeit, ihre Schmerzensgeldansprüche im Strafverfahren geltend zu machen.

Reformvorschlag

1. Bei Begehung von Delikten mit einem Strafraum zwischen drei und fünf Jahren Freiheitsstrafe in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist davon auszugehen, dass die Schuld der Täterin/des Täters als schwer (§ 32 StGB) einzustufen ist und damit keine diversionelle Erledigung in Betracht kommt.
2. Streichung des Passus „... die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.“ in § 198 Abs 3 StPO betreffend sexualisierte Gewalt.
3. Streichung des § 205 Abs 3 StPO
4. Der Tatausgleich bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt soll nicht in Form einer Mediation im Rahmen der Konfliktregelung durchgeführt werden, da dadurch eine Bagatellisierung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt stattfinden kann. Der Begriff „Konflikt“ ist nicht geeignet, die Gewaltdynamik in diesen Fällen abzubilden.
5. Änderung § 206 StPO:
„(1) (...) Jedenfalls sind Opfer unverzüglich im Sinne von § 70 Abs. 1 über ihre Rechte, insbesondere jenes auf Prozessbegleitung und die in Betracht kommenden Opferschutzeinrichtungen zu informieren. **Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a sowie ihren Vertretern ist vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Allen anderen Opfern und ihren Vertretern ist, soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben.**“

3. STRAFVOLLZUG

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass derzeit ein Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, in parlamentarischer Bearbeitung ist. Das Begutachtungsverfahren wurde im Oktober 2019 abgeschlossen, die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle erstatteten dazu eine Stellungnahme, die auf der Parlamentshomepage abrufbar ist.⁶³

Die vorliegenden Reformvorschläge beziehen sich auf die derzeit geltende Rechtslage.

⁶³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_05218/imfname_769321.pdf (27.03.2020).

3.1. Bewährungshilfe und Weisungen bei Haftaufschub gemäß § 6 StVG

Wenn das Gericht erwachsenen Personen einen Haftaufschub gewährt, kann ihnen nach derzeitiger Gesetzeslage keine Bewährungshilfe aufgetragen werden (vgl § 6 StVG iVm § 50 Abs 1 letzter Satz StGB).

Das Gericht hat derzeit Bewährungshilfe nur anzuordnen, soweit dies zur individuellen Verbrechensvorbeugung zweckmäßig oder notwendig ist, wenn die Einleitung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist (auf das Alter des Verurteilten zum Zeitpunkt des anstehenden Vollzugs kommt es nicht an) nach § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG oder § 52 JGG für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.⁶⁴ Bei Haftaufschub steht Bewährungshilfe demnach nur Jugendlichen/jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unter engen Voraussetzungen zu.

Bewilligt das Gericht einen Aufschub gemäß § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG, so hat es dem Verurteilten Weisungen zu erteilen, wenn dies geboten ist, ihn vor einem Rückfall zu bewahren (§ 6 Abs 3 StVG). Der Weisungskatalog in § 51 Abs 2 und 3 StGB ist nur beispielhaft und nicht abschließend.⁶⁵ Dies bedeutet, dass nur dann Weisungen gemäß § 6 Abs 3 StVG erteilt werden können, wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt.

Angeregt wird, dass in allen Fällen von Haftaufschub Bewährungshilfe aufgetragen oder Weisungen erteilt werden können und demzufolge Änderungen in § 6 StVG sowie in § 50 StGB vorgenommen werden.

Reformvorschlag

Änderung § 6 Abs 3 StVG

„Bewilligt das Gericht einen Aufschub des Vollzuges ~~gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a~~, so hat es dem Verurteilten **Bewährungshilfe (§ 50 StGB) und** Weisungen (§ 51 des Strafgesetzbuches) zu erteilen, wenn dies geboten ist, um den Verurteilten vor einem Rückfall zu bewahren.

(4) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Freiheitsstrafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes nicht nachkommt **oder sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht; (...)**“

Änderung § 50 Abs 1 StGB

„Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder

⁶⁴ Pieber in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 6 StVG Rz 31.

⁶⁵ Pieber in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 6 StVG Rz 29.

zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Dasselbe gilt, wenn der Ausspruch der Strafe für eine Probezeit vorbehalten wird (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) oder die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, ~~die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist,~~ nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 ~~für die Dauer von mehr als drei Monaten~~ aufgeschoben wird. (...)“

Als problematisch wird weiters erachtet, dass Opfer nach derzeitiger Rechtslage nicht davon verständigt werden, wenn der verurteilten Person ein Haftaufschub iSd § 6 StVG gewährt wurde.

Opfer erfahren auch nicht, ob der verurteilten Person im Rahmen des Haftaufschubs Weisungen gemäß § 51 StGB aufgetragen wurden bzw um welche Weisungen es sich handelt. Diese Verständigung braucht es aus Sicherheitsgründen, damit Opfer bei Verstößen gegen Weisungen reagieren können. Ein derartiges Verständigungsrecht bei Weisungen, die zum Schutz des Opfers erteilt wurden, ist in Bezug auf die Entlassung bereits im Gesetz enthalten (vgl § 149 Abs 5 StVG) und wird bezüglich Haftaufschub ebenfalls angeregt.

Reformvorschlag

Ergänzung § 6 Abs 5 neu StVG

„(...) Von einem Haftaufschub einschließlich allfälliger zum Schutz des Opfers (§ 65 Z 1 StPO) erteilter Weisungen ist das Opfer unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. (...)“

Auch bei Weisungen, die im Zuge eines Haftaufschubs erteilt wurden, ist es notwendig, dass die Sicherheitsbehörde vom Gericht von der Erteilung von Weisungen verständigt wird und über Verstöße an das Gericht zu berichten hat.⁶⁶

Aus diesem Grund wird folgende Erweiterung des § 6 StVG angeregt.

Reformvorschlag

Ergänzung § 6 Abs 6 neu StVG

„(...) Vom Haftaufschub und von den Weisungen, die dem Verurteilten gemäß Abs 3 erteilt wurden, ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten zu verständigen. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet. Bei Verstoß hat sie den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen.“

⁶⁶ Vgl dazu auch Punkt 3.5. bezüglich Weisungen bei bedingter Entlassung.

3.2. Verständigungsrecht bei Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung meist keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts bzw ob ein Haftaufschub gewährt wurde. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet oft schwer.

Reformvorschlag

Angeregt wird daher die Schaffung einer neuen Bestimmung, wonach Opfer vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort in Kenntnis gesetzt werden. In Bezug auf den Haftaufschub wird auf den Vorschlag in Punkt 3.1. verwiesen.

3.3. Verständigungsrecht bei Flucht und Wiederergreifung aus der Strahaft von Amts wegen

Opfer müssen derzeit einen Antrag auf Information von der Flucht und Wiederergreifung des Geflohenen stellen, damit sie in einem derartigen Fall verständigt werden.

Von der Flucht aus der Strahaft sollte das Opfer (wie bei der Untersuchungshaft) von Amts wegen und nicht auf Antrag informiert werden müssen. Art 56 Abs 1 lit b Istanbul-Konvention⁶⁷ verlangt sogar, dass Opfer bei Gefahr einer Flucht oder bei vorübergehender oder endgültiger Freilassung unterrichtet werden. Vom Opfer zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht des Beschuldigten nachdenken und einen dementsprechenden Antrag stellen zu müssen, erscheint kontraproduktiv und wäre vermutlich dazu angetan, ein wenig vertrauenserverweckendes Bild des Strafvollzugs zu vermitteln. Darüber hinaus ist es für die Justiz ein zusätzlicher Aufwand, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von der Flucht aus Strahaft, die in den wenigsten Fällen tatsächlich zum Tragen kommen werden, zu behandeln.

Reformvorschlag

Ergänzung § 106 Abs 5 neu StVG

„(...) Die Anstaltsleitung hat unverzüglich von Amts wegen das Opfer (§ 65 Z 1 StPO) über eine Flucht und Wiedereinbringung des Strafgefangenen zu verständigen.“

3.4. Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strahaft sowie bei Aus- und Freigängen

Gewaltbetroffene Opfer leben oft in Furcht vor dem Moment, in dem die verurteilte Person wieder in Freiheit ist. Auch andere Personen, insbesondere Angehörige von Opfern oder ehemalige

⁶⁷ BGBl III 164/2014.

Zeuginnen/Zeugen der Tat wie auch Personen im sozialen Umfeld der verurteilten Person haben berechnigte Ängste vor der Entlassung oder jedem Ausgang.

Art 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention verlangt, dass Opfer bei Gefahr über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung der verurteilten Person unterrichtet werden. Im Sinne des Opferschutzes, vor allem auch um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können, ist es wichtig, die Verständigungen zu automatisieren und überdies festzulegen, dass eine Verständigung rechtzeitig vor dem Verlassen der Justizanstalt erfolgt.

§ 149 Abs 5 StVG sieht bloß eine unverzügliche Verständigung vom ersten unbewachten Verlassen (im Rahmen des Entlassungsvollzugs gemäß § 145 StVG) und der bevorstehenden oder bereits erfolgten Entlassung des Strafgefangenen vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom ersten unbewachten Verlassen verständigt wird, da die Gefährdung, dass bei einem Freigang dem Opfer neuerlich Gewalt passiert, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt. Eine Verständigung nach erfolgter Entlassung des Strafgefangenen konterkariert den Opferschutz, da dem Opfer keine Zeit bleibt, um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können. Dem Opfer sollten zumindest 48 Stunden Zeit eingeräumt werden, um erforderliche Maßnahmen in die Wege leiten zu können.

Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch, dass bislang gesetzlich nicht klar definiert ist, an wen der Antrag des Opfers auf Verständigung iSd § 149 Abs 5 StVG zu richten ist. Ausdrücklich geregelt ist nur, dass der Anstaltsleiter die Verständigung vorzunehmen hat. Dies lässt jedoch nicht zwangsläufig den Schluss zu, dass der Antrag auch an den Anstaltsleiter zu stellen ist. Dies wäre in vielen Fällen auch äußerst problematisch, da das Opfer häufig nicht weiß, in welcher Haftanstalt die verurteilte Person die Haft verbüßen muss. Zudem kann sich bei mehrjährigen Haftstrafen auch der Vollzugsort ändern. Aus den angeführten Gründen sollte in § 149 Abs 5 StVG daher ausdrücklich geregelt werden, dass der Antrag auf Verständigung an das im Strafverfahren zuständige erstinstanzliche Gericht zu stellen ist.

Auf Personen im Maßnahmenvollzug sind die Bestimmungen für den allgemeinen Strafvollzug anzuwenden, somit auch die Bestimmungen bezüglich Informationen über Ausgang, Freigang und Unterbrechung sowie Entlassung.

Reformvorschlag

Änderung § 149 Abs 5 StVG

„(5) Soweit ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO) dies beim Strafgericht beantragt hat, ist es zum frühestmöglichen Zeitpunkt, **spätestens aber 48 Stunden** vor dem ersten und **jedem weiteren** unbewachten Verlassen und der bevorstehenden ~~oder erfolgten~~ Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen. (...)“

3.5. Weisungen bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus Strafhaft und bei Aus- und Freigängen restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB auszusprechen, ist gesetzlich vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken. Nach Erwägungsgrund 52 der EU-Opferschutz-Richtlinie⁶⁸ sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung zur Verfügung stehen.

Ein Verstoß gegen ein Kontakt- oder Aufenthaltsverbot in Form einer strafrechtlichen Weisung bedeutet meistens auch eine Gefährdung der geschützten Person. Mangels gesetzlicher Vorgabe wird die Polizei von strafgerichtlichen Weisungen nicht in Kenntnis gesetzt und kann nicht einschreiten. Bei einem Verstoß gegen ein Kontakt- oder Aufenthaltsverbot wird von Seiten der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle auch eine Handlungsmöglichkeit der Polizei für notwendig erachtet. Im Hinblick auf die Gefährdung der betroffenen Person wäre es erforderlich, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einem Verstoß unmittelbar eingreifen können.

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es daher wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung von Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon zu berichten hat.

Reformvorschlag

Folgende Änderungen werden daher angeregt:

1. Ergänzung von **§§ 99, 99a, 126 und 147 StVG** und anderen gesetzlichen Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die **Möglichkeit für Opfer, Weisungen gemäß §§ 50 f StGB zu beantragen**.
2. Ergänzung **§ 149 Abs 4 StVG**: „Vor der Entlassung ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen **und über die erteilten Weisungen zu informieren. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet. Bei Verstoß hat sie den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen.**“
3. In diesem Sinn bedarf es auch der Ergänzung des **§ 51 StGB**: „Von der Erteilung einer Weisung ist die **Sicherheitsbehörde jedenfalls in Kenntnis zu setzen**. Die zuständige

⁶⁸ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (RL Opferschutz), ABI L 2012/315/57, abrufbar unter: <http://db.euocrim.org/db/de/doc/1829.pdf> (05.10.2019).

Sicherheitsbehörde hat dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, **von einem Verstoß gegen die Weisung zu berichten und den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen.**“

4. Im Kontext des Entlassungsvollzugs wird darüber hinaus angeregt, die Wortwahl des § 144 StVG, demzufolge die Strafgefangenen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit im vermehrten Ausmaß erzieherisch (§ 56) und „fürsorgerisch“ zu betreuen sind, zu überdenken und eine zeitgemäße Formulierung für die Art der Betreuung während des Entlassungsvollzugs zu wählen. Die in diesem Begriff beinhaltete paternalistische Komponente führte auch in anderen Rechtsbereichen (zB Kinder- und Jugendhilfe, deren Tätigkeiten lange unter dem Titel der „Fürsorge“ firmierten) zur Aufnahme neuer Termini in das Gesetz.

3.6. Elektronisch überwachter Hausarrest

3.6.1. Bewilligung bei Sexualdelikten

Erfolgte eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB, so kommt ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind (Verbüßen der Hälfte der im Urteil festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe). Diese Aufzählung in § 156c StVG ist aus Sicht der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle unvollständig.

Die strengeren Voraussetzungen für die Bewilligung des Vollzuges in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gelten unter anderem für die Tatbestände der Vergewaltigung, der Geschlechtlichen Nötigung und des Sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person. Der mit der StGB-Novelle 2015⁶⁹ neu konzipierte § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) sollte ebenfalls von der strengeren Voraussetzung zur Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten umfasst sein, damit auch bei einer Verurteilung nach § 205a StGB der Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht kommt, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind.

Hinsichtlich des in der Aufzählung des § 156 c StVG ebenso fehlenden § 107b Abs 4 Fall 2 StGB wird bei Inkrafttreten des zur Zeit im Entwurfsstadium befindlichen Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (166/ME XXXVI. GP), eine Lücke geschlossen. Solange dies nicht parlamentarisch beschlossen ist, wird der diesbezügliche Reformvorschlag aufrechterhalten.

Reformvorschlag

Ergänzung § 156c Abs 1a StVG um § 107b Abs 4 Fall 2 StGB, § 205a StGB

⁶⁹ BGBl I 112/2015.

3.6.2. Äußerungsrecht

Bislang ist nur Personen, die Opfer einer Straftat gegen die Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden und eine Verständigung nach § 149 Abs 5 StVG beantragten, gemäß § 156 d Abs 3 StVG Gelegenheit zur Äußerung zum Antrag auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests zu geben, dies unbeschadet des § 156c Abs 1 Z 3 StVG (im gemeinsamen Haushalt lebend). Diese Opfer sind auch von der Bewilligung des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests zu verständigen.

Die Situation des Opfers, das auf die verurteilte Person trifft, die die Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests verbüßt, ist vergleichbar mit jener eines Opfers, das unerwartet der verurteilten Person begegnet, die aus der Strafhaft entlassen wurde bzw die Justizanstalt unbewacht verlassen darf. Eine solche unerwartete Begegnung kann zu Angst, Ohnmacht oder Panik auf Seiten des Opfers führen.

Reformvorschlag

Es wird angeregt, **dieses Äußerungs- und Verständigungsrecht auf alle Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO auszudehnen**. Dies würde bedeuten, dass Opfer vom Antrag auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests verständigt werden, sich dazu äußern können und im Anschluss daran von der Bewilligung oder Abweisung des Antrags in Kenntnis gesetzt werden (vgl in Bezug auf Weisungen darüber hinaus auch Punkt 3.6.3.). Damit wäre ein umfassender Opferschutz gewährleistet.

3.6.3. Weisungen

Auf Grund der Verweiskette in § 156b Abs 4 StVG iVm §§ 99, 147 StVG besteht die Möglichkeit, der strafgefangenen Person auch bei Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests Weisungen aufzuerlegen.

Die Erteilung von Weisungen, beispielsweise in Form eines Kontaktverbots zum Opfer, ist aus Gründen des Opferschutzes essentiell. Damit wird gewährleistet, dass die strafgefangene Person auch im elektronisch überwachten Hausarrest keinen Kontakt mit dem Opfer aufnehmen darf. Hält sie sich nicht an diese Auflagen, sollte an einen Widerruf der Bewilligung des Hausarrests gedacht werden.

Reformvorschlag

Ergänzung **§ 156d Abs 3 StVG** dahingehend, dass Opfer iSd 65 Z 1 StPO bei elektronisch überwachtem Hausarrest Weisungen iSd § 50 StGB beantragen können.

3.6.4 Betreuung im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests

§ 156d Abs 2 StVG sieht vor, dass der strafgefangenen Person, der elektronisch überwachter Hausarrest bewilligt wurde, nur „erforderlichenfalls“ Betreuung durch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person zu gewähren ist.

Strafgefangenen Personen im elektronisch überwachten Hausarrest sollte jedoch jedenfalls eine sozialarbeiterische Betreuung gewährt werden, wobei der jeweils konkrete Umfang der Betreuung auf Grund der fachlichen Einschätzung der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters individuell zu bestimmen wäre.

Reformvorschlag

Streichung § 156d Abs 2 StVG

„(...) und ihm ~~erforderlichenfalls~~ Betreuung durch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person (...) zu gewähren. (...)“

4. UNTERBRINGUNGSGESETZ

Verständigung der Opfer von einer Unterbringung und deren Aufhebung nach dem Unterbringungsgesetz

Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a und b StPO sowie Opfer gemäß § 66a StPO werden von einer Unterbringung einer gefährdenden Person im Sinne des UbG und deren Aufhebung nicht informiert.

Eine Person darf gegen oder ohne ihren Willen nur dann in eine psychiatrische Abteilung gebracht werden, wenn im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärztinnen/Ärzte, Polizeiärztinnen/Polizeiärzte oder Ärztinnen/Ärzte einer Primärversorgungseinheit, die hierfür gemäß § 8 Abs 7 des Primärversorgungsgesetzes verpflichtet wurden, sie untersuchen und bescheinigen, dass die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt und verpflichtet, eine Person, bei der sie aus besonderen Gründen die Voraussetzungen der Unterbringung für gegeben erachten, zur Untersuchung zur Ärztin/zum Arzt zu bringen oder diese/diesen beizuziehen. Wird das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung ärztlich bescheinigt, so haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person in eine psychiatrische Abteilung zu bringen oder dies zu veranlassen. Bei Gefahr im Verzug können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person auch ohne Untersuchung und Bescheinigung in eine psychiatrische Abteilung bringen. Die Abteilungsleitung hat die betroffene Person unverzüglich zu untersuchen. Sie darf nur aufgenommen werden, wenn nach dem ärztlichen Zeugnis die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen.

Wird eine Person ohne Verlangen in eine psychiatrische Abteilung aufgenommen (§§ 10 und 11), so hat die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter hiervon unverzüglich das Gericht zu verständigen. Über die Zulässigkeit der Unterbringung der Person in den Fällen der §§ 10 und 11 hat das Gericht nach Prüfung der Voraussetzungen der Unterbringung zu entscheiden.

Aus Opfersicht wäre es wünschenswert, wenn die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von einer Unterbringung der gefährdenden Person nach dem UbG informieren würde und diese unverzüglich die gefährdete Person in Kenntnis setzen würden.

Die Entscheidung über eine Aufhebung der Unterbringung nach dem UbG fällt in die Kompetenz der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters oder wird vom zuständigen Gericht getroffen. Aus Opferschutzgründen sollten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch diese Information bekommen und an die gefährdete Person weiterleiten.

Reformvorschlag

Es wird angeregt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass im Falle einer Unterbringung ohne Verlangen iSd UbG die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Mitteilungspflicht gegenüber der Leitung der Unterbringungseinrichtung hinsichtlich des Vorliegens eines Betretungs- und Annäherungsverbotes nach § 38a SPG oder einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b, 382e und 382g EO trifft. Diese Mitteilungspflicht soll auch in jenen Fällen gelten, in denen das strafbare Verhalten der unterzubringenden Person Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO sowie Opfer gemäß § 66a StPO betrifft.

In den oben genannten Fällen soll auch gesetzlich verankert werden, dass die Leitung der Unterbringungseinrichtung die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Anordnung und Aufhebung der Unterbringung zu verständigen hat.

Aus Opferschutzgründen und zur Erhöhung der Sicherheit sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet werden, unverzüglich Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG), Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO sowie Opfer gemäß § 66a StPO von der Unterbringung und Aufhebung der Unterbringung der gefährdenden Person zu verständigen.

5. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

5.1. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz gemäß § 22 Abs 2 SPG

5.1.1. Einberufung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen

§ 22 Abs 2 SPG bietet die gesetzliche Grundlage für die Einberufung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen durch die und unter der Leitung der Sicherheitsbehörde.⁷⁰ Vertreterinnen/Vertreter anderer Behörden bzw der von § 22 Abs 2 SPG genannten Einrichtungen steht laut Erläuterungen⁷¹ lediglich die Möglichkeit der Anregung einer solchen Fallkonferenz zu.

Einrichtungen, wie beispielsweise die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle, sind daher vom „guten Willen“ der Sicherheitsbehörde abhängig, ob eine Sicherheitsbehördliche Fallkonferenz auf Grund eines Hochrisikofalles einberufen wird.⁷² Gerade in Anbetracht dessen, dass Opferschutzeinrichtungen oftmals über weitreichende und maßgebliche Informationen zur Gefährdungssituation nach einer Gewaltberatung verfügen, erachten die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle die Möglichkeit einer bloßen Anregung für nicht ausreichend. Im Sinn des § 25 Abs 3 SPG gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen sollten ein Antragsrecht an die Sicherheitsbehörde auf Einberufung einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz haben. Die Rechte und Interessen von Opfern und deren Schutz müssen stets zentrale Bedeutung für Fallkonferenzen haben (vgl auch Art 7.2. der Istanbul-Konvention).

Reformvorschlag

Ergänzung in § 22 Abs 2 SPG „(...) gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit eines Menschen begehen wird. (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz). **Dabei sind stets die Rechte und Interessen des Gefährdeten im größtmöglichen Ausmaß zu wahren und zu fördern.** Opferschutzeinrichtungen gemäß § 25 Abs 3 SPG haben ein Antragsrecht an die Sicherheitsbehörde auf Einberufung einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz.

Die praktische Umsetzung der Fallkonferenzen ist derzeit noch offen. Es bleibt abzuwarten, wie die Beurteilung eines Risikos und die Identifizierung von High-Risk-Fällen von der Exekutive vorgenommen wird, da die Anwendung eines bundesweit einheitlichen, standardisierten Risk Assessments bislang noch nicht stattfindet.

⁷⁰ Umsetzung von Art 51 Istanbul-Konvention.

⁷¹ Initiativantrag 970/A 26. GP 24.

⁷² Bislang gab es bereits einige Projekte zu multiprofessionellen Fallkonferenzen in den Bundesländern. Zur Evaluierung des MARAC-Projekts in Wien (und folglich Abschaffung im Juli 2018) gilt festzuhalten, dass die Wirksamkeit des Projekts ausschließlich im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Projektpartnerinnen/Projektpartner in Wien durch Befragung einzelner Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten, und nicht die gewaltpräventive Wirkung der Maßnahme an sich (zB durch Interviews mit Gewaltopfern) analysiert wurde.

Ungeachtet dessen wäre es aufgrund der beruflichen und vertraglichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten einzelner Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen unumgänglich, eine gesetzliche Ermächtigung (aber keine Verpflichtung) vorzusehen, diese Verschwiegenheitsverpflichtungen zu durchbrechen, wenn und soweit dies zur Bekämpfung einer ernstlichen und erheblichen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer erforderlich und verhältnismäßig ist.⁷³ Anzudenken ist beispielsweise jener Fall, bei dem eine Täterinrichtung wesentliche Informationen zu Risikofaktoren der gefährdenden Person hat, diese aber aufgrund vertraglicher Verschwiegenheitspflichten in der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz nicht preisgeben darf.

5.1.2. Informationen aus Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen

Der Staat ist für die Sicherheit der Bürgerinnen/Bürger verantwortlich. Die Rechte der Opfer, ihre Interessen und ihr Schutz müssen im Mittelpunkt der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz stehen. Eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz soll die Sicherheit der Opfer erhöhen und diese entlasten. Wiegt man das Recht auf Datenschutz mit dem Recht der gefährdeten Person auf ein gewaltfreies Leben (Art 2 EMRK und Art 3 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) ab, erscheint die fallspezifische Einbindung der Opferschutzeinrichtungen angemessen.

Laut Erläuterungen⁷⁴ obliegt die Information (gemeint sind wohl beispielsweise Informationen über Ergebnisse oder Sicherheitsmaßnahmen, die aus der Fallkonferenz resultieren) gefährdeter Personen nach einer Fallkonferenz der Sicherheitsbehörde. Nach Ansicht der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle braucht eine derartige Informationsweitergabe aber die fallspezifische Einbindung von Opferschutzeinrichtungen.

Nach Intention des Gewaltschutzgesetzes sollen Einrichtungen wie die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle, zu denen laut *Dearing/Haller* Opfer leichter Vertrauen fassen können, zu Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen beigezogen werden.⁷⁵ In der Regel halten Opferschutzeinrichtungen Kontakt, informieren die betroffenen Personen und vertreten ihre Belange in der Fallkonferenz.

Wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter einer Opferschutzeinrichtung im Zuge der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz sicherheitsrelevante Informationen erhält, diese dem Opfer aber aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht mitteilen darf, kann dadurch einerseits das Vertrauensverhältnis zwischen Beraterin/Berater und Klientin/Klient massiv belastet werden, andererseits können die sicherheitsrelevanten Informationen nicht für die Gefährlichkeitseinschätzung der Opferschutzeinrichtung (eine der zentralen Aufgaben im Opferschutzbereich) verwendet werden.

⁷³ *Neustart*, Stellungnahme vom 28.05.2019 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden, 1.

⁷⁴ Initiativantrag 970/A 26. GP 28.

⁷⁵ Vgl. *Dearing/Haller* (Hrsg), Schutz vor Gewalt in der Familie, 62.

Vor allem bei jener Opfergruppe, die aufgrund opferpsychologischer Auswirkungen in Folge der Gewalterfahrung eingeschränkt handlungsfähig bzw sehr ambivalent ist, erscheint es notwendig, dass Expertinnen/Experten der Opferschutzeinrichtungen die ganze Bandbreite der Risikofaktoren im Rahmen der Sicherheitsplanung mit der gefährdeten Person besprechen, damit innere und äußere Schutzfaktoren des Opfers wirken können.

Die Erläuterungen sehen eine Informationsweitergabe an gefährdete Personen durch die Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern vor. Der Erlass des BM.I vom 23.12.2019 betreffend Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen⁷⁶ lässt die Frage, wie die Informationsweitergabe an gefährdete Personen zu geschehen hat, offen.

Reformvorschlag

Aus Sicht der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle sollen aus den oben genannten Gründen im Regelfall die Opferschutzeinrichtungen die gefährdeten Personen über sicherheitsrelevante Ergebnisse aus der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz informieren. Eine dementsprechende Klarstellung sollte im diesbezüglichen Erlass des BM.I getroffen werden.

5.1.3. Verwaltungsübertretung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz gemäß § 84 SPG

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind zur vertraulichen Behandlung der Daten einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz verpflichtet. Das Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs 1 Z 2 idF Gewaltschutzgesetz 2019 dar.

Vergleicht man die Missachtung einer sicherheitsbehördlichen Maßnahme wie des Betretungs- und Annäherungsverbot nach § 38a SPG durch eine gefährdende Person mit der Missachtung der Weitergabe personenbezogener Daten, erscheint die Androhung derselben Verwaltungsstrafe als überschießend und unverhältnismäßig und wird die Streichung dieser Bestimmung angeregt, zumal für alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz die Datenschutzbestimmungen gelten.

Reformvorschlag

~~Streichung § 84 Abs 1 Z 2: „einer Verpflichtung gemäß § 56 Abs. 1 Z 9 zur vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten zuwiderhandelt oder“~~

⁷⁶ Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft..

5.2. Gewaltpräventionszentren gemäß § 25 Abs 4 SPG

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurden in § 25 Abs 4 SPG die sogenannten Gewaltpräventionszentren etabliert, welche Gefährderinnen/Gefährder gemäß § 38a Abs 8 SPG beraten sollen. Die Bestimmung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Da Details zum Ablauf dieser Gewaltpräventionsberatung noch unklar sind und das Ausschreibungsverfahren abzuwarten bleibt, sind die hier vorgenommen Anmerkungen sehr allgemein gehalten.

Es ist jedoch festzuhalten, dass die Bestimmungen in Zusammenhang mit den Gewaltpräventionszentren vorschnell und unausgereift erlassen wurden und nicht auf die komplexe Thematik im Opferschutzbereich abgestimmt wurden. Daher wird eine vertiefende und sachliche Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Opfer- wie auch der Täterarbeit gefordert.

5.2.1. Grundlegendes

Das Gesetz sieht die Implementierung der Täterarbeit als weitere „Gewaltschutzsäule“ analog zu den/der Gewaltschutzzentren/Inventionsstelle vor. Eine Analogie von Opferschutz und Täterarbeit ist jedoch verfehlt. Opfer wurden in ihrer körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität verletzt und haben das Recht auf Schutz und Sicherheit. Täterinnen/Täter hingegen müssen sich für ihre Taten verantworten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sanktioniert werden. Ein Recht auf Beratung und Unterstützung besteht nicht, vielmehr wird ihnen mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 die Pflicht zu einer Gewaltpräventionsberatung auferlegt.

5.2.2. Namensgebung

Da sich die Gewaltpräventionszentren (GPZ) namentlich kaum von den Gewaltschutzzentren (GSZ) unterscheiden, kam es bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Verwechslung von Opferschutz- und Tätereinrichtungen (zB in Arbeitsgruppen und medialer Berichterstattung). Diese Namensgebung birgt die Gefahr, dass in Zukunft Opfer auf der Suche nach Unterstützung bei den Tätereinrichtungen landen und sich Täterinnen/Täter an die Opferschutzeinrichtungen wenden. In jenen Fällen, in denen Täterinnen/Täter die Opferschutzeinrichtung kontaktieren, würde dies wiederum bei den betroffenen Opfern zu einer unzumutbaren Irritation führen. Es braucht eine klare Abgrenzung der Unterstützungs- und Beratungsangebote für Opfer von Angeboten der Täterarbeit.

In diesem Zusammenhang ist wichtig festzuhalten, dass Prävention nur vorbeugende Maßnahmen umfasst. Da es sich bei der Intervention des GPZ um eine Beratung nach einem Gewaltvorfall handelt, kann lediglich von einer tertiärpräventiven Maßnahme (Rückfallprävention) gesprochen werden, die auf Personen mit manifestem Gewaltverhalten abzielt. Während Gewaltprävention Teil einer breiteren Förderung von Lebenschancen ist, zielt Rückfallprävention in erster Linie auf die Verhinderung erneuter

Gewalttaten ab. Aus diesem Grund erscheint schon die Bezeichnung GewaltPRÄVENTIONSberatung verfehlt.⁷⁷

Reformvorschlag

Es wird daher eine Namensänderung gefordert und vorgeschlagen, diese Einrichtungen als „Täterberatungsstellen“ zu bezeichnen.

5.2.3. Opferschutz als vorrangiges Ziel

Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle möchten/möchte dem ausstehenden Ausschreibungsprozess für die Gewaltpräventionszentren nicht vorgreifen, aber an dieser Stelle einige grundlegende Überlegungen in Hinblick auf einen effektiven Opferschutz darlegen:

Ziel der Gewaltpräventionsberatung muss der Opferschutz sein und damit einhergehend soll weitere Gewaltausübung verhindert werden. Letzteres kann nur durch opferschutzorientierte Täterarbeit erreicht werden.⁷⁸ Voraussetzung für ein Gelingen von opferschutzorientierter Täterarbeit ist die Zusammenarbeit zwischen Täter- und Opferschutzeinrichtungen. Bislang gibt es in der Täterarbeit verschiedene methodische Ansätze und Konzepte und anders als bei den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle keine einheitlichen Standards und verbindlichen Vorgaben. Ein flächendeckendes Angebot an Tätereinrichtungen, die nach den Kriterien der opferschutzorientierten Täterarbeit vorgehen, ist in Österreich derzeit nicht vorhanden. Täterarbeit, die sich nicht an diesen Grundsätzen des Opferschutzes orientiert, birgt jedoch enorme Gefahren und Risiken.⁷⁹ Hierzu ist zudem festzuhalten, dass die Standards der opferschutzorientierten Täterarbeit nicht für die akute Gewaltsituation entwickelt wurden, sondern im Zusammenhang mit juristischen Maßnahmen und Weisungen. In dieser Akutphase braucht es Beratung für Täterinnen/Täter, die den Opferschutz im Fokus hat. Das Gesetz sieht kein Stundenausmaß für die Gewaltpräventionsberatung vor. In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird ein dreistündiges Setting vorgeschlagen. Damit kann eine nachhaltige Verhaltensänderung kaum erzielt werden. Gewaltpräventionsberatung kann bei Personen mit weiterem Gefährdungspotenzial dazu nur ein erster Schritt sein.⁸⁰

Das Betretungs- und Annäherungsverbot dient dazu, die Gewaltdynamik zu durchbrechen, der Gefährderin/dem Gefährder zu signalisieren, dass ihr/sein Verhalten Unrecht ist und sanktioniert wird, sowie eine räumliche Trennung zum Schutz des Opfers herzustellen. Es ist wichtig, dass Opfer sich in dieser Phase des Betretungs- und Annäherungsverbotes auf die eigene Sicherheit und die der Kinder

⁷⁷ Mayrhofer, Das neue Annäherungsverbot: Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz aus Sicht einer Opferschutzeinrichtung, iFamZ 2019, 374 f.

⁷⁸ Mehr zu opferschutzorientierter Täterarbeit s ua Kraus/Logar, juridikum 2014, 391ff; Logar, Schutz und Sicherheit für misshandelte Frauen – täterbezogene Intervention, CORAktuell 2009/12, 1ff; Bundesarbeitsgemeinschaft für Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., Standards; Furtenbach/Wehinger, in juridikum 4/2015, Täterarbeit nach Betretungsverbot – in jedem Fall ein Beitrag zum Opferschutz?, 451 ff.

⁷⁹ Siehe dazu Furtenbach/Wehinger, juridikum 4/2015, 459 ff.

⁸⁰ Neustart, Stellungnahme vom 28.05.2019 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden, 3.

konzentrieren können. Sicherheitsrelevante Informationen sollen zwar in die Sicherheitsplanung einfließen können, aber es soll zu keiner zusätzlichen Belastung des Opfers kommen, indem es sich mit der Täterin/dem Täter auseinandersetzen muss.

Täterinnen/Täter sind oftmals hochgradig manipulativ und versuchen, die Opfer durch Versprechungen, Schuldzuweisungen, Verharmlosungen und Verleugnungen davon abzuhalten, weitere rechtliche Schritte zu unternehmen und Beratung in Anspruch zu nehmen. Die eigene Beratung nutzen viele Täterinnen/Täter dafür, ihre persönlichen Interessen zu verfolgen und das Opfer zu beeinflussen. Dies kann zur Folge haben, dass Opfer hoffen, dass durch die Gewaltpräventionsberatung eine sofortige Verhaltensänderung der Partnerin/des Partners einsetzen und die Gefährdung durch die Täterin/den Täter unmittelbar nach dem Beginn der Anti-Gewaltarbeit sinken wird, weshalb die betroffene Person eher geneigt ist, keine weiterführenden Schutzmaßnahmen (wie zB eine Einstweiligen Verfügung) zu ergreifen.

Nur durch einen Austausch zwischen den Opfer- und Täterinstitutionen über die Beratungsverläufe (zB Abbruch der Beratung, weitere Drohungen usw) kann die Gefährdungssituation eingeschätzt werden. Zurecht halten *Furtenbach/Wehinger* in diesem Zusammenhang fest: *„Ohne Verbindung zur Opferschutzarbeit kann Täterarbeit nach einem Betretungsverbot Gefahr laufen, Teil der Täterstrategie zu werden, mit der Täterinnen/Täter versuchen, die Wahrnehmung der beteiligten Einrichtungen und auch die des Opfers zu manipulieren.“*⁸¹

Reformvorschlag

Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle regen/regt an, dass § 25 Abs 4 und § 38 Abs 8 SPG überarbeitet werden und Expertinnen/Experten aus dem Opferschutz- und Täterarbeitsbereich in die Erstellung eines neuen Gesetzesvorschlags einbezogen werden.

5.2.4. Kostenersatzpflicht für Minderjährige

Für minderjährige gefährdende Personen sollte die Kostenersatzverpflichtung ausgeschlossen werden. Da Minderjährige in den seltensten Fällen über ausreichendes Vermögen oder eigenes Einkommen verfügen, soll gegen sie kein Kostenersatzanspruch bestehen, wenn sie zum Zeitpunkt der Anordnung des Betretungsverbots noch minderjährig waren.

5.3. Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38a SPG

Die Ausweitung des Schutzbereiches des § 38a SPG durch Implementierung eines Annäherungsverbots von 100 Meter wird positiv bewertet, da damit ein flexiblerer und umfassenderer Schutz für betroffene Personen erreicht werden kann.

⁸¹ *Furtenbach/Wehinger*, juridikum 4/2015, 460.

Die Möglichkeit, Opfer auf dem Arbeitsweg abzupassen oder sie am Arbeitsplatz bzw bei Freizeitaktivitäten aufzusuchen, wird dadurch in Zukunft unterbunden. Durch den Entfall von Altersbeschränkungen in Zusammenhang mit minderjährigen Personen können nunmehr betroffene Kinder unabhängig von ihrem Alter und ihrem Aufenthaltsort (zB Tagesmütter, Krabbelstube) präventiven Schutz genießen. Außerdem ist das Annäherungsverbot ein klares Signal an die gefährdende Person, jeglichen persönlichen Kontakt mit der betroffenen Person zu unterlassen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass etliche Reformvorschläge betreffend § 38a SPG (zB Anhebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Schutzbereiche iSd § 38a Abs 1 Z 2 SPG, Erweiterung des Schutzbereiches bei Kindern und Jugendlichen), die von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle schon seit der SPG-Novelle 2013 vorgebracht wurden, durch das Gewaltschutzgesetz 2019 umgesetzt wurden. Ungeachtet dessen ergeben sich aus Sicht der Praxis einige Problemfelder, auf die nunmehr eingegangen wird.

5.3.1. Entfall Schutzbereich Schulen

Im Gewaltschutzgesetz 2019 ist nun als Schutzbereich die „Wohnung“ samt Annäherungsverbot von 100 Metern vorgesehen. Die Schutzbereiche „Schule/institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung/Hort“ sind entfallen.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die 100-Meter-Grenze in der Praxis zum Schutz ausreichen wird, insbesondere deshalb, weil die charakteristische Länge eines Schul-/Kindergarten-/Hortgebäudes das Annäherungsverbot in Einzelfällen überschreiten könnte. Für den Vollzug hieße dies, dass sich die gefährdende Person in einem solchen Gebäude zwar aufhalten dürfte, die 100-Meter-Schutzzone aber grundsätzlich einhalten müsste. Eine derartige Regelung stellt für unmündige Minderjährige - anders als bei erwachsenen Personen, bei denen das Annäherungsverbot in jedem Fall von Vorteil ist - einen Rückschritt zur bisherigen Gesetzeslage dar, da bislang das gesamte Schul-/Kindergarten-/Hortgebäude als Schutzbereich samt 50-Meter-Umkreis umfasst war. Im Übrigen ist es sowohl den betroffenen Kindern als auch dem Schul-/Kindergarten-/Hortpersonal nicht zumutbar, die Distanz von 100 Metern im Einzelfall abzuschätzen. Es ist nicht mehr immer eindeutig feststellbar, wo sich die gefährdende Person im Gebäude aufhalten darf und wo nicht. Für betroffene und aufsichtspflichtige Personen wäre ein generelles Verbot für Schule/Kindergarten/Hort – wie dies bisher der Fall war - leichter umsetzbar. In großen Schulen wird das Aufenthaltsverbot in der Praxis beispielsweise vom Schulwart kontrolliert, der am Eingang nach der Identität der Besucherinnen/Besucher fragt. Handelt es sich dabei um eine gefährdende Person, der der Aufenthalt an der Schule verboten wird, wird die Polizei verständigt, sobald die gefährdende Person die Schule betritt. Es ist schwer vorstellbar, wie in Zukunft die 100-Meter-Schutzzone rund um die gefährdete Person in Schulen/Kindergarten/Horten vom Personal kontrolliert werden soll.

Reformvorschlag

Vorgeschlagen wird daher ein Annäherungsverbot samt Wiedereinführung der vorigen Schutzbereiche (Schule/Kindergarten/Hort) im Sinne der SPG-Novelle 2013.

5.3.2. Informationspflichten - Verständigung hinsichtlich Minderjähriger

Das Gewaltschutzgesetz 2019 sieht eine Neugestaltung der Informationspflichten nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot in Hinblick auf minderjährige Kinder vor. Die derzeitige Formulierung „im Einzelfall erforderlich“ führt dazu, dass im Vergleich zur vorherigen Gesetzeslage nicht mehr alle Leitungspersonen von Schulen/institutionalisierten Kinderbetreuungseinrichtungen/Horten vom Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots informiert werden. Auch wenn die Informationspflicht in einem derartigen Fall laut Erläuterungen als notwendig erachtet wird, wäre eine gesetzliche Klarstellung im Sinne des Schutzes betroffener Kinder wünschenswert. Eine staatliche Verständigungspflicht gegenüber relevanten Einrichtungen und Betreuungspersonen halten die Gewaltschutzzentren/Inventionsstelle für unerlässlich, wenn Minderjährige durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot geschützt werden, da diese Zielgruppe noch nicht in der Lage ist, ihre eigenen Rechte und Interessen ausreichend zu artikulieren oder eine Gefahrensituation entsprechend einzuschätzen.⁸²

Reformvorschlag

Vorgeschlagen wird daher eine gesetzliche Klarstellung, dass bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine staatliche Verständigungspflicht gegenüber relevanten Einrichtungen und Betreuungspersonen besteht.

5.3.3. Aufnahme des § 382g EO in § 38a SPG

Wenn eine gefährdete Person nach Verhängung eines Betretungsverbotes fristgerecht einen Antrag auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO stellt, wird die zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrages nicht in Kenntnis gesetzt. Dies hat zur Folge, dass es zu keiner Verlängerung des Betretungsverbotes kommt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382g EO im Gegensatz zu § 382b und e EO differenziert behandelt wird, wodurch massive Schutzlücken für die Betroffenen entstehen können. Zudem ist im Erlass des BMI festgehalten, dass in Fällen des § 107a StGB jedenfalls zu prüfen ist, ob nicht auch ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG auszusprechen ist.⁸³

⁸² ErläutRV 2434 BlgNR 24. GP 8; Mayrhofer/Riezler in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) § 38a Rz 26.

⁸³ Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich Gewaltschutz in der Privatsphäre des Bundesministeriums für Inneres, Erlass BMI-EE1500/0089-II/2/a/2019 vom 12.12.2019, 18.

Reformvorschlag

Ergänzung um § 382g EO in § 38a Abs 4, 6, 10 und 11 SPG

5.3.4. Präventive Rechtsaufklärung

In § 38a SPG idF Gewaltschutzgesetz 2019 ist die präventive Rechtsaufklärung (bisher in § 38a Abs 6a SPG geregelt) nicht mehr vorgesehen. Im Rahmen der Task Force ging man davon aus, dass es zukünftig sowohl die Präventive Rechtsaufklärung durch die Exekutive als auch die Gewaltpräventionsberatung durch die Täterereinrichtung (opferschutzorientierte Täterarbeit)⁸⁴ brauche, sodass eine klare Festlegung der einzelnen Zuständigkeitsbereiche entscheidend sein werde.⁸⁵ Die Signalwirkung, die ein Aufklärungsgespräch, durchgeführt von geschulten Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten, hat, kann die Gewaltpräventionsberatung durch Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter nicht im selben Ausmaß und mit derselben Wirkungskraft erreichen. Es geht darum, der gefährdenden Person zu signalisieren, dass die ausgeübte Gewalt Unrecht ist und dementsprechend sanktioniert wird. Diese Aufgabe, welche die Funktion von Grenzziehung, Erzeugung von Unrechtsbewusstsein, Sanktionierung der Tat im Auftrag des Staates und der Gesellschaft, Verdeutlichung von Konsequenzen der Tat usw hat, kann nur die Sicherheitsbehörde erfüllen.

Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass auch eine Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung nach § 38b SPG (abgesehen von der Gewaltpräventionsberatung des GPZ) erfolgen kann.⁸⁶ Die derzeit geltende Fassung des § 38b SPG würde jedoch nicht alle Fälle eines Betretungsverbots umfassen. Es wird daher von Seiten der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle vorgeschlagen, die Möglichkeit der präventiven Rechtsaufklärung durch die Exekutive (bislang § 38a Abs 6a SPG) beizubehalten.

Reformvorschlag

Wiedereinführung des **§ 38a Abs 6a SPG** in der Fassung vor dem Gewaltschutzgesetz 2019:

„Ist das Betretungsverbot nach Abs. 6 nicht aufzuheben, so kann der Gefährder von der Sicherheitsbehörde während eines aufrechten Betretungsverbots (Abs. 8) vorgeladen werden, um über rechtskonformes Verhalten nachweislich belehrt zu werden, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Gefährders oder der Umstände beim Einschreiten erforderlich erscheint (präventive Rechtsaufklärung). § 19 AVG gilt.“

5.3.5. Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a Abs 10 SPG

Mit der SPG-Novelle 2013 wurde eine zusätzliche Voraussetzung für die Verlängerung des Betretungsverbotes auf maximal vier Wochen normiert. Vor der SPG-Novelle reichte das Einbringen

⁸⁴ Verweis auf Punkt 5.2.

⁸⁵ Vgl Kommissionsbericht vom 11. Februar 2019 der Task Force Strafrecht - Kommission Opferschutz und Täterarbeit, 25.

⁸⁶ IA 970/A 26. GP 27.

des Antrags bei Gericht dafür aus, dass das Betretungsverbot auf maximal vier Wochen verlängert wurde. Die Fehleranfälligkeit ist durch die Tatsache, dass die Verständigung der Polizei zur Voraussetzung für die Verlängerung der Frist erhoben wurde, gestiegen. Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle kennen Beispiele, in denen die Polizei seitens des Gerichts nicht oder nicht zeitgerecht vom Einbringen eines Antrags auf Einstweilige Verfügung informiert wurde und deshalb das Betretungsverbot nach zwei Wochen trotz eingebrachten Antrags auslief.

Reformvorschlag

Änderung § 38a Abs 10 SPG

„(...) Das Betretungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung. Es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e und 382g EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an die Parteien, längstens nach vier Wochen nach Anordnung. (...)“

5.3.6. Informationspflicht der Exekutive gegenüber der gefährdenden Person

Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung nach Ausspruch eines Betretungsverbotes gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungsverbotes keine Kenntnis erhält.

Die - aus Sicht der gefährdenden Person rechtmäßige - Rückkehr in die Wohnung kann zu einer neuerlichen Eskalation und einem Sicherheitsrisiko für gewaltbetroffene Personen führen.

Reformvorschlag

Änderung § 38a Abs 10 SPG

„(...), längstens jedoch vier Wochen nach Anordnung. **Sobald die Sicherheitsbehörde von einem fristgerecht eingebrachten Antrag auf Erlassung der Einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b, 382e und 382g EO in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie die/den Gefährderin/Gefährder durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungsverbots zu informieren.** Im Falle einer Zurückziehung des Antrags (...)“

5.4. Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG

Mit der SPG-Novelle 2016⁸⁷ wurde in § 38b SPG eine sanktionierbare Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung eingeführt, die vom Kreis der möglichen Straftaten her breit angelegt wurde.

Neben gefährlichen Angriffen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung soll auch ein gefährlicher Angriff, der unter Anwendung von Gewalt begangen wurde, die Meldeverpflichtung

⁸⁷ BGBl I 2016/61.

auslösen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, eine Person werde zukünftig gefährliche Angriffe begehen.

Offensichtlich wurde auf die Aufzählung der Rechtsgüter hier verzichtet, um die Meldeverpflichtung möglichst breit und ohne Einschränkung anzulegen. Eine teilweise Konkretisierung des Begriffs „Gewalt“ im Sinne des § 38b SPG wurde zwar im Erlass vom 24.11.2016 vorgenommen, indem beschrieben wurde, dass psychische Gewalt in Form gefährlicher Drohungen vom Gewaltbegriff umfasst sei.⁸⁸ Dennoch erscheint es im Sinne einer eindeutigen Gesetzesanwendung notwendig, die Gewaltformen der gefährlichen Drohung, der Beharrlichen Verfolgung sowie der Fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems explizit im § 38b Abs 1 SPG zu verankern.

Generell erscheint es erforderlich, den die Normverdeutlichung durchführenden Polizistinnen/Polizisten eine adäquate und umfassende Schulung zukommen zu lassen, die es ihnen ermöglicht, diese herausfordernde Belehrungstätigkeit sinnvoll und gesetzeskonform vornehmen zu können. Insbesondere die Aufgabe, Fremde über die Grundwerte des Zusammenlebens in einem demokratischen Staat und seiner Gesellschaft sowie über das gesellschaftliche Leben in Österreich aufzuklären, wird wohl nicht damit getan sein, Betroffenen ein Papier mit dementsprechenden Piktogrammen vorzulegen. Wichtig erscheint weiters in der Umsetzung, auf allfälligen Übersetzungsbedarf zu achten und die Normverdeutlichung entsprechend verständlich zu kommunizieren.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, Beamtinnen/Beamten regelmäßige Schulungen für die Erstellung der Gefährdungsprognosen gemäß § 38a und § 38b SPG anzubieten.

Reformvorschlag

Änderung § 38b Abs 1 SPG

„Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, einem Menschen, der einen gefährlichen Angriff gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder einen gefährlichen Angriff unter Anwendung von Gewalt **einschließlich gefährlicher Drohung, Beharrlicher Verfolgung oder Fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** begangen hat, und von dem aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, (...)“

5.5. Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden gemäß § 53a Abs 3 SPG

Derzeit sind die Sicherheitsbehörden gemäß § 53a SPG zur Evidenzhaltung von Betretungsverboten und einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie

⁸⁸ Erlass des BMI vom 24.11.2016 (BMI-EE1500/0060-II/2/a/2016).

ermächtigt. Damit dürfen unter anderem persönliche Daten, bestimmte Maßnahmen und auch einstweilige Verfügungen nach § 382b EO verarbeitet werden.

Nach dieser Bestimmung sind ausschließlich einstweilige Verfügungen nach § 382b EO erfasst. Vor allem im Hinblick darauf, dass diese Daten für die Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose erforderlich sein können, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb einstweilige Verfügungen nach § 382e und § 382g EO nicht erfasst werden.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 53a Abs 3 SPG um § 382e und § 382g EO

5.6. Übermittlung personenbezogener Daten an Opferschutzeinrichtungen nach § 25 Abs 3 SPG gemäß § 56 SPG

Es bedarf einer gesetzlich normierten Regelung der Datenübermittlung bei beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)⁸⁹ an die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle, sodass eine proaktive Kontaktaufnahme zu den betroffenen Personen ermöglicht wird.

Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle sind vertraglich damit beauftragt, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung bedroht sind, zu beraten und zu unterstützen. Eine proaktive Kontaktaufnahme mit den Opfern ist nur nach Betretungs- und Annäherungsverboten gemäß § 38a SPG möglich, da nur in jenen Fällen die personenbezogenen Daten von der Exekutive an die gesetzlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen übermittelt werden (§ 56 iVm § 25 Abs 3 SPG).

Bis zum In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes 2019 und dem damit einhergehenden Erlass des Bundesministeriums vom 12.12.2019⁹⁰ war mittels Erlass geregelt, dass den Opferschutzeinrichtungen auch die personenbezogenen Daten sowie das Vernehmungsprotokoll bei Anzeigen wegen beharrlicher Verfolgung übermittelt werden müssen.⁹¹ Diese Regelung ist im aktuellen Erlass nicht mehr enthalten. Dies führt dazu, dass Betroffenen von Stalking nicht proaktiv Unterstützung von Opferschutzeinrichtungen angeboten werden kann. Folge davon kann sein, dass Stalkingopfern Informationen über wesentliche Rechte wie Prozessbegleitung oder die Möglichkeit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen fehlen und sie keine Begleitung und Beratung, vor allem auch in Hinblick auf ihre Sicherheit, in Anspruch nehmen können. Dasselbe gilt für Opfer von fortgesetzter

⁸⁹ Die Übermittlung von Daten bei einer Anzeige nach § 107c StGB wird von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle mit Ausnahme der ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg vertreten.

⁹⁰ Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich Gewaltschutz in der Privatsphäre des Bundesministeriums für Inneres, Erlass BMI-EE1500/0089-II/2/a/2019 vom 12.12.2019.

⁹¹ Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“), Erlass BMI-EE1500/0114-II/2/a/2014, 14 f.

Gewaltausübung und „Cyberstalking“, die schon bislang nicht von dem proaktiven Beratungsgebot umfasst waren.

Unabhängig davon, dass im Falle von beharrlicher Verfolgung, fortgesetzter Gewaltausübung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems immer die Voraussetzungen für die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes nach § 38a SPG zu prüfen sind, ist eine Datenübermittlung zum Zweck der proaktiven Kontaktaufnahme durch die Opferschutzeinrichtung wesentlich im Sinne eines effektiven Opferschutzes.

Da es sich bei personenbezogenen Daten aus einer Strafanzeige nicht um sicherheitspolizeiliche Daten, sondern um Daten aus dem Anwendungsbereich der StPO handelt, ist eine gesetzliche Normierung der Datenübermittlung in der StPO zu verankern und in § 56 SPG darauf zu verweisen.⁹² Mittels Erlass sollte eine verpflichtende Übermittlung dieser Daten an die Opferschutzeinrichtung durch die Exekutive festgeschrieben werden.

Reformvorschlag

Änderung § 56 (1) SPG

„(...) 3. an Interventionsstellen (§ 25 Abs. 3) sowie Gewaltpräventionszentren (§ 25 Abs. 4), soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen oder zur Gewaltpräventionsberatung erforderlich ist, wobei nur die Dokumentation (§ 38a Abs. 6) und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten zu übermitteln sind. **Ebenso sind die Daten gemäß § 76 Abs 4a StPO an die Interventionsstellen zu übermitteln.**

5.7. Zentrale Gewaltschutzdatei gemäß § 58c SPG

Die zentrale Gewaltschutzdatei ist ein entscheidendes Instrument zur Einschätzung der Gefährlichkeit, welches zum Schutz von Opfern in Hinblick auf die Speicherdauer und die personenbezogenen Daten der Opfer optimiert werden sollte.

In der zentralen Gewaltschutzdatei wird der Name der gefährdeten Person bislang aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfasst. In Hinblick darauf, dass es nun ein personenbezogenes Annäherungsverbot und rayonsübergreifende Betretungsverbote geben kann, wird es als sinnvoll erachtet, dass zumindest auch der Name der gefährdeten Person österreichweit in der Datei erfasst wird und damit abgefragt werden kann.

Zusätzlich wird eine Ausweitung der Datenspeicherung von drei auf fünf Jahre vorgeschlagen, da chronifizierte Gewaltbeziehungen häufig mehrere Jahre andauern. Für jene Fälle, in denen

⁹² Siehe Näheres unter Punkt 2.8.

Gefährderinnen/Gefährder in weiteren Beziehungen gewalttätig werden, ist es aus Gründen von Schutz und Sicherheit erforderlich, Kenntnis über vergangene Vorfälle zu haben.

Reformvorschlag

Ergänzung § 58c Abs 1 SPG

„Die Sicherheitsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, für den Vollzug von § 38a hinsichtlich Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a richtet, Identifikationsdaten einschließlich der Erreichbarkeitsdaten und Vormerkungen wegen Gewaltdelikten, Angaben zu Grund und Umfang (räumlich und zeitlich) der verhängten Maßnahme einschließlich früherer Maßnahmen gemäß § 38a und Verfahrensdaten, sowie hinsichtlich zu schützender Menschen ausschließlich **Name**, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit sowie Angehörigkeitsverhältnis zur/zum Gefährderin/Gefährder gemeinsam zu verarbeiten. (...)“

Änderung § 58c Abs 3 SPG

„(...) Die Daten sind zu löschen, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs. 7 aufgehoben wurde. Sonst sind die Daten von Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a richtet, und der jeweils Gefährdeten **fünf** Jahre nach Aufnahme in die zentrale Gewaltschutzdatei zu löschen, im Falle mehrerer Speicherungen **fünf** Jahre nach der letzten.“

6. EXEKUTIONSORDNUNG

6.1. Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, 382e, 382g EO

6.1.1. Beschlussfassungsfrist

Da es keine gesetzliche Frist zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und Zustellung desselben gibt, kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungsverbot ausgelaufen ist, die einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen und zugestellt wurde. Sicherheitsrisiken können auch auftreten, wenn eine einstweilige Verfügung ohne vorangegangenes Betretungsverbot bei Gericht beantragt wird.

Um Schutzlücken zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung und Zustellung der Entscheidung an die Parteien innerhalb der vierwöchigen Frist des § 38a Abs 10 SPG in das Gesetz aufzunehmen. Diese Entscheidungsfrist sollte für Anträge gemäß §§ 382b und 382e EO und auch jene gemäß § 382g EO gelten. Darüber hinaus sollte auch in Fällen einer einstweiligen Verfügung ohne vorhergehendes Betretungsverbot die „Quasi-Frist“ des § 38a Abs 10 SPG zur Anwendung kommen, weil es ansonsten zu der einem Eilverfahren widersprechenden zeitlich starken Verzögerung bis zur Erlassung der einstweiligen Verfügung kommen kann.

Reformvorschlag

Ergänzung § 382c Abs 5 neu EO

„(...) (5) Der Beschluss über einen Antrag gemäß §§ 382b, 382e und 382g EO ist tunlichst binnen der in § 38a Abs 10 SPG vorgesehenen Frist von vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbotes an die Parteien zuzustellen. Wird der Antrag gemäß §§ 382b, 382e und 382g EO ohne vorhergehende Anordnung eines Betretungsverbotes gestellt, ist tunlichst binnen einer Frist von vier Wochen ab Antragstellung über diesen Antrag zu entscheiden und an die Parteien zuzustellen.“

6.1.2 Vergleiche

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich.

Reformvorschlag

Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b, 382e und 382g EO ist in **Beschlussform** zu entscheiden.

6.1.3 Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung

In Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, 382e und 382g EO treffen häufig antragstellende und gegnerische Partei im Gerichtssaal aufeinander. Die Möglichkeit der gemäß § 289a ZPO vorgesehenen abgesonderten Vernehmung wird in der Praxis für Einvernahmen wegen einstweiliger Verfügungen selten genutzt. Gegen diesbezügliche abweisende Entscheidungen ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

Für viele gewaltbetroffene Personen ist die gleichzeitige Anwesenheit mit der gefährdenden Person im selben Gerichtssaal eine große psychische Belastung. Ist dies schon bei Vernehmungen wegen einstweiliger Verfügungen gemäß §§ 382b und 382e EO problematisch, ist sie bei einstweiligen Verfügungen gemäß § 382g EO umso bedenklicher. Ziel einer Stalkerin/eines Stalkers ist gerade die Kontaktaufnahme mit dem Opfer, was nicht durch ein Aufeinandertreffen vor Gericht ermöglicht werden sollte.

Vom Gericht ist die Dringlichkeit des Falls, der die einseitige Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne vorherige Anhörung der gegnerischen Partei ermöglicht, zu prüfen. Nach derzeitiger Rechtslage wiederholt § 382c Abs 1 EO lediglich ein allgemeines Prinzip bei Eilverfahren, weshalb § 382c Abs 1 EO entgegen dem Wortlaut nicht nur auf § 382b, sondern auch auf §§ 382e und 382g EO anzuwenden

ist. Für Fälle, in denen Zweiseitigkeit des Verfahrens geboten ist, sollten Personen gemäß § 289a ZPO schonend über Video vernommen werden.

Reformvorschlag

1. Formal sollte in § 289a ZPO der Titel „abgesonderte Vernehmung“ richtigerweise auf „**schonende Vernehmung**“ abgeändert werden.
2. Um eine opferfreundliche Vernehmung zu gewährleisten, ist es sinnvoll, **die bestehende schonende Vernehmung per Video um die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung zu erweitern**. Daher sollte in § 289a ZPO das Institut einer abgesonderten Vernehmung, vergleichbar mit der im Strafverfahren normierten abgesonderten Vernehmung gemäß § 250 Abs 1 StPO, aufgenommen werden.
3. § 289a Abs 3 ZPO ist zu streichen, da es eines **Rechtsmittels gegen abweisende Beschlüsse** hinsichtlich § 289a Abs 1 und 2 ZPO bedarf (siehe hierzu auch Punkt 8.2.1.).

6.2 Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Hauptverfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen.

Das Gewaltschutzgesetz 2019⁹³ sieht vor, dass eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO für maximal sechs Monate, bis zur rechtskräftigen Beendigung eines bereits anhängigen Verfahrens oder bis zur rechtskräftigen Beendigung eines im Zeitpunkt der Entscheidung über die einstweilige Verfügung noch nicht anhängigen, aber während der Geltung der einstweiligen Verfügung anhängig gemachten Verfahrens in der Hauptsache iSd § 382b Abs 3 EO bewilligt werden kann. Wenn ausschließlich Kinder oder Jugendliche antragstellende Parteien im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung sind, können einstweilige Verfügungen ebenfalls nur durch eines dieser Verfahren in der Hauptsache verlängert werden.

Beispiel: Antragstellende Partei im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist das Kind wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater. Die Kindesmutter, die ein Scheidungsverfahren einleiten könnte, ist nicht Antragstellerin.

Eine Entscheidung des LGZ Wien⁹⁴ besagt, dass sich auch in dieser Konstellation die am Scheidungsverfahren nicht beteiligte minderjährige Person auf das Hauptverfahren berufen können und daher eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung möglich sein soll.

⁹³ Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl 2019/105.

⁹⁴ LGZ Wien 20.10.1998, 44 R 814/98a = EFSlg 88.386.

Gemäß § 138 ABGB ist in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Als eines der wichtigen Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls wird die Vermeidung der Gefahr für Kinder oder Jugendliche, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben (Z 7), definiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann.

Reformvorschlag

Änderung § 382b Abs 4 neu EO

„(...) (4) Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine minderjährige Person, gilt auch das von einer obsorgeberechtigten Person eingeleitete Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung als Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs 2.“

6.3 Problemstellungen hinsichtlich §§ 382b, 382e und 382g EO

6.3.1. Einstweilige Verfügungen nach § 382b EO und Lebensgemeinschaften

In der Praxis sind die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle immer wieder damit konfrontiert, dass Klientinnen/Klienten, welche in einer Lebensgemeinschaft leben, zwar eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO beantragen können, aber ihr Verbleib in der Wohnung dennoch nicht gesichert ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Antragsgegnerin/der Antragsgegner Alleineigentümerin/Alleineigentümer oder Alleinmieterin/Alleinmieter der Wohnung ist. In derartigen Konstellationen kann die Antragsgegnerin/der Antragsgegner mit einer Kündigung des Untermietvertrages oder einem Widerruf des Prekariats bzw einer Räumungsklage⁹⁵ vorgehen. Eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO bietet gegen ein solches Vorgehen keinen ausreichenden Schutz.⁹⁶ Für die Antragstellerin/den Antragsteller können hierdurch neben dem Verlust der Wohnung trotz aufrechter einstweiliger Verfügung auch Kosten anfallen. Diese Problematik besteht, obwohl § 382b EO keine Verfügungsberechtigung über die gemeinsam bewohnte Wohnung, sondern lediglich ein dringendes Wohnbedürfnis der Antragstellerin/des Antragstellers voraussetzt.

Das deutsche Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sieht vor, dass die verletzte Person unabhängig von ihrer Verfügungsberechtigung verlangen kann, die gemeinsam genutzte Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen für eine gewisse Zeit alleine zu nutzen. Die Täterin/der Täter hat in diesem Fall alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

⁹⁵ Vgl zur Verlängerung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO durch ein Räumungsverfahren OGH 3 Ob 1/08f.

⁹⁶ Vgl *Gebert/Koller*, Die einstweilige Verfügung nach § 382b EO – effektiver Rechtsschutz gegen Gewalt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft?, iFamZ 2008, 154.

Ergänzend wird noch festgelegt, dass die Täterin/der Täter von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen kann, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Reformvorschlag

Um auch von Gewalt betroffenen Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen, die über die Wohnung nicht Verfügungsberechtigt sind, im Zusammenhang mit § 382b EO einen umfassenden Schutz zu gewährleisten, sollte eine entsprechende Regelung angelehnt an den Wohnungserhaltungsanspruch der Ehegattin/des Ehegatten gemäß § 97 ABGB und § 382h EO bzw an die Rechtslage in Deutschland geschaffen werden.

6.3.2. Notwendige Ergänzungen in § 382e und § 382g EO

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 382c EO gelten nur teilweise für Verfügungen gemäß §§ 382e und 382g EO.

6.3.2.1. Absehen von der Anhörung des Antragsgegners/der Antragsgegnerin

Mangels eines ausdrücklichen Verweises kann es vorkommen, dass im Fall einer unmittelbar drohenden Gefährdung von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nicht abgesehen wird.

Während § 382c Abs 1 EO die Regelung enthält, dass von der Anhörung des Antragsgegners/der Antragsgegnerin vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b Abs 1 abzusehen ist, wenn eine weitere Gefährdung unmittelbar droht, ist dies in Bezug auf einstweilige Verfügungen gemäß § 382e oder g nicht explizit geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage wiederholt § 382c Abs 1 EO lediglich ein allgemeines Prinzip bei Eilverfahren, weshalb § 382c Abs 1 EO entgegen dem Wortlaut nicht nur auf § 382b, sondern auch auf §§ 382e und 382g EO anzuwenden ist. Aufgrund des Widerspruchsrechts, das dem Antragsgegner durch § 397 EO bei fehlender Anhörung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung gewährt wird, und im Sinn des Opferschutzgedankens sollte die Möglichkeit des Absehens von der Anhörung ausdrücklich auch für Verbote gemäß §§ 382e und g EO gelten.

Reformvorschlag

Ergänzende Klarstellung in § 382c Abs 1 EO: „Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung nach §§ 382b Abs. 1, **382e Abs. 1 und 382g Abs. 1** ist insbesondere abzusehen, wenn (...)“

6.3.2.2. Zustellproblematik

Bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382e oder 382g EO (ohne Konnex zu § 382b EO) kann der diesbezügliche Beschluss nicht im Gerichtsakt hinterlegt werden, wenn die gefährdende Person im Zuge der Verhängung des Betretungsverbots keine Abgabestelle bekannt gegeben hat.

Seit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz ist die Polizei gemäß § 38a Abs 3 SPG verpflichtet, vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle für die Zustellung von einstweiligen Verfügungen nach §§ 382b und 382e EO zu verlangen. Die Möglichkeit der Hinterlegung wurde offensichtlich bei der Novellierung des § 382e Abs 3 EO übersehen. Damit ist bei Beantragung von Kontakt- und Aufenthaltsverboten keine Hinterlegung bei Gericht möglich, wenn die gefährdende Person keine Zustelladresse bekannt gegeben hat. Dadurch entsteht eine Schutzlücke, weil die Verfügungen nicht vollzogen werden können.

Reformvorschlag

1. Änderung § 382e EO

„(...) (3) **Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs 1 erlassen, so gilt § 382c Abs 1, 3 und 4 sinngemäß.** Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs 1 gemeinsam mit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 erlassen, so gilt § 382b Abs 3 sinngemäß. (...)“

2. Änderung § 382g EO

„(3) (...) **§ 382c Abs 1, 3 und 4 und § 382d Abs 4 gelten sinngemäß.** (...)“

6.4. Verstöße gegen einstweilige Verfügungen

6.4.1. Vollzug des § 382g Abs 1 Z 2 EO

Das Verbot von brieflichen, telefonischen oder sonstigen Kontaktaufnahmen im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382g Abs 1 Z 2 EO kann nicht von der Sicherheitsbehörde vollzogen werden (§ 382g Abs 3 iVm § 382d Abs 4 EO). Auch eine Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 2 SPG-Novelle 2013 ist nicht vorgesehen.⁹⁷

Art 53 Abs 3 der Istanbul-Konvention verlangt, dass Verstöße gegen Kontaktverbote Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Bei Kontaktverboten gemäß § 382e EO kann die Polizei vom Gericht mit der Exekution beauftragt werden. Auf Ersuchen der antragstellenden Person ist sie verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung

⁹⁷ Vgl Punkt 6.4.2.2.

entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht zu berichten. In diesem Fall hat die Polizei also auch bei einem Kontaktverbot einzuschreiten, das die Antragsgegnerin/der Antragsgegner dadurch bricht, dass Kontakt via Telefon oder Mail (und nicht nur durch persönliches Auftreten) hergestellt wird. Dies lässt die Differenzierung zur Durchsetzung eines Verbots brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382g EO inhaltlich nicht begründet erscheinen. Die Vollziehung jeglicher Verbote im Sinne des § 382g Abs 1 EO durch die Polizei würde die Gelegenheit bieten, mittels präventiver Rechtsaufklärung oder unter bestimmten Voraussetzungen auch mittels Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG⁹⁸ auf die/den Gefährderinnen/Gefährder einzuwirken.

Die Missachtung einer einstweiligen Verfügung als staatliche Maßnahme bedeutet regelmäßig auch eine erhöhte Gefährdung für die Betroffenen und muss in jegliche Sicherheitsplanung mit dem Opfer einbezogen werden.

Neben der Tatsache, dass der Vollzug des Kontaktverbots durch die Polizei eine klare Konsequenz für die gefährdende Person und ein Signal des Ernstnehmens an das Opfer ist, bedeutet sie auch, dass Verstöße gegen einstweilige Verfügungen bei der Polizei aufscheinen und dokumentiert werden. Es ist wesentlich, dass auch in allen Fällen von einstweiligen Verfügungen gemäß § 382g EO über Verstöße gegen ein Kontaktverbot dem Bezirksgericht von der Polizei berichtet werden muss. Dies könnte für die Verlängerung einer bestehenden einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner gemäß § 382g Abs 2 EO von Bedeutung sein.

Darüber hinaus können Missachtungen der einstweiligen Verfügung durch weitere Kontaktaufnahmen letztlich dazu führen, den Straftatbestand „Beharrliche Verfolgung“ zu erfüllen.

Reformvorschlag

Änderung § 382g EO

„(3) Das Gericht kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs 1 ~~Z 1, 3 und 8~~ die Sicherheitsbehörden betrauen. (...)“

6.4.2. Verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen

6.4.2.1. Strafbestimmung in Artikel 2 § 1 SPG-Novelle 2013

Die SPG-Novelle 2013 setzt eine Verwaltungsstrafe bis zu € 2.500,00 (im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,00) für Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen fest, wenn nicht bereits

⁹⁸ Nach Ansicht des Juristischen Fachforums müsste § 38b SPG dahingehend präzisiert werden, dass ua auch Beharrliche Verfolgung vom in dieser Bestimmung verwendeten Gewaltbegriff umfasst ist. Dies legt auch der Erlass des BMI zu § 38b SPG nahe, wenn er die psychische Gewalt unter den Gewaltbegriff des § 38b SPG subsumiert: Erlass des BMI vom 24.11.2016 (BMI-EE1500/0060-II/2/a/2016). Siehe auch Punkt 5.4. Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung.

Exekution gemäß EO geführt wird.⁹⁹ Gemäß § 7 VStG kann unter Umständen auch die antragstellende Person als Beitragstätlerin/Beitragstäter bestraft werden.¹⁰⁰

Eine Bestrafung der antragstellenden und damit gefährdeten Person widerspricht dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes, zumal das Gesetz dezidiert vom „Zuwiderhandeln“ spricht. Ist es während des Betretungsverbot es erwünscht, dass dessen Wirksamkeit und Dauer unabhängig vom Willen der in der Gewaltdynamik befindlichen gefährdeten Person ist, geht das Regime nach Ablauf des Betretungsverbot es auf die gefährdete Person über und entscheidet sie darüber, ob und in welchem Ausmaß eine einstweilige Verfügung zur Veränderung ihrer Lebensumstände nötig und sinnvoll ist. Sie in dieser Zeit unter Verwaltungsstrafdrohung zu stellen, sollten die an den Antragsgegner gerichteten Verbote nicht eingehalten werden, ist das falsche Signal an das Gewaltopfer. Gefährderinnen/Gefährder reagieren in Situationen, in denen gegen ihr gewalttätiges Verhalten staatlich interveniert wird, oftmals mit Druck auf das Opfer und verlangen von ihm, den früheren Zustand wiederherzustellen (ohne Betretungsverbot und einstweilige Verfügung, die der gefährdenden Person die Rückkehr in das gewohnte Leben verwehren). Auch unter diesem Aspekt ist die Bestrafung von Opfern im Sinn einer Beitragstäterschaft abzulehnen.

Mit § 84 Abs 1b SPG wurde der Weg beschritten, die Strafbarkeit der gefährdenden Person von Aufbau und Wortwahl des Gesetzestextes explizit in den Fokus zu rücken. Dennoch ist eine Beitragstäterschaft der gefährdeten Person laut hM nicht ausgeschlossen. Diese Klarstellung sollte in Bezug auf § 84 Abs 1b SPG und Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013 vorgenommen werden, damit die Möglichkeit einer Beitragstäterschaft iSd § 7 VStG in § 84 Abs 1b SPG und Art 2 § 1 Abs 1 letzter Satz SPG-Novelle 2013 ausgeschlossen wird.

Reformvorschlag

Änderung § 84 Abs 1b SPG und Art 2 § 1 Abs 1 letzter Satz SPG-Novelle 2013

„(...) Eine Beitragstäterschaft der antragstellenden Person iSd § 7 VStG ist ausgeschlossen.“

6.4.2.2. Harmonisierung des Artikel 2 § 1 SPG-Novelle 2013

Die Strafbarkeit von Verstößen in Artikel 2 § 1 SPG-Novelle ist in Hinblick auf bestimmte einstweilige Verfügungen nicht nachvollziehbar unterschiedlich geregelt.

Sollte bei der Konzeption von Artikel 2 § 1 SPG-Novelle 2013 darauf Bezug genommen worden sein, dass Verstöße gegen Verfügungen, die gemäß § 382d Abs 4 EO vollzogen werden können, auch mit

⁹⁹ Damit wurden folgende Verstöße für strafbar erklärt: § 382b EO: Verbot, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu betreten, § 382e Abs 1 Z 1: Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten, § 382e Abs 1 Z 2 erster Fall: Verbot, mit der antragstellenden Person zusammen zu treffen, § 382g Abs 1 Z 1: Verbot persönlicher Kontaktaufnahme und Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei, § 382g Abs 1 Z 3: Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten.

¹⁰⁰ So Bauer/Keplinger in Bauer/Keplinger (Hrsg), Gewaltschutzgesetz – Praxiskommentar⁵ (2020) 122.

Verwaltungsstrafe belegt werden, so wurde dieses Konzept nicht durchgehalten. Beispielsweise kann nur das Annäherungsverbot¹⁰¹ gemäß § 382g Abs 1 Z 8 verwaltungsbehördlich geahndet werden, nicht jedoch das Annäherungsverbot in § 382e Abs 1 Z 3 EO. Sind Verstöße gegen eine einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO in Form persönlicher Kontaktaufnahmen sowohl gemäß § 382d Abs 4 EO vollziehbar als auch mit Verwaltungsstrafe belegbar, ist dies bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen gemäß § 382e EO nicht durchgehend der Fall. Bei Letzterem können das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme (uneingeschränkt in Hinblick auf deren Form) gemäß § 382d Abs 4 EO vollzogen werden. Eine Verwaltungsstrafe kann die Sicherheitsbehörde jedoch nur bei Verstößen gegen das Verbot des Zusammentreffens, nicht jedoch gegen das der Kontaktaufnahme verhängen. Darüber hinaus sollten, wie in Punkt 6.4.1. angemerkt, auch Verstöße gegen § 382g Abs 1 Z 2 EO mit Verwaltungsstrafe geahndet werden können.

Reformvorschlag

Änderung **Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013**

„(1) Wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs 1 Z 1, 3 und 8 des Gesetzes ... getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung (...).“

6.4.2.3. Verständigungsrecht der gefährdeten Person bei Verwaltungsübertretung

Derzeit bekommt die gefährdete Person keine Auskunft über Einleitung bzw Ausgang eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013.

Zur Einschätzung der Gefährlichkeit sowie als Bescheinigungsmittel in einem eventuellen Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist es erforderlich, dass gefährdete Personen auf Antrag Auskunft über den Verlauf eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013 erhalten. Außerdem ist dies geboten, um Doppelbestrafungen zu vermeiden, da die gefährdete Person auch die Möglichkeit hat, eine Übertretung der einstweiligen Verfügung im Rahmen der Exekutionsordnung vollziehen zu lassen.

Reformvorschlag

Ergänzung **Art 2 § 1 Abs 3 neu SPG-Novelle 2013**¹⁰²

„(3) Wer eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs 1 Z 1, 3 und 8 des Gesetzes... beantragt hat, ist auf Antrag vom Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens zu verständigen.“

¹⁰¹ Eingeführt durch das Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl 2019/105.

¹⁰² Vgl zu den Streichungen Punkt 6.4.2.2.

7. GRENZÜBERSCHREITENDER GEWALTSCHUTZ

Zahlreiche Opfer von Gewalt haben Bezugspunkte zu anderen Mitgliedstaaten der EU, besuchen dort ihre Familie, machen Urlaub oder ziehen in einen anderen Mitgliedstaat um. Häufig kennen Gefährderinnen/Gefährder die Adresse der besuchten Familie, reisen unerwünscht an den Urlaubsort nach oder versuchen den neuen Aufenthaltsort herauszufinden. Europarechtliche Bestimmungen ermöglichen die unionsweite Durchsetzung von Schutzmaßnahmen. Trotz der nicht unbeträchtlichen Mobilität von Opfern von Gewalt sind nur wenige Fälle der Anwendung dieser Instrumente bekannt.

Unter Bedachtnahme auf die Tatsache, dass Gewalt nicht vor Staatsgrenzen Halt macht, hat die Europäische Union ein zweigliedriges komplementäres Opferschutzpaket erarbeitet. Es besteht aus der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (RL-ESA)¹⁰³ und der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO)¹⁰⁴.

Die EuSchMaVO regelt die Anerkennung von Schutzmaßnahmen zivilrechtlichen Charakters, die RL-ESA bezieht sich auf Maßnahmen, die ein Staat gegenüber einer Straftäterin/einem Straftäter erlassen hat.

Das Europäische Parlament bedauerte 2018 in einem Bericht über die Umsetzung der RL-ESA, dass unionsweit kaum Daten zur Umsetzung erhoben wurden und dass laut einer im September 2017 veröffentlichten Folgenabschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes nur sieben strafrechtliche Europäische Schutzanordnungen EU-weit erlassen wurden.¹⁰⁵ Den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle ist keine einzige in Österreich oder von einem anderen Mitgliedstaat in einem Strafverfahren erlassene und in Österreich anerkannte Europäische Schutzanordnung (ESA oder European Protection Order/EPO) bekannt. Den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle sind auch nur wenige Fälle Europäischer Schutzmaßnahmen zivilrechtlichen Charakters (European Protection Measure/EPM) bekannt.

In einem von der Interventionsstelle Wien im Oktober 2016 organisierten Fachaustausch mit Vertreterinnen/Vertretern der Bundesministerien für Justiz und für Inneres, der Polizei, der Bezirksgerichte und Praktikerinnen/Praktikern zeigte sich, dass Unklarheit in der Praxis bezüglich der Anwendung dieser Rechtsinstrumente herrscht. Diese Unklarheiten bestehen nach wie vor.

Laut Bericht des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2018 fehlt es in den Mitgliedstaaten allgemein an Informations- und Aufklärungskampagnen, die an die Akteurinnen/Akteure im Gewaltschutzbereich und an die Opfer selbst gerichtet sind. Die zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind zu wenig

¹⁰³ Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (Schutzanordnungs-RL), ABl L 2011/388.

¹⁰⁴ Verordnung (EU) Nr 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO), ABl 2013 L 181/4.

¹⁰⁵ Europäisches Parlament, Plenarsitzungsdokument vom 14.03.2018, A8-0065/2018, Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung.

bekannt. Die Koordinierung und Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden sind für den Schutz der Opfer und die Wirksamkeit der europäischen Schutzmaßnahmen von großer Bedeutung. Angesichts der geringen Anwendung der Instrumente wäre es wünschenswert, dass spezielle Schulungen und Sensibilisierungskampagnen zu den Instrumenten ESA und EPM für Fachleute in Justiz, Polizei und Opferschutzeinrichtungen durchgeführt werden. Um zu erreichen, dass potenzielle Opfer einfach zugängliche und verständliche Informationen zu den Schutzmaßnahmen erhalten, bedarf es auch öffentlicher Kampagnen.

7.1. „Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme zivilrechtlichen Charakters

Große Unklarheit zeigte sich bisher bei der Frage der Durchsetzung einer ausländischen bescheinigten Schutzmaßnahme in Österreich.

Die EuSchMaVO ermöglicht es, eine in einem Mitgliedstaat der EU erlassene Schutzmaßnahme in anderen EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen vollziehen zu lassen, ohne im anderen Mitgliedstaat ein eigenes Verfahren anstrengen zu müssen. Opfer können die Schutzmaßnahme sozusagen in einen anderen Mitgliedstaat „mitnehmen“.

Unter Schutzmaßnahme wird gemäß Art 3 Z 1 EuSchMaVO jede Entscheidung eines Mitgliedstaates verstanden, mit der einer gefährdenden Person Verpflichtungen auferlegt werden, die dem Schutz einer anderen Person dienen, wenn deren körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte. Unter solche Schutzmaßnahmen fallen in Österreich im Wesentlichen einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen gemäß § 382b EO, einstweilige Verfügungen zum Schutz vor allgemeiner Gewalt gemäß § 382e EO und teilweise einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre gemäß § 382g EO.¹⁰⁶

Nach Erwägungsgrund 4 EuSchMaVO soll die in dem Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme so behandelt werden, als wäre sie in dem Mitgliedstaat angeordnet worden, in dem um Anerkennung ersucht wird.

Die in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete und nach der Verordnung bescheinigte Schutzmaßnahme ist gemäß Art 4 Abs 1 vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf. Das Verfahren für die Vollstreckung der bescheinigten Schutzmaßnahmen unterliegt dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaates.

Eine geschützte Person, die in Österreich eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend machen möchte, kann zwischen einem Exekutionsverfahren oder einem Vollzug durch die Sicherheitsbehörden wählen.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Vgl hierzu vor allem Art 3 Z 1 lit a EuSchMaVO ("Verbot oder die Regelung des Betretens bestimmter Orte, an denen die geschützte Person wohnt, an denen sie arbeitet oder die sie regelmäßig aufsucht oder an denen sie sich regelmäßig aufhält") und lit b ("das Verbot oder die Regelung jeglicher Form des Kontakts mit der geschützten Person, auch telefonisch, auf elektronischem Weg, per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln").

¹⁰⁷ Vgl Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Jänner 2015 zur EuSchMaVO (BMJ-Z30.072/0001-I 9/2015).

Die Betrauung der Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der Schutzmaßnahmen kommt für jene ausländischen Schutzmaßnahmen in Betracht, die jenen österreichischen einstweiligen Verfügungen inhaltlich entsprechen und für die ein Vollzug durch die Sicherheitsbehörde vorgesehen ist, das heißt für einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382e und 382g Abs 1 Z 1, Z 3 und Z 8 EO, welche Art 3 Z 1 lit a, zum Teil lit b und lit c EuSchMaVO entsprechen.¹⁰⁸

Durch die Einführung eines Annäherungsverbotes gemäß § 382 e Abs 1 Z 3 und gemäß § 382 g Abs 1 Z 8 EO mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 haben nunmehr auch Schutzmaßnahmen nach Art 3 Z 1 lit c EuSchMaVO ein Pendant in den nationalen einstweiligen Verfügungen.

Gemäß § 420 EO ist für die Anordnung der Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme und auch für die Entscheidung über den Exekutionsantrag das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die geschützte Person ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Die geschützte Person hat dem zuständigen Gericht eine Kopie der Schutzmaßnahme, die gemäß Art 5 EuSchMaVO ausgestellte Bescheinigung, erforderlichenfalls eine Transkription und/oder Übersetzung der Bescheinigung vorzulegen.

Über den Antrag auf Unterlassungsexekution entscheidet das Bezirksgericht mit Beschluss. Den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden kann das Bezirksgericht nach Vorlage der vorgenannten Unterlagen amtswegig oder auf Antrag der geschützten Person anordnen.

Reformvorschlag

Einer geschützten Person, die Schutz in einem anderen Mitgliedstaat benötigt, ist zu raten, das zuständige Gericht über die bescheinigte Schutzmaßnahme in Kenntnis zu setzen. Das Bezirksgericht sollte in Hinblick auf die Sicherstellung eines zügigen Opferschutzes unverzüglich den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden von Amts wegen anordnen. Informationen über die Möglichkeiten nach der EuSchMaVO sollten standardmäßig im Rahmen der behördlichen Informationspflichten erteilt werden. Eine entsprechende Klarstellung für die Behörden wäre wünschenswert.

7.2. „Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme in Strafsachen

Den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle ist kein Fall der Anordnung oder der Anerkennung einer ESA bekannt. Die Opfer werden seitens der Gerichte nicht amtswegig über die Möglichkeit der Antragstellung informiert.

Die Richtlinie über die europäischen Schutzanordnungen wurde von Österreich mit der Einführung eines neuen VI. Hauptstücks in den §§ 122-137 Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in

¹⁰⁸ Vgl. *Mohr*, Die europäische Schutzmaßnahme, iFamZ 2014, 221f; *Hager-Rosenkranz*, Die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, EF-Z 2015/117, 200 f.

Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) umgesetzt. Darin wird die Anerkennung von Schutzanordnungen anderer Mitgliedstaaten durch österreichische Gerichte sowie die Erlassung einer Europäischen Schutzanordnung durch österreichische Gerichte geregelt.

Die RL-ESA verfolgt das Ziel, dass Maßnahmen, die Opfer zum Schutz vor strafbaren Handlungen in einem Mitgliedstaat („Anordnungsstaat“) erhalten haben, auch in einem anderen Mitgliedstaat („Vollstreckungsstaat“) Wirkung entfalten. Unter derartige Schutzmaßnahmen fallen Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote.¹⁰⁹

Die geschützte Person kann im Anordnungsstaat oder im Vollstreckungsstaat einen Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung (ESA) stellen, wenn

- der Anordnungsstaat in einem Strafverfahren Maßnahmen zu ihrem Schutz angeordnet hat,
- die geschützte Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegen möchte oder bereits in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft oder aufhältig ist, und
- die Bedrohungslage in dem Staat, in den sich die geschützte Person begeben hat oder begeben will, also im Vollstreckungsstaat, andauert.

Die angeordnete ESA ist der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat zu übermitteln. Sofern keine Gegenseitigkeit besteht, ist eine Übersetzung der ESA in die Amtssprache des Vollstreckungsstaates anzuschließen. Der Vollstreckungsstaat hat die ESA anzuerkennen und zur Fortsetzung des Schutzes die nach dem Recht des Anerkennungsstaates in einem vergleichbaren Fall zulässigen Anordnungen zu erteilen. Davon ist der Anordnungsstaat in Kenntnis zu setzen.

Eine ESA kann Österreich im Wesentlichen nach Erteilung von Weisungen nach § 51 Abs 2 StGB oder gelinderer Mittel nach 173 Abs 5 Z 3 bis 5 StPO anordnen. Wird Österreich als Vollstreckungsstaat angerufen, kann Österreich umgekehrt Weisungen oder gelindere Mittel zur Fortsetzung des Schutzes anordnen. Die RL enthält einen Katalog von Anerkennungshindernissen, die vom Vollstreckungsstaat zu prüfen sind und zu einer Ablehnung der ESA führen.

Die Richtlinie schreibt in den Erwägungsgründen Hilfestellungen für die Opfer fest. So sollten der geschützten Person keine Kosten entstehen. Weiters sollte die Justizbehörde nach Art 6 Abs 5 RL-ESA das Opfer über die Möglichkeit, eine ESA zu beantragen, informieren, wenn es eine entsprechende Schutzmaßnahme erlässt. Diese Informationspflicht wurde bei der Umsetzung der RL für österreichische Gerichte bedauerlicherweise nicht gesetzlich festgeschrieben.

¹⁰⁹ Vgl Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 22. April 2018 über die Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (BMVRDJ-S884, 118/0001-IV 2/2018).

Reformvorschlag

Eine entsprechende Informationspflicht der Gerichte über die Möglichkeit, eine Europäische Schutzanordnung zu beantragen, sollte im EU-JZG verankert werden.

8. ZIVILPROZESSORDNUNG

8.1. Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienteren Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung auch der gesetzlichen Verankerung der juristischen Prozessbegleitung.

Die Istanbul-Konvention regelt in Art 29 Z 1, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen auszustatten. Ursprünglich war vorgesehen, die juristische Prozessbegleitung nach dem Vorbild ihrer Ausgestaltung im Strafverfahren auch im Zivilverfahren gesetzlich zu verankern, was aber bedauerlicherweise aus Kostengründen bisher nicht umgesetzt wurde.

In § 73b Abs 1 ZPO wird als eine der Voraussetzungen für die Gewährung von psychosozialer Prozessbegleitung festgelegt, dass diese „zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers“ erforderlich ist. Dies stellt einen Widerspruch zur Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Verfahren als Vertrauensperson dar, wie es in § 73b Abs 2 ZPO geregelt ist. Die Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers kann nur durch eine juristische Prozessbegleitung (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) gewährleistet werden.

Das Recht auf Prozessbegleitung haben nach wie vor auch nur jene Opfer, die bereits in einem vorangegangenen oder parallel geführten Strafverfahren Prozessbegleitung in Anspruch genommen haben oder nehmen. Wurde das Opfer im Strafverfahren etwa über die Möglichkeit der Prozessbegleitung nicht aufgeklärt und konnte daher keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, so kann ihm auch keine Prozessbegleitung im Zivilverfahren gewährt werden.

Weiters kann die Begrenzung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Höchstbeträge im Beratungsalltag dazu führen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung während des laufenden Verfahrens abgebrochen werden muss, wenn diese Beträge ausgeschöpft sind. Wenn Übersetzungsleistungen erforderlich sind, sind diese Höchstbeträge rascher ausgeschöpft, was zu einer Ungleichbehandlung von Opfern führen kann, die auf Dolmetschtätigkeiten angewiesen sind. Auch die Verknüpfung der Höhe dieser Beträge mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe bedeutet eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Opfern. Die Höchstbeträge sollten daher gestrichen werden.

Reformvorschlag

Änderung § 73b ZPO

„(1) Liegen beim Opfer die Voraussetzungen gemäß § 66 Abs 2 StPO vor, ist diesem auf sein Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess zu gewähren, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. (...). ~~Die psychosoziale Prozessbegleitung wird für den Zivilprozess bis zu einem Höchstbetrag von 800 Euro gewährt; genießt das Opfer Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag 1 200 Euro.“~~

8.2. Vernehmung im Zivilverfahren

8.2.1. Abgesonderte Vernehmung

Auch in Zivilverfahren, die mit einem Strafverfahren in sachlichem Zusammenhang stehen, besteht die Möglichkeit, schonend über Video – nach dem Vorbild im Strafrecht – einvernommen zu werden. Leider finden diese Bestimmungen bislang nur selten Anwendung.

Derzeit können nur Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eine abgesonderte Vernehmung beantragen (§ 289a Abs 1 ZPO). Das Verhältnis zwischen Opfern und Tätern sollte auch im Zivilverfahren verstärkt Berücksichtigung finden, worauf auch Art 18 Abs 3 Istanbul-Konvention hinweist. Daher sollten die Kategorien der Opfer, die eine abgesonderte Vernehmung beantragen können, ausgeweitet werden. Auch Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit b StPO (Hinterbliebene in Verfahren gegen die Täterin/den Täter) sowie Opfer gemäß § 66a StPO sollten die Möglichkeit haben, die abgesonderte Vernehmung nach § 289a Abs 1 ZPO zu beantragen.

Nach § 289a Abs 2 ZPO kann eine abgesonderte Vernehmung unabhängig von der Opfereigenschaft oder einem Strafverfahren auch beantragt werden, wenn die Aussage aufgrund der persönlichen Betroffenheit und des Beweisthemas in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertretung nicht zumutbar ist. Um sekundäre Viktimisierung möglichst zu vermeiden, sollte diese Bestimmung in eine Muss-Bestimmung umgestaltet werden.

Reformvorschlag

Änderung § 289a ZPO

„(1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z1 lit a oder b oder § 66a StPO ist, (...)

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag eine Person auf die in Abs 1 beschriebene Art und Weise **zu** vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.“

Um Opfer über die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung im Zivilverfahren zu informieren, sollten die Ladungen von Zeuginnen/Zeugen im Zivilverfahren entsprechend den Ladungen im Strafverfahren mit den notwendigen Informationen versehen werden.

8.2.2. Schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

Für Kinder und Jugendliche stellt die Vernehmungssituation vor Gericht in Verfahren gegen nahe Angehörige und betreffend besonders sensible Themenbereiche eine hohe Belastung dar.

Daher sollte bei diesen Altersgruppen die Regelung gemäß § 289b ZPO als Muss-Bestimmung formuliert werden, um das Risiko einer Retraumatisierung zu reduzieren.

Gegen abweisende Entscheidungen in Hinblick auf die schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen sollte aus Opfersicht ein Rechtsmittel zulässig sein.

Reformvorschlag

Änderungen § 289b ZPO

„§ 289b (1) Ist die zu vernehmende Person minderjährig, so **hat** das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen **abzusehen**, ...

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen **zu** lassen, ...

(3) (...)

(4) (Anm.: aufgehoben durch ...)“

9. VERBRECHENSOPFERGESETZ

Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle regen eine grundlegende Revision des Verbrechensopfergesetzes (VOG) analog dem Schweizer Opferhilfegesetz (OHG)¹¹⁰ an, das Opfern von Straftaten in weiterem Umfang und niederschwelliger Leistungen gewährt. Diese Anregung stimmt mit den Ergebnissen des Ministerratsbeschlusses zur Task Force Strafrecht vom Februar 2019 überein.

¹¹⁰ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 23.03.2007.

Demzufolge sei eine Harmonisierung und Anpassung der Regelungen im VOG nötig, um das durch viele Gesetzesnovellen schwer verständliche Gesetz besser handhabbar zu machen.¹¹¹

Gewaltopfer sind aufgrund des zugefügten Leids oft sehr belastet und sollten nicht durch aufwändige bürokratische Wege mit gesetzlich von vorneherein unsicherem Ergebnis beschwert werden. Das VOG schafft viele Hürden für die Inanspruchnahme und wird auch deshalb in der Praxis oft nicht genutzt. Beispielsweise sind die Kriterien für die Bewilligung seitens des Sozialministeriumservice nicht eindeutig und die Entscheidung, etwa über einen Kostenersatz von Therapiekosten, ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar. In der Praxis der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle zeigt sich, dass vom Sozialministeriumservice häufig eine strafrechtliche Verurteilung abgewartet wird, bevor über die Anspruchsberechtigung entschieden wird. Die lange Verfahrensdauer birgt viele Ungewissheiten für betroffene Personen. Aus diesen Gründen werden in der Beratungspraxis immer wieder andere Wege der Unterstützung gesucht, etwa die Vermittlung von kostenfreier Psychotherapie in Therapieeinrichtungen, mit denen unter Umständen lediglich ein Telefonat geführt werden muss. Diese Ressourcen sind jedoch knapp und eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfseinrichtungen ist oftmals nicht gesichert. Deshalb, und weil es auf Grundlage rechtlich und/oder politisch bindender Völkerrechtsquellen¹¹² eine staatliche Verpflichtung gibt, Verbrechensopfern Wiedergutmachung zu ermöglichen, hat das VOG gerechte und angemessene Leistungen zu gewähren, falls diese von den primär Verpflichteten nicht erbracht werden.

Nachstehende Vorschläge sollen schwerpunktmäßig einen Anstoß für ein opferfreundliches Gesetz bilden. Damit sollen bestehende Zugangerschwernisse verhindert werden.

9.1. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld gemäß § 6a VOG

9.1.1. Ausweitung des Anspruchs auf Pauschalentschädigung

Derzeit regelt § 6a Abs 1 VOG, dass eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld bei schwerer Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB infolge einer Handlung nach § 1 Abs 1 VOG in Höhe von € 2.000,00 zu leisten ist. Höhere Summen sind bei qualifizierten Folgen vorgesehen. Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren bzw im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB (zB weil das Opfer keine Medikamente oder Psychotherapie in Anspruch nehmen muss), obwohl die psychischen Folgen sexualisierter

¹¹¹ Siehe dazu Task Force Strafrecht, Gemeinsam gegen Gewalt, Ergebnisse des Ministerratsbeschlusses zur Task Force Strafrecht vom 13.2.2019, 13; https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Taskforce_Bericht_1302_RZ_Web.pdf (28.01.2020).

¹¹² Die von der UN-Generalversammlung beschlossenen "Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law" („Basic Principles on Reparation“) sehen Entschädigungsleistungen für Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen vor. Unter Punkt 16 wird betont, dass Staaten Entschädigungsprogramme einführen sollen, um Opfer, die von Schuldern keine Wiedergutmachung erhalten, zu unterstützen. Bereits 1985 hat die UN-Generalversammlung in der „Declaration of Basic Principle of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power“ gefordert, dass Staaten Verbrechensopfern finanziell entschädigen sollten, falls Täterinnen/Täter oder Verantwortliche Schäden nicht vollkommen wiedergutmachten. Die EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten sieht verpflichtend die Einführung eines staatlichen Programmes für die gerechte und angemessene Entschädigung von Opfern vor.

Gewaltdelikte oftmals akute Traumatisierungen sind und zusätzlich lebenslang die Gefahr von Retraumatisierungen besteht.

Als Abgrenzungskriterium werden in § 6a VOG die Auswirkungen der Gewalttat herangezogen, nämlich die schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB. Diese Abgrenzung wird nicht in Frage gestellt, aber es wird als notwendig erachtet, Opfern sexualisierter Gewalt aufgrund der beschriebenen Auswirkungen einen grundsätzlichen Anspruch auf Pauschalentschädigung einzuräumen und zu diesem Zweck die Tatbestände des Zehnten Abschnitts des StGB („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) in § 6a VOG aufzunehmen. Argumente für diese Sonderbehandlung sexualisierter Gewaltdelikte können auch aus anderen Gesetzesmaterien abgeleitet werden. Beispielsweise ist auf § 1328 ABGB zu verweisen, wonach Schadenersatzansprüche nach Verletzungen an der geschlechtlichen Selbstbestimmung unabhängig von einer schweren Körperverletzung bestehen. Auch § 198 StPO bietet ein Beispiel dafür, dass Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung aufgrund ihrer Eingriffsintensität einer besonderen Regelung unterworfen werden: § 198 Abs 3 StPO schließt ein diversionelles Vorgehen aus, soweit es sich um eine im Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB geregelte strafbare Handlung handelt, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

Reformvorschlag

Änderung § 6a VOG

Angeregt wird die Berücksichtigung von Verletzungen der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung in § 6a VOG durch Einbeziehung der Straftatbestände des 10. Abschnitts des StGB. Eine etwaige Eingrenzung des Anspruchs könnte mit einer bestimmten Strafdrohung erfolgen.

9.1.2. Erhöhung der Pauschalbeträge

§ 6a Abs 1 VOG sieht als Entschädigung für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) eine einmalige Geldleistung in der Höhe von € 2000,00 vor.

Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention zielt auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Auch die EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten sieht verpflichtend die Einführung eines staatlichen Programmes für die gerechte und angemessene Entschädigung von Opfern vor. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge angebracht, da bei einem geringeren Betrag nicht von einer gerechten und angemessenen Entschädigung ausgegangen werden kann.

Reformvorschlag

Änderung § 6a VOG

Erhöhung der Pauschalbeträge, die je nach Schwere und Verletzung zu bemessen sind.

9.2. Ausschlussbestimmungen

9.2.1. Grobe Fahrlässigkeit

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Beziehungsgewalt sind die Ausschlussbestimmungen in Hinblick auf § 8 Abs 1 Z 2 VOG unpassend, weil sie die Gewaltdynamik in Beziehungen nicht berücksichtigen. Bei Gewalt im sozialen Nahraum fahrlässiges oder sorgfaltswidriges Verhalten des Opfers zu prüfen und diesem damit Schuld zuzuweisen, mindert die Verantwortung der Gewalttäterin/des Gewalttäters. In der Viktimologie gibt es dafür den Fachbegriff „Victim blaming“, welches dem Opferschutz zuwiderläuft.

Die grobe Fahrlässigkeit des § 8 Abs 1 Z 2 VOG ist erst anzunehmen, wenn eine ungewöhnliche, auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt und der Eintritt des schädigenden Erfolges als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich voraussehbar war.¹¹³ In einem den Gewaltschutzzentren bekannten Fall versagte die zuständige Behörde dem zuvor bereits mehrfach von häuslicher Gewalt betroffenen Opfer Leistungen nach dem VOG, weil es dem Gefährder am Vorfalstag aus Angst, dass er die Tür sonst eintreten würde, die Haustüre öffnete. Das Opfer verfügte über kein Telefon, sodass es in der Wohnung schutz- und hilflos eingeschlossen war. Das Bundesverwaltungsgericht stellte in diesem Fall fest, dass sich das Opfer in einer Zwangslage befunden habe und in einem Ausmaß verunsichert und verängstigt gewesen sei, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, rational vorzugehen und planvoll Entscheidungen zu treffen. Ein Ausschlussgrund nach § 8 Abs 1 Z 2 zweiter Fall VOG sei somit nicht vorgelegen.¹¹⁴

Die Amtlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage legen die Ausschlussbestimmungen sehr eng aus und gehen etwa bei Z 1 von Bestimmungs- und Beitragstätern aus, bei Z 2 und 3 wird auf ein etwaiges Verschulden bei „Gewalttaten zwischen Berufsverbrechern“ hingewiesen¹¹⁵.

Auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹¹⁶ ist bei der Auslegung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs 3 StGB von einer restriktiven Vorgehensweise die Rede.

Reformvorschlag

Ergänzung § 8 Abs 1 Z 2 VOG

Hilfeleistungen iSd § 8 VOG werden bei Opfern häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a StGB)¹¹⁷ nicht anhand der Ausschlusskriterien in § 8 Abs 1 Z 2 VOG geprüft.

¹¹³ VwGH 26.06.2003, Zl. 2002/16/0162 mwN.

¹¹⁴ BVwG 05.11.2015, W115 2007935-1/6E.

¹¹⁵ ErläutRV 40 BlgNR 13. GP 12.

¹¹⁶ ErlRV 689 dB XXV. GP 6.

¹¹⁷ Vgl Punkt 1.3. der Reformvorschläge. Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle schlagen hierin eine Ergänzung des § 74 (1) StGB um die Definition von häuslicher Gewalt vor: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täterin/Täter denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

9.2.2. Subsidiarität

Nach § 8 Abs 3 VOG sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben oder soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können.

9.2.2.1. Allgemeiner Verzicht

Häufig ist den Betroffenen nicht bewusst, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG haben, wenn sie im Straf- oder Ehescheidungsverfahren auf sämtliche Ansprüche verzichten.

Der OGH stellte etwa fest, dass gemäß § 8 Abs 3 VOG jenes Opfer, das im Scheidungsverfahren auf sämtliche Ansprüche gegen die beklagte Person aus dem Mordversuch verzichtete, von Hilfeleistungen ausgeschlossen ist.¹¹⁸ Entscheidend ist dabei, auf welche konkreten Ansprüche das Opfer verzichtet hat, wobei insbesondere auch auf den Empfängerhorizont abzustellen ist.¹¹⁹

Reformvorschlag

Ergänzung § 8 Abs 3 VOG

„(...) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen **nach vorangegangener Belehrung über die Rechtsfolgen** verzichtet haben oder (...).“

9.2.2.2. Ausländische gesetzliche Vorschriften

Die Ausschlussbestimmung des § 8 Abs 3 VOG normiert, dass Personen von den Hilfeleistungen nach dem VOG insoweit ausgeschlossen sind, als sie aufgrund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können. Hinsichtlich der in Österreich geschädigten EU-Bürgerinnen/Bürger sieht Artikel 2 der EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten eine Zuständigkeit zur Entschädigung für den Tatortstaat vor.

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde in § 8 Abs 3 VOG klargestellt, dass die Hilfe für in Österreich geschädigte EU-Bürgerinnen/EU-Bürger nach dem VOG ungekürzt sowie ohne Prüfung und Anrechnung ausländischer Leistungen gebührt.¹²⁰ Diese Klarstellung wird von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle begrüßt.

¹¹⁸ OGH 6 Ob 305/03a.

¹¹⁹ Jauk/Mayrhofer in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer (Hrsg), Gewaltschutz und familiäre Krisen § 8 VOG Rz 10.

¹²⁰ Siehe dazu die auf dem diesbezüglichen Maßnahmenblatt der Unterarbeitsgruppe VOG der Task Force Strafrecht basierenden Erläuterungen zum Ministerialentwurf 157/ME XXXVI.GP 4.

Nicht von dieser Klarstellung umfasst sind Angehörige von Nicht-EU-Staaten. Dies kann sich vor allem bei Opfern von Menschenhandel aus Nicht-EU-Staaten, die aufgrund des § 1 Abs 7 VOG Anspruch auf Leistungen nach dem VOG haben, aufgrund der langen Verfahrensdauer und weil sich Betroffene möglicherweise im maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr in Österreich aufhalten, negativ auswirken. Ungeachtet dessen dürfen Leistungen nach dem VOG nur entfallen, wenn Opfer durch abweichende ausländische Vorschriften in Art und Umfang der Leistungen tatsächlich bessergestellt werden.

Es wird daher auch bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten die Streichung der Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland durch die Behörde angeregt.

Reformvorschlag

~~Streichung § 8 Abs 3 Satz 2 VOG (3) (...) Weiters sind Personen ausgeschlossen soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können, sofern es sich nicht um Unionsbürger handelt, die die Handlung nach § 1 Abs. 1 in Österreich (§ 1 Abs. 6 Z 1) erlitten haben.~~

Als Alternative zur Umgestaltung des § 8 Abs 3 wird von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle angeregt, das Territorialitätsprinzip, das letztlich die Regelung des § 8 Abs 3 VOG obsolet machen würde und das in Bezug auf die EU-Bürgerinnen/EU-Bürger bereits verwirklicht ist, generell im VOG einzuführen.

9.3. Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung gemäß § 9 VOG

9.3.1. Schulung der betroffenen Berufsgruppen

Gemäß Art 25 der Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten¹²¹ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine Schulung der Berufsgruppen Sorge zu tragen, die mit Opfern in Kontakt kommen. Diese Schulung dient dem Zweck, den „ (...) Berufsgruppen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.“

Reformvorschlag

Ergänzung § 9 Abs 2 letzter Satz VOG

„(...) Für die Ausübung dieses Amtes sind sowohl rechtliche als auch psychosoziale Fachkenntnisse erforderlich.“

¹²¹ ABI L 2012/315/57.

9.3.2. Verfahrensdauer

Um längere Verfahrenszeiten bei Bearbeitung der Anträge nach dem VOG zu vermeiden, sprechen sich die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle für die unverzügliche Erledigung von Anfragen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen aus.

§ 9 Abs 3 VOG normiert, dass die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anfrage des Sozialministeriumservice unverzüglich zu erledigen haben. Für die übrigen Behörden, Fachdienste bzw Sachverständige ist eine unverzügliche Erledigung im Gesetz nicht erwähnt. In der Praxis kommt es deshalb immer wieder zu Verzögerungen. Gerade Verbrechensoffern sollte jedoch keine lange Verfahrensdauer zugemutet werden.

Gemäß § 73 AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Reformvorschlag

Erweiterung § 9 Abs 6 neu VOG

„(...) Anfragen und Aufträge des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an Behörden, Fachdienste und Sachverständige sind unverzüglich zu erledigen.“

9.4. Beginn und Ende der Hilfeleistungen gemäß § 10 VOG

Derzeit erhalten Opfer nur dann die Kostenübernahme bei Krisenintervention (§ 2 Z 2a VOG), den Ersatz der Bestattungskosten (§ 2 Z 8 VOG) und eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG), wenn sie einen Antrag binnen drei Jahren nach dem Vorfall stellen.

Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z 1 (Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges), Z 2 (Heilfürsorge), Z 3 (orthopädische Versorgung), Z 4 (medizinische Rehabilitation), Z 5 (berufliche Rehabilitation), Z 6 (soziale Rehabilitation), Z 7 (Pflegezulagen, Blindenzulagen) und Z 9 (einkommensabhängige Zusatzleistung) mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Dies bedeutet, dass nur die Kostenübernahme für psychotherapeutische Behandlungen (§ 4 Abs 5 VOG) ohne Frist beantragt werden kann. Ansonsten ist die Einhaltung der Drei-Jahresfrist zu beachten, um einen Ersatzanspruch bei Krisenintervention, Bestattungskosten und Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 2a, 8 und 10 VOG) zu wahren.

Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle kennen aus ihrer Tätigkeit Fälle, in denen die Frist von drei Jahren nicht ausreicht und haben deshalb in der Task Force Strafrecht für den Wegfall der Frist gemäß § 10 Abs 1 VOG vor allem für Pauschalentschädigungen iSd § 6a VOG plädiert. Strafverfahren dauern laut Erfahrungen der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle häufig sehr lange,

kontradiktorische Vernehmungen finden erst geraume Zeit nach der Anzeige statt, Anklagen werden dementsprechend später erhoben. Bis für Opfer der Verlauf eines Strafverfahrens absehbar ist, sind regelmäßig, vor allem wenn sie schwere (sexualisierte) Gewalt erlebten, die psychischen Belastungen sehr hoch und eine Sachverständigenbegutachtung, wie sie das Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig erfordert, nicht vorstellbar. Die Tatsache, dass die Pauschalentschädigung innerhalb einer Frist zu beantragen ist, die ab der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung berechnet wird, kann besonders schwer traumatisierte Opfer von der Antragstellung ausschließen.

Seit 01.01.2020 können zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer eine Pauschalentschädigung innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen. Voraussetzung für die Fristerstreckung ist, dass das Vorliegen einer schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 1 StGB eindeutig aus den relevanten Strafunterlagen (zB Urteil, medizinisches Gutachten) hervorgeht. Eine in Folge des Antrags auf Pauschalentschädigung durchgeführte Begutachtung zur Klärung der Frage des Vorliegens einer schweren Körperverletzung im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice, wie sie in anderen Fällen erfolgt (zB bei Psychotherapiekosten gemäß § 4 Abs 5 VOG) wird dadurch ausgeschlossen. Das im Rahmen der Task Force Strafrecht ins Treffen geführte Argument, dass nach langer Zeit die Kausalität des Tatgeschehens für die als schwere Körperverletzung zu wertende Gesundheitsschädigung im Rahmen der Begutachtung nicht mehr geklärt werden könne, würde ebenso für die Begutachtung im Strafverfahren gelten, die gemäß §10 VOG als Voraussetzung für die Beantragung definiert wird.

Primär wird von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle angeregt, in Bezug auf § 6a VOG jegliche Befristung aus dem Gesetz zu streichen.

Reformvorschlag

Änderung **§ 10 Abs 1 VOG**

„Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen drei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw. nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs. 4) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen ~~nach § 2 Z 1, 2, 3 bis 7 und 9~~ mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Bei erstmaliger Zuerkennung von Ersatz des Verdienst- und Unterhaltentganges ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einkommensabhängige Zusatzleistung zu gewähren ist. Anträge auf Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 **und § 6a** unterliegen keiner Frist (...).“

In eventu wird in § 10 Abs 1 a VOG in Bezug auf zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer angeregt, die Einschränkung auf das Vorliegen einer ausdrücklichen Bestätigung der schweren Körperverletzung bereits im Strafverfahren aus dem Gesetz zu streichen. Opfer von Gewalt im Kindesalter würden diesfalls den Antrag gemäß § 6a VOG binnen dreier Jahre nach rechtskräftiger Beendigung des

Strafverfahrens auch ohne diese Einschränkung einbringen können. Falls im Strafverfahren keine Begutachtung vorgenommen würde, könnten sie sich stattdessen einer Begutachtung im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice unterziehen.

Reformvorschlag

Änderung § 10 Abs 1a VOG

„(...) Zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer können die Leistung nach § 2 Z 10 auch innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen. ~~Ein Leistungsanspruch besteht in diesem Fall bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, wenn im Strafurteil oder einem im Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten das Vorliegen einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) ausdrücklich bestätigt wird.~~“

9.5. Übergang von Ersatzansprüchen gemäß § 12 VOG

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Verbrechensoffer finanzielle Forderungen nach dem VOG nicht erheben, weil sie die Folgen des Regresses gegenüber der Täterin/dem Täter fürchten. Unerwünschte Folgen für die Opfer können unter anderem finanzielle Einbußen durch Belastung des Familieneinkommens bei aufrechten Beziehungsverhältnissen sowie die neuerliche Konfrontation mit dem Tatgeschehen, verbunden mit der Gefahr einer sekundären Viktimisierung, sein.

Reformvorschlag

Erweiterung § 12 Abs 2 neu VOG

„(...) (2) Der Bund verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters gefährdet wären.“

9.6. Informationspflicht in Ambulanzen und Erst- oder Notaufnahmen

Gesundheitseinrichtungen nehmen als erste Anlaufstelle für Opfer von Gewalt eine Schlüsselrolle ein. Derzeit werden Opfer von Gewalt, die in Ambulanzen, Erst- und Notaufnahmestellen unmittelbar nach einem Gewaltdelikt behandelt werden, nicht flächendeckend über das Hilfsangebot von Opferschutzeinrichtungen informiert, sodass sich nur ein Bruchteil der Opfer an diese wendet, um weitergehend informiert bzw praktisch und rechtlich unterstützt zu werden. Gerade in der Anfangsphase wäre diese Hilfe jedoch nötig, um etwaige Ansprüche zu wahren, Beweise zu sichern und bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfsangebote zu unterstützen.

Reformvorschlag

Es wird eine mehrsprachige Informationspflicht durch Ausfolgung leicht lesbarer schriftlicher und mehrsprachig gestalteter Informationsblätter angeregt.

Zur raschen Beweissicherung bei Gewalt, insbesondere bei Sexualdelikten, sollten außerdem forensische Ambulanzen in Ballungszentren aufgebaut werden.

10. BESTIMMUNGEN IN GESETZEN DER GESUNDHEITSBERUFE

10.1. Anzeige- und Mitteilungspflicht der Gesundheitsberufe

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurden die Anzeige- und Mitteilungspflichten für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gesundheitsberufe vereinheitlicht und erweitert. Diese Bestimmungen dienen jedoch nicht alle dem Opferschutz und werden von den meisten Expertinnen/Experten abgelehnt.

Allgemein ist in Hinblick auf die neuen Bestimmungen zur Anzeige- und Mitteilungspflicht im ÄrzteG, Gesundheits- und KrankenpflegeG, HebammenG, KardiotechnikerG, MTD-Gesetz, Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, Medizinische Masseur- und HeilmasseurG, SanitäterG, ZahnärzteG, MusiktherapieG, PsychologenG und PsychotherapieG zu sagen, dass sie sowohl fachlich als auch rechtlich zum Teil höchst problematisch sind.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verschwiegenheit eine Grundvoraussetzung für die psychotherapeutische und klinisch-psychologische Tätigkeit ist. Dieser Grundpfeiler wird durch die nun normierte Anzeige- und Mitteilungspflicht erheblich erschüttert und kann dazu führen, dass Betroffene sensible Themenbereiche nicht mehr ansprechen.

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass einige sehr unbestimmte Gesetzesbegriffe in den Bestimmungen enthalten sind. So spricht § 54 Abs 4 ÄrzteG davon, dass die Anzeigepflicht bei einem „begründeten Verdacht“ besteht. Da weder das Gesetz noch die Erläuterungen darauf eingehen, was darunter genau zu verstehen ist, birgt dies die Gefahr von großer Rechtsunsicherheit bei den Rechtsanwenderinnen/Rechtsanwendern. Eine Ausnahme der Anzeigepflicht besteht wiederum unter anderem dann, wenn keine unmittelbare Gefahr für die betroffene Person oder eine andere Person besteht. Der Gesetzgeber lässt jedoch völlig offen, nach welchen Kriterien Ärztinnen/Ärzte eine solche unmittelbare Gefährdung einschätzen sollen.

Die Aufnahme des Tatbestandes der Vergewaltigung in die Liste jener Taten, die eine Anzeigepflicht nach sich ziehen, wird von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle entschieden abgelehnt. Sexualisierte Gewalt hat weitreichende Folgen und Auswirkungen auf die Psyche der Opfer. Eine schonende Herangehensweise bei dieser Thematik ist unumgänglich. Die gesetzliche Anzeigepflicht

birgt die Gefahr, dass manche Betroffene die notwendigen medizinischen Untersuchungen nach einem sexuellen Übergriff nicht mehr vornehmen lassen, was negative gesundheitliche Folgen nach sich ziehen kann. Durch diese Anzeigepflicht wird Opfern in diesem besonders sensiblen Bereich die Entscheidungshoheit über eine Anzeigenerstattung genommen, auch wenn sie unter bestimmten engen Umständen ein Widerspruchsrecht gegen die Anzeigenerstattung haben (§ 54 Abs 5 Z 1 Ärztegesetz). Opfer von sexualisierter Gewalt sind damit gezwungen, in einem Strafverfahren auszusagen (vor allem dann, wenn ihnen kein Aussagebefreiungsrecht zusteht) und die enorme Belastung eines derartigen Verfahrens zu tragen, ohne zuvor ausreichend in die Entscheidung über eine Anzeigenerstattung eingebunden zu sein. Viele Opfer sexualisierter Gewalt brauchen Bedenkzeit, um zu entscheiden, ob sie die Übergriffe zur Anzeige bringen wollen. Es ist wesentlich, Betroffene bei diesem Entscheidungsfindungsprozess zu unterstützen und rechtlich und psychosozial zu beraten. Studien¹²² weisen darauf hin, dass in weniger als 20% aller Fälle von Vergewaltigungen Anzeigen erstattet werden. Davon erfolgt wiederum lediglich in nur etwas mehr als 10% der Fälle eine Verurteilung.¹²³ Sofern auch weiterhin an der Anzeigepflicht bei Vergewaltigung festgehalten wird, ist in diesen Fällen unbedingt auf Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen und dies legislatisch festzuhalten (angelehnt an § 54 Abs 6 ÄrzteG).

Im ÄrzteG wurde in § 54 Abs 2 Z 5 eine weitere Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht geregelt. Diese Bestimmung erlaubt die Offenbarung der Geheimnisse gegenüber anderen Ärztinnen/Ärzten zur Aufklärung eines Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung (Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen), wenn dies zum Wohl der Kinder oder Jugendlichen erforderlich ist. Auch für alle anderen Berufsangehörigen, die seit dem Gewaltschutzgesetz 2019 der Anzeigepflicht unterliegen, wäre eine derartige Regelung durchaus sinnvoll.

10.2. Schulungen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Gesundheitsberufen

Neben gesetzlichen Anzeige- und Mitteilungspflichten ist es notwendig, das Personal im Gesundheitsbereich zum Thema häusliche Gewalt zu schulen und die Thematik in sämtlichen Ausbildungsscurricula zu verankern.

Nur mit umfassenden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gesundheitsberufe ist es möglich, Gewaltbetroffene ausreichend zu unterstützen und ihnen Hilfe anzubieten. Im Falle einer Anzeigenerstattung ist es notwendig, Gewaltbetroffenen adäquate professionelle Hilfe zukommen zu lassen. Der Gesundheitsbereich ist oft die erste Anlaufstelle, an die sich Betroffene von Gewalt wenden, um ihre Verletzungen behandeln zu lassen. Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, wünschen sich, vom Kranken- und Pflegepersonal auf die

¹²² Vgl. Kilchling, Opferinteressen und Strafverfolgung (1995) 214; Kiliyas/Haymoz/Lamon, Swiss Crime Survey – Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung 1985-2005 (2007) 63 ff; Sautner, Viktimologie, 106; Sautner, Ausgewählte Sexualdelikte, in: Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) 1152 f.

¹²³ Sautner, Ausgewählte Sexualdelikte, in: Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer, Gewaltschutz und familiäre Krisen, 1152.

Verletzungsursachen bzw den Verdacht von erlebter Gewalt angesprochen zu werden.¹²⁴ In einer Studie der European Union Agency for Fundamental Rights aus dem Jahr 2014 gaben 87% der befragten Frauen an, sie fänden es akzeptabel, wenn Ärztinnen/Ärzte routinemäßig zum Thema Gewalt nachfragen würden, wenn Patientinnen/Patienten bestimmte Verletzungen oder Merkmale aufwiesen.¹²⁵ Daher ist eine flächendeckende Schulung des Personals dringend erforderlich, um Formen und Auswirkungen von Gewalt erkennen zu können und auch zu wissen, wie man Betroffene darauf anspricht.

10.3. Einrichtung von Opferschutzgruppen an Krankenanstalten

10.3.1. Teilnahme an Opferschutzgruppen

Die Teilnahme von Vertreterinnen/Vertretern der österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG (Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle) an Opferschutzgruppen sollte gesetzlich verankert werden.

Seit mehr als 20 Jahren sind die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle mit der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt beauftragt. Schulungen von Krankenhauspersonal (Ärztinnen/Ärzte, Pflegepersonen etc.) gehören zu den Tätigkeiten der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle. Einschlägiges Fachwissen auf hohem Niveau kann zur Verfügung gestellt werden und zu rascher Problemlösung verhelfen.

Für die Effektivität der Arbeit der Opferschutzgruppen ist es entscheidend, dass sie aus einem multiprofessionellen Team bestehen. Daher sollten auch die in Krankenhäusern tätigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in Opferschutzgruppen einbezogen werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 8e Abs 6 KAKuG

„(...) Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes, **des Sozialdienstes** und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören **und eine Vertreterin/ein Vertreter einer Opferschutzeinrichtung gemäß § 25 Abs 3 SPG** ist miteinzubeziehen.“

10.3.2. Eigenständige Opferschutzgruppen

Die gesetzliche Verankerung der Einrichtung von Opferschutzgruppen für volljährige Opfer häuslicher Gewalt an Krankenanstalten in der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs 4 KAKuG wird als sehr positiv erachtet. Problematisch ist allerdings Abs 7 dieser Bestimmung, nach welchem von einer

¹²⁴ Näheres dazu *Gloor/Meier*, Der Polizist ist mein Engel gewesen (2014).

¹²⁵ Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, European Union Agency for Fundamental Rights (2014) 11.

Opferschutzgruppe abgesehen werden kann, wenn die Kinderschutzgruppe auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs 5 erfüllen kann.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert anderes Fachwissen und andere Herangehensweisen als die Arbeit mit Erwachsenen. Kinder und Jugendliche werden zumeist Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch oder Gewalt durch ihre Eltern bzw nahe Bezugspersonen unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses. Erwachsene sind dagegen oft Opfer im Beziehungskontext, weshalb andere Gewaltdynamiken zum Tragen kommen.

Es widerspricht daher fachlichen Vorgangsweisen, diese beiden Bereiche zusammenzulegen. In § 8e Abs 3 und Abs 6 KAKuG wird eine unterschiedliche professionelle Besetzung der Kinderschutzgruppen und Opferschutzgruppen festgelegt. Durch eine Zusammenlegung der Gruppen verliert diese gesetzliche Bestimmung ihre Wirkung. Der grundsätzlichen Intention des Gesetzgebers, Synergien optimal zu nutzen und Kosten zu minimieren, wird dadurch nicht Rechnung getragen.

Reformvorschlag

Streichung des § 8e Abs 7 KAKuG

11. FREMDENRECHT

Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle begegnen in der Praxis laufend den besonderen Herausforderungen und Problemstellungen, vor denen gewaltbetroffene Migrantinnen/Migranten bzw geflüchtete Menschen stehen (zB Aufenthaltstitel leitet sich vom gewalttätigen Partner ab). Da die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle aber zu diesem Themenbereich nicht beraten, sondern vielmehr an Einrichtungen mit der entsprechenden Fachexpertise weiterverweisen, wird zum Gebiet des Fremdenrechts nicht vertiefend Stellung genommen.

12. GERICHTSORGANISATIONSGESETZ

12.1. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle gemäß § 4 Abs 1 GOG

In § 4 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sind jene Berufsgruppen genannt, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind. Es wird angeregt, dass Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle, die im Rahmen der Prozessbegleitung gemäß § 66 Abs 2 StPO bei Gericht tätig sind, in diese Liste aufgenommen werden.

Die Schleusenkontrolle führt häufig zu langen Wartezeiten und dadurch zu Zeitverlusten. Im Sinne des effizienten Einsatzes von Ressourcen erscheint es daher naheliegend, für die vom Bundesministerium für Justiz geförderte psychosoziale Prozessbegleitung für Gewaltopfer zeitliche Hürden abzubauen, indem die Gruppe der psychosozialen Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter in die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 1 GOG aufgenommen wird.

Psychosoziale Prozessbegleitung bedeutet vor allem, Opfer auf das Verfahren bei Gericht vorzubereiten, Abläufe und örtliche Gegebenheiten zu erklären und sie vor, während und nach einer Verhandlung oder Vernehmung zu begleiten. Dies dient einerseits der Hintanhaltung von Retraumatisierungen und andererseits dem Schutz und der Sicherheit von Opfern. Zum Sicherheitsgefühl von Opfern trägt es maßgeblich bei, wenn die prozessbegleitende Person erkennbar in die Abläufe bei Gericht eingebunden ist und im Bedarfsfall rasch agieren kann.

Reformvorschlag

Ergänzung § 4 Abs 1 GOG

„Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokuratur, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärtinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher **und psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von gesetzlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen gemäß § 25 Abs 3 SPG** keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs 1 und 2 zu unterziehen, (...).“

12.2. Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht

An größeren Gerichten wurden bereits Sonderzuständigkeiten von Strafrichterinnen/ Strafrichtern und Staatsanwältinnen/Staatsanwälten für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingeführt.

Diese Sonderzuständigkeiten haben sich sehr bewährt und führen jedenfalls zu einem verbesserten Opferschutz.

Reformvorschlag

Ausweitung der Sonderzuständigkeiten von Strafrichterinnen und Strafrichtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für Strafverfahren **im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt** auf alle Gerichte.

12.3. Verpflichtende Fortbildungen der Justiz

Die (kontradiktorische) Vernehmung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt ist für diese oft ein sehr belastendes Ereignis. Eine schonende und professionelle Befragung ist zum Schutz der Opfer unabdingbar.

Um dies gewährleisten zu können, ist ein Basiswissen über die Auswirkungen von häuslicher und sexualisierter Gewalt erforderlich. **Kenntnisse über die besonderen Gewaltdynamiken im Beziehungskontext können wichtige Hilfestellungen hinsichtlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeuginnen/Zeugen sein. Richterinnen/Richter sollten zu diesen Themen eine entsprechende Schulung in ihrer Ausbildung erhalten. Eine kontradiktorische Vernehmung durch Richteramtsanwältinnen/Richteramtsanwälte ohne entsprechende Anleitung und Vorkenntnisse ist aus Opfersicht jedenfalls abzulehnen.**

Art 15 Abs 1 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen schaffen oder ausbauen.

Die Aus- und Fortbildungen sollen die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, insbesondere bei Gewalt gegen Kinder, Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie, vermitteln.¹²⁶

Reformvorschlag

Aus- und Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes für alle Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, Bezirksanwältinnen/Bezirksanwälte sowie für Gerichtspraktikantinnen/Gerichtspraktikanten.

Ergänzend darf an dieser Stelle auf § 9 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz hingewiesen werden, der die Dauer und den Ablauf des Ausbildungsdienstes regelt. Nach Abs 2 ist vorgesehen, dass der Ausbildungsdienst ua bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren ist. Diese Verpflichtung wird zunehmend auch in den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle genützt

¹²⁶ Die einzige, mit der Strafverfolgung befasste Berufsgruppe, in deren Ausbildung das Thema häusliche Gewalt derzeit integriert ist, ist die Polizei. In die Grundausbildung der Polizeischülerinnen/Polizeischüler sind die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle seit Jahren eingebunden. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass sich dieses Vorgehen bewährt.

und ermöglicht Richteramtsanwärterinnen/Richteramtsanwärttern umfassende Einblicke in die Gewaltschutzarbeit. Damit kann bei diesen zukünftigen Staatsanwältinnen/Staatsanwälten und Richterinnen/Richtern mehr Wissen über sowie Einfühlungsvermögen und Verständnis für Opferbelange erreicht werden. Sehr dienlich dafür wäre, dieses Praktikum zeitlich auszubauen.

Reformvorschlag

Gemäß § 9 Abs 4 RStDG sind die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes durch den Bundesminister für Justiz durch Verordnung festzulegen. In diesem Zusammenhang wird angeregt zu verordnen, ein **Praktikum in einem Gewaltschutzzentrum/in der Interventionsstelle auf einen Zeitraum von mindestens vier Wochen auszudehnen.**

12.4. Zuständigkeit von Familienrichterinnen und Familienrichtern für Fälle gemäß § 382g EO

Es gibt Bezirksgerichte, an denen einstweilige Verfügungen betreffend beharrliche Verfolgung nicht ausschließlich von Familienrichterinnen/Familienrichtern bearbeitet werden.

Die Bearbeitung von einstweiligen Verfügungen nach § 382g EO fällt bei manchen Bezirksgerichten in die Zuständigkeit von Zivilrichterinnen/Zivilrichtern. Anhand der zu bearbeitenden Fälle in der Praxis ergibt sich in Fällen von beharrlicher Verfolgung ein klares Bild. Gestaltet werden in den meisten Fällen getrenntlebende Partnerinnen/Partner bzw solche, die sich gerade im Trennungsstadium befinden. Es ist nicht verständlich, warum diese Form der psychischen Gewaltausübung vom Bereich der häuslichen Gewalt ausgegliedert wird, handelt es sich doch in der Regel um Beziehungsgewalt.

Reformvorschlag

Ausschließliche Zuständigkeit von Familienrichterinnen/Familienrichtern für die Bearbeitung von Anträgen nach §§ 382b, 382e und 382g EO oder Einrichtung einer Sonderzuständigkeit bei häuslicher Gewalt an den Bezirksgerichten.

12.5. Einrichtung von Zeuginnen- und Zeugenzimmern in jedem Gerichtsgebäude

Im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung mit der beschuldigten Person zusammenzutreffen, kann für Opfer eine beängstigende und beunruhigende Situation sein, die es zu vermeiden gilt.

Entsprechend der EU-Richtlinie, konkret in Punkt 53 und Artikel 19 Abs 1 und 2¹²⁷ haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Täterinnen/Täter an den Gerichtsorten vermieden wird, und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

Artikel 56 Abs 1 lit g Istanbul-Konvention sieht ebenfalls vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Opfern und Tätern in den Räumlichkeiten des Gerichts soweit möglich vermieden wird.

Reformvorschlag

Einrichtung von Zeuginnen- und Zeugenzimmern in jedem Gerichtsgebäude.

13. GERICHTSGEBÜHRENGESETZ

Im Gerichtsgebührengesetz besteht eine gänzliche Gebührenbefreiung betreffend Anträge gemäß §§ 382b, 382e und 382g EO, nicht hingegen bei deren exekutiver Umsetzung. Hier besteht eine Gebührenpflicht.

Diese kann, sofern die Anspruchsvoraussetzungen bei der betreibenden Partei vorliegen, durch Stellung eines Verfahrenshilfeantrages abgedeckt werden. Wenn Verfahrenshilfe nicht gewährt wird, kommen auf die betreibende Partei keinerlei Kosten hinsichtlich des Antrags auf einstweilige Verfügung zu, wohl aber im Zuge der Exekution. Dieser Umstand stellt eine - möglicherweise planwidrige – Lücke dar, die geschlossen werden sollte.¹²⁸

Reformvorschlag

Ergänzung TP4 GGG

Gebührenbefreiung im Exekutionsverfahren hinsichtlich der §§ 382b, 382e und 382g EO

¹²⁷ RICHTLINIE 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

¹²⁸ Möglicherweise habe, so die Meinung von Richter *Gunter Badstöber*, Vorsteher des Bezirksgerichts Zwettl, der Gesetzgeber im Zuge der Novellierung durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz (BGBl I 190/2013) die exekutive Umsetzung der genannten einstweiligen Verfügungen nicht bedacht.

II. REFORMVORSCHLÄGE ZUM SCHUTZ FÜR BETROFFENE VON FRAUENHANDEL – LEFÖ/IBF



Die folgenden Reformvorschläge wurden von LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels erarbeitet.

1. STRAFRECHT

1.1. Non Punishment - Straffreiheit der Opfer

Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels¹²⁹ und auch die RL 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates¹³⁰ verlangen, dass jede Vertragspartei im Einklang mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems sicherstellen muss, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels, die dem Verbrechen des Menschenhandels ausgesetzt waren und sich in der Folge gezwungen sahen, eine Straftat zu begehen, nicht wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen strafrechtlich zu verfolgen sind oder von einer Bestrafung abzusehen ist.

Dieses so genannte „Non-Punishment-Prinzip“ ist in Österreich nach Auffassung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz durch § 10 StGB umgesetzt und in einem Erlass (BMJ-S130.007-IV 1/2017) näher geregelt.

LEFÖ-IBF begrüßt ausdrücklich, dass die Problematik erkannt und ein Lösungsansatz gesucht wird. Es bleibt noch abzuwarten, ob dieser Erlass die vollständige Umsetzung der RL in der Praxis bewirkt.

1.2. Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Strafgerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB

Die Einholung eines Gutachtens seitens des Strafgerichtes über den Grad der Verletzung und Schmerzperioden ist nach der geltenden Rechtslage nicht möglich, weil §§ 104a und 217 StGB keine Qualifikation vorsehen. Das führt dazu, dass Opfer von Menschenhandel und grenzüberschreitendem Prostitutionshandel Ansprüche auf Schmerzensgeld, insbesondere aus den erlittenen psychischen Folgen nur sehr schwer geltend machen können. Erst in einem Zivilverfahren könnten die Opfer auf eigenes Kostenrisiko ein solches Gutachten beantragen. Opfer dieser Straftaten erleiden aber regelmäßig massive Körperverletzungen oder psychische Folgeschäden, daher sollen in beide Delikte

¹²⁹ Art 26 Bestimmung über das Absehen von Bestrafung.

¹³⁰ Art 8 Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer.

§§ 104a und 217 StGB ein Qualifikationstatbestand aufgenommen werden, damit die Einholung von Sachverständigengutachten durch die Gerichte ermöglicht wird.



Reformvorschlag

Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Strafgerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB.

2. VERBRECHENSOPFERGESETZ

- **Streichung der Anspruchsvoraussetzung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Betroffene des Menschenhandels**
- **Streichung der Prüfung von Ansprüchen im Herkunftsland**

Der § 1 Abs 7 VOG ermöglicht anerkannten Opfern von Menschenhandel, die über eine dementsprechende Aufenthaltsberechtigung verfügen, den Zugang zu Leistungen aus dem VOG. Die Anknüpfung der Anspruchsvoraussetzung an den besonderen Schutz des § 57 AsylG oder anderen im Anschluss erteilten Aufenthaltstiteln im Inland ist kritisch zu beurteilen. Die Praxis zeigt, dass bis zur tatsächlichen Ausstellung eines solchen Aufenthaltstitels oft Monate vergehen können. Zudem stellt sich die Frage, wie Betroffene, die aus Österreich abgeschoben worden sind und erst im Herkunftsland identifiziert werden oder aber auch das Land verlassen wollen, ihre Ansprüche geltend machen können.

Es ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, ob Betroffene des Menschenhandels während eines anhängigen Straf- oder Zivilverfahrens, aber vor der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG, trotzdem die formalen Voraussetzungen für einen Antrag auf Entschädigung nach dem VOG bei späterer Heilung erfüllen oder ob dies einen absoluten Verfahrensmangel begründet, der mit einer Zurückweisung durch die Behörde erledigt wird.

In den Novellierungsvorschlägen für das VOG von CompAct Österreich vom 05.04.2012 wurde angeregt, § 8 Abs 3 VOG dahingehend zu ändern, dass es keiner vorherigen Prüfung über vergleichbare Ansprüche im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung für Betroffene des Menschenhandels bedarf. Diese Änderung wurde bedauerlicherweise nicht umgesetzt. In Art 2 der EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten wird die ausdrückliche Zuständigkeit desjenigen Mitgliedsstaates festgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.



Aus oben genannten Gründen soll die Voraussetzung des Vorliegens einer Aufenthaltsberechtigung oder eines Aufenthaltstitels und die Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland durch die Behörde als Antragslegitimation gestrichen werden.

Reformvorschlag

- **Streichung der Anspruchsvoraussetzung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Betroffene des Menschenhandels.**
- **Streichung der Prüfung von Ansprüchen im Herkunftsland.**

3. AUFENTHALTSTITEL

3.1. Aufenthaltstitel für EWR – Bürgerinnen

Explizite Aufnahme des Opferschutzes als die einzige Voraussetzung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung.

Zurzeit ist in einem Erlass geregelt, dass EWR-Bürgerinnen als Betroffene des Frauenhandels in Österreich eine Anmeldebescheinigung bekommen, auch wenn sie, anders als § 51 NAG vorsieht, nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen und deswegen Sozialleistungen und Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen.

Die Regelung eines Erlasses bietet keine vollständige Rechtssicherheit und sollte daher gesetzlich geregelt sein.

3.2. Aufenthaltsberechtigung für Opfer nach § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

- **Abschiebeschutz bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Aufenthalt gem § 57 AsylG**
- **Aufnahme einer Bestimmung in den § 57 AsylG, dass die Erteilung auch zum Schutz und zur Sicherheit für Opfer erfolgen kann**

Es besteht kein gesetzlich verankerter Schutz vor Ausweisung durch die Fremdenpolizei bis zur Entscheidung über die Bewilligung der Aufenthaltsberechtigung gem § 57 AsylG. Dieser Zustand von Rechtsunsicherheit ist der Zielgruppe von Opfern von Menschenhandel nicht zuzumuten.

Die Aufenthaltsberechtigung ist weiters faktisch an die Bereitschaft oder Fähigkeit der betroffenen Frau gebunden, im Strafverfahren als Zeugin auszusagen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass diese Verbindung von „Aussage“ und „Aufenthalt“ in Strafverfahren als Argument verwendet wird, um die Glaubwürdigkeit der Opfer zu untergraben.

Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel legt im Art 14 über Aufenthaltstitel fest, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht nur dann möglich sein soll, „wenn das Opfer mit den Behörden kooperiert oder zivilrechtliche Ansprüche gegen



den/die Händler geltend macht, sondern auch unabhängig davon, ob individuelle Gründe geltend gemacht werden, wobei hier der Schutzbedürftigkeit des Opfers eine große Bedeutung zukommt.“¹³¹

Zudem wurde im Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels des Jahres 2008 festgehalten:

„Wenn festgestellt wurde, dass es sich um Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens 6 Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden, wenn es die persönliche Situation des Opfers erforderlich macht, auch unabhängig davon, ob die Bereitschaft besteht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.“ Ebenfalls wird in der Stellungnahme der EU-Expertinnengruppe von 2009¹³² empfohlen, dass der Aufenthalt unabhängig von der Beteiligung an der Strafverfolgung ausgesprochen werden soll, da nur dies den Schutz der Opfer garantiert.

Ein gesetzlich verankerter Abschiebeschutz soll bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufenthaltsberechtigung gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG bestehen.

3.3. Rot-Weiß-Rot-Karte plus - Aufenthaltsverfestigung

Zweckänderung von Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz auf Rot-Weiß-Rot-Karte plus aufgrund Gefährdung und Schutzbedürftigkeit

Zurzeit muss eine Betroffene des Frauenhandels, die eine Zweckänderung von Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG auf eine Rot-Weiß Rot-Karte plus gem § 41a NAG beantragt, sowohl die allgemeinen Voraussetzungen als auch die Voraussetzungen eines laufenden Straf- oder Zivilverfahrens gem § 57 AsylG erfüllen, was eine Verschlechterung bedeutet. Denn nach der alten Regelung ist die Voraussetzung gem § 57 AsylG nach drei Jahren entfallen. Dies ist nun nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung geht von der Annahme aus, dass die Gefährdung nur bei einem laufenden Verfahren vorhanden wäre. Die Praxis zeigt aber, dass die Gefährdung bereits vor dem Prozess beginnen kann, z.B. wenn eine Frau sich weigert, weiter für die Beschuldigten tätig zu sein. Da es sich um ein internationales Verbrechen handelt, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle Täterinnen/Täter in Haft, daher besteht die Gefährdung aus diversen Gründen nicht nur während, sondern häufig auch lang nach dem Prozess weiter.



Traumatisierte Frauen können kaum im Laufe eines Jahres die Hürden des Arbeitsmarktes bewältigen. Es gibt unter den Opfern von Menschenhandel auch Betroffene mit besonders erhöhter Schutzbedürftigkeit, etwa aufgrund einer intellektuellen Einschränkung oder anderer erschwerender Bedingungen. Auch in der EU Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels wird ausdrücklich festgehalten, dass Betroffene Unterstützung vor, während und NACH dem Verfahren bekommen

¹³¹ Österreichische Erläuterungen zum Übereinkommen des Europarats, para. 180ff.

¹³² EU-Expertinnengruppe, Stellungnahme vom 16.06.2009, Absatz 13, Seite 4.

müssen. Unterstützung kann nur angemessen angeboten werden, wenn der rechtmäßige Aufenthalt gewährleistet ist.

Im Sinne des Opferschutzes soll die Zweckänderung von einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gem § 57 AsylG auf einen Aufenthaltstitel mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt (Rot-Weiß-Rot-Karte plus) gewährt werden, wenn eine weiter bestehende Gefährdung, die unter Einbindung der Opferschutzereinrichtung festgestellt wird oder eine weitere Schutzbedürftigkeit besteht. Diese Bestimmung soll auch auf die Voraussetzung eines Nachweises einer Unabhängigkeit von Sozialleistungen und einer Krankenversicherung sowie ortsüblicher Unterkunft verzichten.

3.4. Menschenhandel / Frauenhandel als internationales Delikt

Entfall des Hinderungsgrundes Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

Betroffene von Frauenhandel werden häufig nicht nur in einem Staat ausgebeutet, sondern aufeinanderfolgend in mehreren. So entsteht immer wieder die Situation, dass ein Opfer, welches aus Angst den Behörden eines Staates noch keine Anzeige erstattet hat, aus diesem Staat unter Verhängung eines Einreise- bzw. Aufenthaltsverbotes für den gesamten Schengen-Raum wegen des fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthaltes und der undokumentierten Tätigkeit abgeschoben wird. Da die Täterinnen/Täter aber weiter Zugriff auf das Opfer haben, wird dieses in der Folge in einen weiteren EU-Staat gehandelt und dort ausgebeutet, wo es sich dann schließlich den Behörden anvertraut und als Opfer von Menschenhandel identifiziert wird. Ermittlungen und ein Verfahren gegen die Täterinnen/Täter werden aufgenommen, das Opfer kann als Zeuge aber seinen Aufenthaltsstatus nicht absichern, weil eine Erteilung der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz bei bestehendem „Schengen-Aufenthaltsverbot“ nicht möglich ist. Das Opfer verliert bei Rückkehr sein Recht auf angemessene Betreuung und Schutz. Außerdem hat es nicht nur Weiterhandel, sondern auch Racheakte seitens der Tätergruppe, von der sich meist ein Teil unbehelligt im Herkunftsland befindet, zu befürchten.

Das Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot soll als Hinderungsgrund für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Opfer von Menschenhandel gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG entfallen.

Reformvorschlag

- 1 Explizite Aufnahme des Opferschutzes als die einzige Voraussetzung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung.**
- 2 Abschiebeschutz bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Aufenthalt gem § 57 AsylG.**

- 3 Aufnahme einer Bestimmung in den § 57 AsylG, dass die Erteilung auch zum Schutz und zur Sicherheit für Opfer erfolgen kann.
- 4 Zweckänderung von Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz auf Rot-Weiß-Rot-Karte plus aufgrund Gefährdung und Schutzbedürftigkeit.
- 5 Entfall des Hinderungsgrundes Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ gem § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

4. AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Opfer des Menschenhandels aus Drittstaaten

Zurzeit können Betroffenen des Frauenhandels aus Drittstaaten, die Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gem § 57 AsylG haben, Beschäftigungsbewilligungen vom AMS ohne Arbeitsmarktprüfung gem § 4 Abs 3 Z 9 iVm Abs 7 Z 5 AuslBG erteilt werden.

Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wäre es sinnvoll, dass diese Menschen wie Volontärinnen oder Praktikantinnen gem § 3 Abs 5 AuslBG nach einer Anzeige an das AMS mit einer Anzeigebestätigung einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Reformvorschlag

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Opfer des Menschenhandels aus Drittstaaten.

5. DIE UMSETZUNG DER OPFERSCHUTZRICHTLINIE 2012/29/EU UND DIE StPO

5.1. Die explizite Aufnahme des § 50 Abs 2 in den § 70 Abs 1 StPO

Artikel 3 Abs 2 der RL Opferschutz sieht vor, dass „die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Opfern in einfacher und verständlicher Sprache geführt wird“ – doch verweist der letzte Satz des § 70 Abs 1 StPO lediglich auf § 50 Abs 2 StPO. Um die Wichtigkeit dieses Opferrechtes zu verdeutlichen, soll die Formulierung „Die Information ist in einer Sprache, die das Opfer versteht, und in einer verständlichen Art und Weise zu erteilen, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.“ in den § 70 Abs 1 StPO aufgenommen werden.

5.2. Besonders schutzbedürftige Opfer

Eine Sachverständige oder ein Sachverständiger kann mit der Befragung in einer kontradiktorischen Vernehmung mit besonders schutzbedürftigen Opfern gem § 165 Abs 3 StPO beauftragt werden. Dies wurde bereits von OLG Linz umgesetzt und sollte als Vorbild dienen.

5.3. Rechtsmittel der Privatbeteiligten

Nach der geltenden Rechtslage und der Judikatur haben Privatbeteiligte, die Anspruch auf Schadenersatz in einem Schöff- oder Geschworenengericht geltend machen, kein Rechtsmittel, wenn das Gericht nur einen Teil des Schadenersatzes zuspricht. Bei Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor Einzelrichter und Einzelrichtern (Landesgericht) haben Privatbeteiligte immer ein Rechtsmittel, wenn ihnen nichts oder nur ein Teil des geltend gemachten Schadenersatzes zugesprochen wird.

Diese unterschiedliche Behandlung der Privatbeteiligten ist völlig unsachlich und daher gleichheitswidrig. Es ist gesetzlich richtigzustellen, dass alle Privatbeteiligten – egal in welchem Verfahren – immer ein Berufungsrecht gegen ein Urteil über einen Teilzuspruch bzw. einen gänzlichen Verweis auf den Zivilrechtsweg haben.

5.4. Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung für Opfer gem § 65 StPO

In der Praxis vertreten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Opfer und Privatbeteiligte und vereinbaren für ihre Tätigkeit ein Honorar mit den Opfern/Privatbeteiligten, obwohl diese einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung haben. Hier bedarf es einer Festschreibung der Aufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen.

Reformvorschlag

Die explizite Aufnahme des § 50 Abs 2 in den § 70 Abs 1 StPO.

Alle Privatbeteiligten – egal in welchem Verfahren – sollen immer ein Berufungsrecht gegen ein Urteil über einen Teilzuspruch bzw. einen gänzlichen Verweis auf den Zivilrechtsweg haben.

Festschreibung der Aufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen über die Möglichkeit der kostenlosen psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung.

6. EXPLIZITE AUFNAHME VON „OPFERN VON AUSBEUTUNG UND MENSCHENHANDEL“ IN DEN § 25 Abs 3 SPG



LEFÖ-IBF ist iSd § 25 Abs 3 SPG eine vom Bundesminister für Inneres beauftragte bewährte geeignete Opferschutzeinrichtung. Jedoch wurde im § 25 Abs 3 SPG nur „Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind,“ erwähnt.

Dies führt dazu, dass Opfer von Menschenhandel, wenn sie nicht von spezialisierten Polizistinnen und Polizistinnen einvernommen werden, „übersehen“ oder falsch eingeordnet werden. Diese Opfer, die ganz dringend psychosoziale und juristische Prozessbegleitung benötigen, werden entweder gar nicht an LEFÖ-IBF oder an Gewaltschutzzentren /Interventionsstelle, in der Folge verspätet an LEFÖ-IBF (weiter-)verwiesen werden. Um Opferschutz rasch und vollständig wahren zu können, bedarf die explizite Aufnahme der Erwähnung „Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel“.

Reformvorschlag

Die explizite Aufnahme von „Opfern von Ausbeutung und Menschenhandel“ in den § 25 Abs 3 SPG.

7. AUFNAHME EINER GESETZLICHEN ERMÄCHTIGUNG DER DATENÜBERMITTLUNG AN LEFÖ-IBF ALS GEEIGNETE OPFERSCHUTZEINRICHTUNG iSd § 25 Abs 3 SPG iVm § 56 Abs 1 Z 3 SPG IM VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT

Bei Identifikation durch Finanzpolizei, Arbeitsinspektorats, BFA und BwG fehlt es die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, Opfer von Ausbeutung oder/und Menschenhandel über geeignete Opferschutzeinrichtung zu informieren und LEFÖ-IBF personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Um Opferschutz auch im Verwaltungs(straf-)verfahren wahren zu können, bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung der Datenübermittlung analog zu §§ 25 Abs 3, 56 Abs 1 Z 3 SPG im Verwaltungsverfahrenrecht.

Reformvorschlag

Aufnahme einer gesetzlichen Ermächtigung der Datenübermittlung an LEFÖ-IBF als geeignete Opferschutzeinrichtung iSd § 25 Abs 3 SPG iVm § 56 Abs 1 Z 3 SPG im Verwaltungsverfahrenrecht.